



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selbst
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
witten, habe ich
was aufgestellt
in Ansehung des
genötigt
1/14. Zettel.

III. 1. 15.



123

Wahre und ACTEN-mäßige
SPECIES FACTI
ET
PROCESSUS

In der
Am höchstpreißlichen Kayserslichen und Reichs-Cammer-
Gericht anhängigen Appellations- und nunmehrigen
Restitutions-Sache

Hrn Franz Friedrich Marschalcks von Ostheim
zu Walldorff,
wider

Hrn. Adolph Ernst von Diemar
und

Hrn. Johann Adam von Wolffstehl
allda.

Gedruckt im Jahr 1729.

Recht und ACTEN-urtheile
SPECIES FACTI
ET
PROCESSUS

In
den höchsten Reichs- und Landes-
Gerichtshöfen Appellations- und
Revisions-Gehöften
des Reichs- und Landes-
Hofraths
des Reichs- und Landes-
Hofraths
des Reichs- und Landes-
Hofraths

Druck in Leipzig.

Du BÖSSES Ghren!

§. 1.



Leichwie es überhaupt heißet: **Gemeinschaft macht Feindschafft;**

L. 77. §. 20. de Legat. 2. L. 14. §. 2. ff. & L. ult. C. Comm. divid.
Gail. L. 2. Obl. 153. n. 10.

Dahero die beharrliche Gemeinschaft in Nechten dergestalt verhasst ist, daß auch ein ieder Theilhaber, wenn gleich die andern nicht wollen, oder gar eine eydliche Verbindung vorgegangen, sich davon losmachen kan;

L. 26. de Servit. præd. urb. L. 26. §. 4. ff. de Condict. indeb. L. 2. C. Quando & quib. quarta pars.

Gail. Lib. 2. Obl. 24. n. 7. Mevius Conf. 16. n. 113. & seqq.

Besold. P. 2. Conf. 25. n. 10. Struv. C. 19. Dec. Sabbat. 5.

vornehmlich, wann sich erhebliche Ursachen ad Divisionem auch nach 10. 20. 30. 40. und mehr- oder unfürdendlichen Jahren eräugnen, cum ob hominum perveritatem & dis-sentiendi facilitatem ipsi etiam juri naturali adversum sit, aliquem invitum in rixosa vel damnosa societate manere debere in æternum sive perpetuo, si hoc ultra vitam pacificentis & eum præjudicio tertii, vel rei divisibilis intelligi velit.

L. 1. princ. L. 14. & L. 70. ff. pro Soc.

Besold. P. 5. Conf. 249. n. 27. & 37. cum seqq.

Brunnem. ad ff. L. 14. n. 10. & ad L. ult. C. Comm. divid. n. 4. & 7.

Also muß fierlich in einer solchen Gemeinschaft, wo die Jurisdictionalia, besonders nach Teutschen Rechten, in Walldorff mit hinein lauffen, eine grosse Præcaution gebraucht werden; Demwegen hat man dem hohen und vortrefflichen Herrn Referenten, welcher die Cameral-Urtheil vom 31. Octobr. 1724. abgefasset, in so weit vor die grosse Mühe allen gesiemen den Dank abzustatten, jedoch darbey zu bedauern, daß Marschalckischer Seits, theils durch die intricare Schreib-Art seiner vorigen, auch Gegnerischen Sach-Waltere, theils durch den notorischen Abgang des Archivs und ex adverso hinterhaltener nöthiger Documenten, wie auch später Erlangung der lesteren Urkunden, die wahren Umstände im Anfang nicht vollständig fürgestellt werden können.

§. 2.

Damit nun diesem Fehler möglichst fürgebauet, und die ganze Sache demahlen aufse deutlichte, so viel anieso möglich, mit Wiederlegung der Gegentheiligen Berkehrungen ans heitere Tageslicht gestellet werde; So wird nicht undienlich seyn, aus sämtlichen, Actis erst- und lester Instanz glaubhaft anzuzeigen:

I. Wie Walldorff an beide Partzien ursprünglich gekommen, und was Jedem zu seinem besondern Antheil verlichen worden?

II. Worüber die jezige Rechtfertigung ihren Anfang und Fortgang eigentlich genommen; und

III. Worinn der jezige Haupt-Streit denen ganz neu erhaltenen Documentis und darbey deducirten Fundamentis nach, bestehe?

§. 2.

So viel das erste Haupt-Membrum, Wie nemlich Walldorff an beide Theile, so wohl an den von Marschalck, als auch an die von Diemar und Wolffsehl, ursprünglich gekommen, und was jedem zu seinem besondern Antheil verlichen worden? betrifft; So zeigt Erstlich, das ganz neu ex Archivo Principali erhalten worden den 19. Novembr. des 1728. Jahrs extrajudicialiter pro admiffione Restitutionis in integrum übergeben und unten sub. Lit. A. befindliches Documentum de anno A.

Du BODES Ehren!

§. 1.



Leichwie es überhaupt heisset: **Gemeinschaft macht Feindschaft;**
 L. 77. §. 20. de Legat. 2. L. 14. §. 2. ff. & L. ult. C. Comm. divid.
 Gail. L. 2. Obf. 153. n. 10.

Dahero die beharrliche Gemeinschaft in Rechten dergestalt verhasst ist, daß
 auch ein ieder Theilhaber, wenn gleich die andern nicht wollen, oder gar eine
 eydtliche Verbindung vorgegangen, sich davon losmachen kan;

L. 26. de Servit. præd. urb. L. 26. §. 4. ff. de Condict. indeb. L. 2. C. Quando &
 quib. quarta pars.

Gail. Lib. 2. Obf. 24. n. 7. Mevius Conf. 16. n. 113. & seqq.

Besold. P. 2. Conf. 25. n. 10. Struv. C. 19. Dec. Sabbat. 5.

vornehmlich, wann sich erhebliche Ursachen ad Divisionem auch nach 10. 20. 30. 40. und
 mehr, oder unfürdenklichen Jahren erängen, cum ob hominum perveritatem & dis-
 sentiendi facilitatem ipsi etiam juri naturali adversum sit, aliquem invitum in rixosa
 vel damnosa societate manere debere in æternum sive perpetuo, si hoc ultra vitam
 pacificentis & cum præjudicio tertii, vel rei divisibilis intelligi velit.

L. 1. princ. L. 14. & L. 70. ff. pro Soc.

Besold. P. 5. Conf. 249. n. 27. & 37. cum seqq.

Brunnen, ad ff. L. 14. n. 10. & ad L. ult. C. Comm. divid. n. 4. & 7.

Also muß strenglich in einer solchen Gemeinschaft, wo die Jurisdictionalia, besonders nach
 Deutschen Rechten, in Walldorff mit hinein lauffen, eine grosse Præcaution gebraucht
 werden; Demwegen hat man dem hohen und vortreflichen Herrn Referenten, welcher die
 Cameral Urtheil vom 31. Octobr. 1724. abgefasset, in so weit vor die grosse Mühe allen
 gesiemenden Dank abzuschätzen, jedoch darbey zu bedauern, daß Marschalckischer Seits,
 theils durch die intricate Schreib-Art seiner vorigen, auch Gegnerischen Sach-Waltere,
 theils durch den notorischen Abgang des Archivs und ex adverso hinterhaltener nöthiger
 Documenten, wie auch später Erlangung der letzteren Urkunden, die wahren Umstände im
 Anfang nicht vollkömlich fûrgestellt werden können.

§. 2.

Damit nun diesem Fehler möglichst fûrgebauet, und die ganze Sache demahlen aufs
 deutlichste, so viel aniegos mdglich, mit Wiederlegung der Gegentheiligen Verkehrungen ans
 heitere Tages-Licht gestellet werde; So wird nicht undienlich seyn, aus sämtlichen Actis
 erst- und letzter Instanz glaubhaft anzuzeigen:

I. Wie Walldorff an beide Parthien ursprünglich gekommen, und was Jed-
 dem zu seinem besondern Antheil verlichen worden?

II. Worüber die jetzige Rechtfertigung ihren Anfang und Fortgang eigentlich
 genommen, und

III. Worinn der jetzige Haupt-Streit denen ganz neu erhaltenen Documentis
 und darben deducirten Fundamentis nach, bestehe?

§. 3.

So viel das erste Haupt-Membrum, Wie nemlich Walldorff an beide Theile, so
 wohl an den von Marschalck, als auch an die von Diemar und Wolfseckel, ur-
 sprünglich gekommen, und was jedem zu seinem besondern Antheil verlichen wor-
 den? betrifft; So zeigt Erstlich, das ganz neu ex Archivo Principali erhalten-
 schon den 10. Novembr. des 1728. Jahrs extrajudicialiter pro admisione Restitu-
 tionis in integrum übergeben, und unten sub. Lit. A. befindliches Documentum de anno A.

1401. Feria quarta ante Kiliani, nebst dem beygefügeten Extractu Libri quarti Feud. Dn. Episcopi Ioannis ab Egloffstein de anno 1405. Feria secunda post Iubilate, wie anfänglich Fritz von Herbilstatt den einen Hof zu Walldorff mit allen seinen Zugehörungen zu Lehen empfangen, denselben aber hernach an beide Marschaltische Gebrüder Rütlich und Wilselm, versetzt, bis diese solchen Herbilstättischen Hof samt dem Gutfr. Fisch-Wasser und Wiesen an sich erkauft, und damit anno 1412. 1416. und 1417. zu Würzburg gnädigst belehnet worden, wie das gleichergestalt sub. N. 2. & 3. am gedachten 19. Nov. B. 1728. extrajudicialiter mit exhibirt- und sub. Lit. B. & C. hier angefügtes Documentum C. ex Libro primo Feudorum Dn. Episcopi Ioannis à Brünn fol. 24. & 93. völlig bewähret: Scriptura enim ex Archivo publico desumpta, plenam facit fidem.

Klock. Tom. I. Conf. 8. n. 2. Tom. II. Confil. 6. n. 102. Tom. III. Conf. 101. n. 189. cum seq. & Conf. 108. n. 33.

Den andern Hof oder Schloß zu Walldorff hat weiland Conz Wolff allda, nebst dem NB, halben Theil an Leuten, Güttern, Bad-Stuben, Schenkstätt, Schäfferey, und Mühlen inne gehabt: Dieses alles aber wegen Mangel des Mann-Stamms an seiner beyde Tochter-Männer, Eucharium von Hefberg und Philips Dymarn, zusammen am Abend Nativitatis B. Mariæ Virg. im Jahr 1493. übergeben, selbige Helfste auch erst am Sambtag nach dem Heil. Ostern-Tage des Jahres 1520. also nach Verlauff mehr dann 27. Jahr, würcklich an die Lehn gebracht, immassen die ebenmäßige sub. N. 4. & 5. den besägten 19. Nov. D. 1728. exhibirt- und sub. Lit. D. & E. befindliche Documenta nova in mehrern verifiziret E. worzu

Zweytens, die beedersätige alt- und neue Lehn-Briefe de annis 1577. 1684. und 1688. F. sub 1148-1491 & 1147. kommen, aus welchen zu ersehen, wie eines Theils nach Lit. F. die Herrn Warshalter von Dshheim zu Walldorff mit nachgeresteten Stücken beliehen worden.

1. Mit einem Sitz, Behausung und Frey-Hof genant der Groß-Hof samt Mämmern, Aekern, Wiesen, Hölzern, Feldern, Wassern, Brunne und Weiden, nebst der Oben-Mühle.
2. Noch mit einem Frey-Hof allda in der Klingen gelegen, samt seiner Zugehör und der Untern-Mühle.
3. Mit dem Jagen nach Hasen und Rehen NB. gleich denen Wolfstschel und Diemarn, also die Helfste in denen Hölzern und Feldern.
4. Mit denen Frohnen und Diensten daseibsten gleich denen Wolfstschel und Diemarn, also gleichfalls die Helfste.
5. Mit dem Fisch-Wasser an der Werra samt der Folge des Wassers, wo und an welchem Ort dasselbe aus- und antritt.

6. Mit dem Jure Patronatus der Kirche allda.

7. Mit der Schäfferey und Schaaf-Trieb daseibst halb.

8. Mit dem Wirths-Haus zum freyen Ritter, samt dem Schenk-Recht.

Andern Theils aber seind die Herr von Wolfstschel so NB. die Hefbergische Quart G. haben, nach der Zufüge sub. Lit. G. und der Herr von Diemarn zu seiner Quart sub. Lit. H. zusammen mit folgenden Stücken zu ihrer beeder gemeinschaftlichen Helfste beliehen worden nemlich:

1. Mit dem Schloß zu Walldorff samt seiner Zugehörung ganz mit einem Hof daseibst.
2. Mit dem halben Theil an Leuten, Güttern, Schenkstätt, Badstube, Schäfferey, Mühle und was Raphael von Hefberg und Georg Diemars Erbtheil daseibst gehabt.
3. Mit dem Jure Compatronatus NB. der Früh-Messeinmahl ums andere zu präzidenten.

Aus welchem allen unwiederprechlich klar, wie nicht allein die Marschaltze von Dshheim hundert und mehr Jahre eher die Halbscheid und oben specificirte Lehn-Stücke, in ruhigen Besit besonders gehabt, sondern auch die Herr von Hefberg, nune von Wolfstschel und Diemarn zusammen die andere oder Wolfstische Helfste besonders verliehen bekommen.



Belangend das zweyte Haupt-Membrum, Worüber nemlich die letzte Rectification ihren Anfang und Fortgang eigentlich genommen? So geben die zu Würzburg ventilirte Acta primæ Instantiæ

sub. 158. per num. 1. bis 175. in 950. foliis.

mit mehreren zu erkennen. wie zwischen beederselts Barthien, als zweyerley ganz separatim Belehnten, sich immerfort nach der oben in §. 1. beschriebener insgemein übelgeimten menschlichen Natur, und aus Neid, daß der eine mehr als der andere besitzet; einige Mißtheligen eräuget, indem man Diemar und Wolffsehlischer Seite an statt ihrer gesamtten Helffte, sich gerne zwey Drittheile durch eine anmaßliche und wider ihre und die Marschalckische Belehnung offenbahr laufende durchgängige Communion, unvermerct anheimschen und dadurch gleichsam im trüben was von der alleintigen Marschalckischen Helffte erfrischen wollen. weils sie gewußt, daß man disseits nichts von alten Walldorffischen Briefen, und Urkunden in Händen habe, als welche in vorigen Zeiten, und zwar in anno 1604. bey erfolgtem Ableben des Hennebergischen Stadthalters, weiland Herrn Bernhard Marschalcks von Ostheim, des letztern seiner Linie, von denen damahligen Alodial- und Fideicommiss-Erben dissipirt die übrige gemeine Brieffschaften aber von denen Herrn Segentheilen selbst, als welche sonst beständig zu Walldorff domiciliret, präscript worden, deren Communication sie bisz diese Stunde versagen: Zu dem Ende haben sie den Hoch-Fürstl. Lehn-Hof, wider letztmahligen Imploranten, Hrn. Ernst Friedrich Marschalck von Ostheim, da Er dergleichen Unbilligkeit zu seinem offenbahren Nachtheil länger nicht leiden mögen, noch Seinen theuer geschwornen Lehn-Pflichten nach, leiden können, in beständigen Widerwillen zu erhalten gesucht, inmassen das allererste folium cum num. 1. berührter Actorum priorum, zu erkennen giebt, wie ungleich und gefährlich man Diemar- und Wolffsehlischer Seite, da deren Jäger ein Wildes-Kalb, so Er irrig vor einen Hasen angeblich angesehen, im Wald geschossen, derentwegen das Hoch-Fürstl. Haus Sachsen Weimingen dessen Stell- und Auslieferung von ihnen begehret, bey Hoch-Fürstl. Lehn-Hof angezeigt, ob wolte man disseits wider die Oberlehnberliche Jura in der Cent- und angegebenen ohnthelbahren Gerechtigkeiten, in solche Auslieferung willigen, daran man jedoch niemahls gedacht, noch da es einen particular Bedienten angegangen, zu denken Ursache gehabt, so daß ein Lehnherliches Rescript vom 28. Febr. 1711. wiewohl ohne behörige Verfügun der ersten Klage, erfolget, besag Lit. I. I. Bey diesem extrajudicial-Proceß wurden hernach je mehr und mehr Beschwerden pro & contra sehr weiltläufig und intricat eingeführet, bisz die Fürstl. Lehn-Curia am 3. und 27. Julii 1716. die Sache, so viel Sie dieselbe damahls ohne Durchsuchung ihres Archivs, untersucht, durch eine Definitiv-Urtheil und Erklärung dahin erörtert, daß es bey der in denen bisz ad annum 1705. errichteten Elter- und Vor-Elterlichen Reccellen specificirter Communion zu lassen, und die disseits geklagte Schäden weiter zu erweisen K. seyens; wie die Anfügen sub. Lit. K. & L. des mehrern ausweisen. L.

Nachdem gleichwohl hierdurch eben so wenig deutlich gemacht worden, was denn in solchen Reccellen und dubiösen Actis unter denen Cent- und Seifflichkeits- auch andern zur Gemeinschaft gehörigen Juribus eigentlich verstanden werden, oder was diese Communion vor eine Gestalt, Form und Ordnung sonderlich wegen derer Votorum und anderer strittiger Haupt-Voten in specie haben solle, über dieses ist ausgesegte Schäden sich darbey in continenti vorlegen lassen; So ist davon disseits an hiesiges höchstpreisl. Reichs-Gericht cum Apostolis reverentialibus gebührend appelliret und die Sache mit gleichmäßiger Intricirung, so von beedersseitigen Advocaten vom 21. April. 1717. bisz den 31. Octobr. 1724. allda geschehen, ein- und fortgeführet worden: Da denn zwar vornemlich auf die Reccelle de anno 1610. bisz 1686. inclusive- jedoch unter andern zu disseitiger unterthänigster Danksnehmigkeit, besag Lit. M. gnädigst gesprochen wurde, daß

1) in denen Fällen, wo die mehrere Stimmen denen Rechten nach keinen Platz finden, die Vota Majora in Walldorff nicht gelten, desgleichen

M

2) zu

2) zu denen Gemeind-Vorsteher- und Heiligen-Meisters-Ämtern der Marschalkische Stamm einseits der Diemar- und Wolfstelsche Stamm conjunctim hingegen auch nur einen setzen: So dann

3) Daß man disseite die Vogtenlichkeit über die besonders abgetheilte Unterthanen und deren Güter privative exerciren: weniger nicht in Bestrafung derselben: wenn sie gleich wider ein gemeinschaftliches Gebot oder Verbot handelten: eben wohl privative berechtigt seyn solle.

Jedoch seynd in solcher Urtheil noch andere Puncta, so disseitigem Theil niedrig, mit eingeflossen: derowegen man sich um einige nähere Beweissthümer der Wahrheit zu Steuer, besworben, auch einige zusammen gebracht, und bey der am 21. April. 1727. gerichtlich gesuchter Restitutions in integrum diejenige, so vorher theils noch niemahls, theils aber nicht vöblig in retro actis waren, sub Lit. C.E.F.I.K.L.M.N.O.P.S.T.W.X.Z.Cc.Dd.Ee.&Ff. bengelegt, so gut man sie damahls wegen Gegenseits und anderwärts biß dato hinterhaltenden Archivs erlangen können.

§. 6.

Zu mehrer Bestätig- und Erläuterung aber dieser neuen und wahrscheinlichen Documenten hat man sich eben wohl bemühet, den Hoch-Fürstl. Lehns-Hof gestemend anzurufen, damit in dessen Archiv die zu disseitigem Vorhaben und Grund der Wahrheit dienende Urkunden ohnpartheyisch aufgesuchet werden mögten, solches auch durch die Reichs-kündbare Aequanimitar Ihre leghin abgelebter Hoch-Fürstl. Gnaden Herrn Christoph Franzen, Höchst-rühmlich zwar erhalten; allein die Fatalitar darbey gehabt, daß der Marschalkische Gerichtshalter und Advocatus mit solchen Rechts-erheblichen Documentis, theils wegen seiner sich in seiner öftters necessitiren Abwesenheit gehäufter Geschäften, theils wegen des von einigen halsstarrigen Unterthanen eben damahls ganz unvermutet erregten Aufstands nicht eher, als den 16. Julii 1728. anhero kommen können, da schon zwey Tage vorher leider durch Gegenthellige alhu starke Pouffirung aus Furcht, daß bey Ankomung solcher neuer relevanten Ursachen alhier anderß gesprochen werden ddrffte, da noch nicht mit gegenwärtigen novis instruirte Restitutions-Gesuch abgeschlagen: dargegen aber am 19. Nov. 1728. eine neue Restitutions-Vorstellung extrajudicialiter pro Remissione ad Judicium beßbrig übergeben: darauf biß dato noch nichts decretiret worden.

§. 7.

Solchemnach kommet es voriezo auf das dritte Haupt-Membrum vornemlich anzurörnen nemlich der ichtige Haupt-Streit denen ganz neu erhaltenen Documentis und darbey deducirten Fundamentis nach, bestche?

Dieser Haupt-Streit beruhet darinn, daß die Herrn Appellati und Implorati mit ihrer zusammen vertriehenen Bestthe nicht zufrieden seyn: sondern sich an deren statt fast allenthalben zweyer Drittheile nebst einer durchgehenden ohnunterschiedenen beständigen Gemeinschaft, auch bey dem Marschalkischen privativ-Grund und Boden anmassen-ansbey die disseitige privativ-Unterthanen dadurch merklich beschweren: auch dem Marschalkischen Theil viele offenbare Schädten und unnöthige Unkosten bißhero verursachen wollen.

Wann nun diese Haupt-Umstände sowohl aus denen iesz erst neu erhaltenen Documentis, als wie man mit reinem Gewissen eydlich auf Erfordern, erhärten kan, daß man vorher nach allent angewandten Fleiß, und vornemlich wegen Gegenseits und sonstigen vorenthaltender Documenten eher nicht zu dieser Nachricht gelangen können, als auch aus denen Actis hiezuo administrirten wichtigen Fundamentis klärlich vor Augen gelegt werden können; So folget von sich selbst, daß der bisherige hocherleuchte Herr Referens oder Correferens bey Erfindung dieser neuen Erheblichkeiten ein ganz anderes Urtheil ertheilt haben würde, oder noch aniesz gerechtst ertheilen werden; indem bey dergleichen fonderbahrer Fürsollenheit man allezeit, und wiederholter oder öfterermaßen Restitutions in integrum zu suchen befügt ist.

L. 7. §. 9. ff. in verb. *re sua restitui poterit, & hoc rescriptum & responsum est.* de Minor.

nor. junet, L. 2. & 3. C. Si sapius in integrum restituito postul. in verb. novis defensionibus causam instrui posse, & in una eademque causa iteratum in integrum restitutionis auxilium, si nove defensiones pretenduntur, positi, saepe rescriptum est. cui concordat Cap. 10. X. de in integr. Restit. in verb. Restitutio in integrum novis defensionibus admittenda. & Ord. Cam. P. 3. T. 52. & Concept. Tit. 62. ibi. **Nus** rechtmäßigen Ursachen vermögder obigen Rechten ic. Gleich dann die neuere Präjudicia in Sachen von **Roß** contravon **Drosste**, und andere satfam bes wahren.

S. 8.

Dieses will nun in specie gestalten Sachen nach, wohl zu deduciren seyn, da denn **Wors** Erste, dieser notable Umstand vorkommt, daß man **Diemar** und **Wolffschelischer** Seite zur Behauptung ihres verneyneten Rechts der Gemeinschaft vorgegeben: Es hätte **Cung** **Diemar** und **Raphael** von **Hefberg** schon vor etlichen hundert Jahren das **Guth** **Walldorf** besessen, und von denselben aber von **Frisen** von **Herbilstatt** ein **Hof** widerkäuflich an sich bracht, von diesem aber erst anno 1409. und 1410. an die **Gebrüdere** **Sittich** und **Wilhelm** **Warschalcke** von **Ostheim** unseheidentlich zum **Lehn** übertragen worden: Wie Sie dann zu Behauptung dieses falschen asserti, einen **Warschalckischen** **Lehn**-**Brief** de anno 1410. welcher unten sub Lit. N. befindlich, N. nachdem Sie vorher sich erkundiget, ob man auch erwöhten **Lehn**-**Brief** **Warschalckischer** Seite in **Handen**? begeleget.

Vid. Acta pr. sub 153. a fol. 60. n. ii. sub sign. o.

Dieser Umstand ist desto sträflicher von denen **Herrn** **Begnern** eingewandt worden, weisen Sie alle alte **Documenta** de facto in **Handen**, und dennoch durch solche widerlich verdrehte Erzählung dem **Herrn** **Richter** erst und zweyter Instanz dahin verfahren wollen: zu glauben, ob hätten die **Herrn** **Warschalcke** von **Ostheim** ihr Recht ursprünglich von denen von **Diemar** und **Hefberg**, oder wären mit diesen in einer unseheidentlichen Gemeinschaft oder gar so genannten **Ganerbinat** gewesen: Hierwider nun die antego neu-angefundene **Lehn**-**Bücher** sub N. 1. bis 5. (infra sub Lit. A. B. C. D. & E.) in beglaubten **Archiv**-**Extract** den 19. Novembr. nechst verwichenen Jahrs producirt, ohnverneinlich darthun, wie vorgedachter **Friez** von **Herbilstatt** einen **Hof** zu **Walldorf** mit allen seinen Zugehörungen schon im Jahr 1401. da man von einem **Hefberg** oder **Diemar** noch nichts zu **Walldorf** gewußt, vom **Hoch**-**Stift** **Würgburg** zu **Lehn** empfangen, welchen Er im Jahr 1405. an die obgenannte **Warschalckische** **Gebrüdere** pfändlich eingesezt, bis diese solchen **Herbilstattischen** **Hof** nechst andern **Güthern** im Jahr 1410. 1412. 1416. und 1417. erkaufft und zu **würcklichen** **Fürstl.** **Lehn** empfangen: Hergegen der von **Hefberg** (in dessen Stelle nachmahls die von **Wolffs** **Lehn** gekommen) und der von **Diemar** allererst anno 1497. von ihrem **Schwäher**-**Vater**, weyland **Cung** **Wolffen**, dessen gehabtes **NB.** halbes **Antheil** an **Walldorf** zusammen empfangen und die **Lehns**-**Investitur** eher nicht, als anno 1520., mithin über 100. Jahr nach denen **Warschalcken** von **Ostheim** erlangt haben, welches mit denen allerseitigen **lestern** **Lehn**-**Brief**fen durchgehends überein kömmt.

Conf. [147. 148.] & [149.] oder inf. Lit. F. G. & H. **Wors** Zweyte, wird diese **Warschalckische** eine und die **Dimarische** nebst der **Wolffschelischen** gefamten andern **Helfste** durch das am besagten 19. Nov. 1728. sub N. 6. exhibirte O. und unten sub Lit. O. angefügte **Original**-**Schreiben** bewähret, worinnen der allerseitige O. **Bediente** **Schubart** sich über die von **Diemar** und **Wolffschelischer** Seiten angemachte **Vertheilung** des **Worsiges** in drey **Jahrs**-**Theile** darum verwundert, weil die **schmälste** **Unterthanen** in vier **Theil** bestünden, daran der von **Warschalck** zwey, und die übrige zwey **Theile** der von **Wolffschel** und **Diemar** zusammen hätten, dahero wäre, seinen eigenen **Formalien** nach, vernünftig und gang ohndisputirlich; daß, je mehr oder weniger **Theil** an denen **Unterthanen** und **Territorio** einer eigenthümlich, oder be liebten hätte, nach demselben **Fuß** er auch die **Worsige** dergestalt zu präzendiren habe, daß das eine **Jahr** der von **Warschalck**, das andere **Jahr** der von **Diemar** oder **Wolffs**.

Wolffsehl, das dritte Jahr wiederum der von Marchalk, und das vierde Jahr der von Wolffsehl oder Diemar vorzuziehen, inmassen es also bisshero ausser der letzten anmasslichen und beflagten Feuerung gehalten worden, und nach denen in retroactis sub P. 157. 158. 159. 160. 162. & 163. befindlichen und unten sub Lit. P. Q. R. S. T. & U. angeführten Urkunden zu halten seyn will.

R. Dors dritte, haben die Herrn Gegentheile wider diese offenbahr, verlesene und observirte S. Helfste nichts einzuwenden, als daß in einigen unter beiderseitigen Vasallis getroffenen Re-T. cessen oder Verträgen es schiene, ob wäre quoad Commoda & Onera unter Ihnen alles U. auf drey Theile reducirt worden. Allein, wie gefährlich man Gegenwärts hierunter umgeben, erhellet aus letzthin extrajudicialiter übergebener Restitutions-Schrifft, darinn man pag. 9. & seqq. gezeiget, wie man ex adverso nicht allein die angezogene Recesse noch niemahls sämtlich in Originali, wie man jedoch disseite ein für allemahl in Actis Camer. 111. Lit. B. ungiret, vielweniger integraliter, vielmehr nur verstümmelt und capriose mit Auslassung der niedrigen Punkten, ja die in Gegenseitigen Duplicis sub 174. producirt viele Copias noch niemahls originaliter producirt, am wenigsten seynd die sub 173. und sonstien allegirte Recesse de Anno 1624. 1662. 1668. 1669. 1672. 1684. und den 13. Maji 1688. disseitigem Theil niemahls zum Gesicht oder Vorschein kommen, mithin haben sie so viel weniger recognoscirt werden können, worinnen doch verschiedenes zu disseitigem Vortheil enthalten oder vom Herrn Richter zu reflectiren seyn kan. Ja es sind diese angebliche Recesse also beschaffen, daß solche nach Ausweis des Augenscheins, von denen Pacificenten theils gar nicht theils von Weibern theils auch nur von privat-Wegten unterschrieben sind, und muß der ehemahlige und kürzlich verstorbene gegentheilige Bediente und Notarius Simplex Graf, da Er die bey denen in erster Instanz 158. 1 ad N. II. sign. c. eingebrachten so genannten Fundamentis Juris & Facti angelegte Verträge sub Lit. A. B. D. E. F. & G. extrahiret und vidimiret, selbstn durch seine Unterschrift bekennen, daß ihme, und zwar wie bey Lit. D. & E. wahrzunehmen, keine Originalia, sondern alte Exemplaria und Copieen vorgeleget worden; darwider man ob callidam celationem Partis adversæ vel non ab ea factam integram editionem Documentorum allerdings in integrum zu restituiren ist.

Mevius P. 3. Dec. 103. n. 2. usque 5.

Zum vierdten, ist nicht allein nach vorigen, sondern auch nach izeigen theils neuen-theils adminiculirenden Documentis insonderheit und vorderist wohl zu überlegen, ob dann sothane Segnerische Recesse der Vorfahren denen klaren Lehn-Briefsen oder einem Successori singulari Feudi von Rechtswegen präjudiciren können? Diese Negativa ergiebt sich nicht allein aus der natürlichen gefunden Vernunft, sondern auch aus einer Gegnerischen Gesändnuß, da man folgende Formalia salvis contrariis in retroactis selber gesetzt:

Die Lehn-Briefse wären die Radices, ja NB. die einige Norm und Regul, woraus NB. alle Lehn-Strittigkeiten hauptsächlich debattirt werden müßten.

Vid. Acta priora 158. 1 ad N. II. sign. c. fol. 62.

Nun will man jedermänniglich ohne Passion erkennen lassen, ob gegenwärtiger Streit nicht eine selbst erkannte Lehn-Strittigkeit seye? da nicht allein der Hoch-Fürstl. Würzburgische Lehn-Hof selbstn den 2. Martii 1712. an die Fränckische Reichs-Freye Ritterschafft, Dets Nöbnn und Werra, dahin rescribirt, daß Selbige der NB. beyrn Lehn-Hof anhängigen Streit-Sache (so eben die izeige war) ihren Lauff lassen und sich quod notandum, weder die ohne Lehnherrlichen Consens und Approbation aufgerichtete Recesse approbiren, weniger NB. darinnen cognosciren möge, nach Ausweis Lit. V. so dann den 13. April. eod. vom Hoch-Fürstl. Lehn-Herrn abermahls angedachte Ritterschafft geschrieben worden, daß Sie NB. in dieser inter duos Vasallos super re feudali verstrittener Sache weiter sich nicht zu meliren oder zu sprechen, noch zu cognosciren hätte.

Cit. Acta prior. N. 15. fol. 189.

sondern auch nun bey neu aufgefundenen Umständen seines Rechts, so Er vorherho bey Auffassung der Sententia: a qua de Anno 1716. noch nicht gewußt, unstreitig ist, daß der Hoch-Fürstl.

Gürfil. Lehn-Dof seiner verliehenen Helffte halber allerdings ein großes Nachtheil leiden, weniger diese auf einen Drittheil reduciren lassen werde, um hernachmahls keine Dispute, sonderlich ratione Possessorii, darentwegen zu haben, wenn der Fall düssigen Abgangs, so auf wenigen Augen beruhet, erfolgen solte.

§. 9.

Wenn man nun deme zu Folge, und zwar vors Fünffte, ad speciem præsentem gehen wolte und solte; So ist insonderheit hiebey zu consideriren, worinnen dann ein solch præjudicium bestehe, welches dem Vasallo so wohl, als dem Domino directo dergleichen ohnleibliches Nachtheil inferiren könne? Dießemach will man die Herrn Gegentheile selbst ohne Passion erkennen lassen, wann Sie ihnen gefallen lassen mögten, sich eines weils an düssige Stelle zu setzen, da Sie vors erste nimmermehr glauben werden, daß ihnen oder ihren Nachkommen keine ohnwiederbringliche Beschwerde seyn würde, da Sie vom Lehn-Herrn in ihren Lehn-Briefsen, als dem selbst erkannten Grund aller Entscheidung, zur Helffte, und zwar separarim und privarive beliehen, dessen ohngeachtet sich in eine schädliche Communion mit denen andern begeben, und dabey nur einen Drittel an Commotis haben, hingegen die Halbscheid an Oneribus tragen solten, oder wann diese zur Ungebühr von denen Vorfahren abgenommen worden wäre, Sie als Descendenten, oder der Lehn-Herr, welcher seine Vasallen denen alten Investituris gemäß, in denen verliehenen Stücken zu schützen und zu vertreten, oder in Casum aperturæ selbstn darüber zu leiden hat; selbige nicht mit Recht allezeit wieder zurück fordern könnte, so bald man von dem Eingriff sichere Nachricht bekäme? Zwar weiß man wohl, daß in allodial- und andern pur erbshafftlichen Sachen ein Eohn des Vaters factum regulariter præstare solle: Es ist aber dargegen bekannt, und in Rechten ausgemacht, daß solche Regul ihren ohnfreitigen Abfall hat, wenn der Vater entweder hintergangen worden, oder sein Factum denen Lehns-Rechten zuwider, oder in solchen Güthern, die von ihm nicht als Erbe, sondern von seinen oder derer Vor-Eltern Brüdern und Anerwandten, als ursprünglichen Acquirenten, und zwar titulo singulari feudali vel fideicommissi herkommen, dem Successori, etiam filio, præjudicialisch und quoad jura invalidum ist.

Knipschild de fideicommissis. famil. illustr. Cap. n. n. 405. 409. & 415.
 & Vasallus nunquam aliter pacisci vel transigere valet, quam salvo Domini directi successorisque feudalis jure.

Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. 12. aph. 8. n. 5.
 Ticius in Jur. Priv. Lib. 2. Cap. 10. §. 2.

Dors andere, würden die Herrn Gegener, wann sie an düssiger Stelle wären, selbber zugeden müssen, daß es ein illicitum factum & damnum irreparabile seye, wann sie mit der Helffte der Jagd nach Rehen und Hasen, dergleichen mit der Halbscheid der Schäferen und Schaaftrieb, wie auch mit dem Wirthshaus und der Schenkstätt, oder einer Wadstuben beliehen wären, wie man düssits in obigem §. 8. erwiesen, und es hätte düssiger Herr Principal zwey Edhne, oder es bestünde dessen Stamm aus zweyen Personen, daß sie alsdann diesen zwey Wirthshäuser oder Schenk-Rechte, zwey Jäger, zwey Wadstuben und zwey Schäffereyen verstaten würden, oder daß diese zwey Drittel, und jene an statt ihrer Helffte nur einen Drittel haben solten? Dergleichen Beschaffenheit hat es mit allen übrigen geklagten Excessen, wie solche in der ersten und letztern Restitutions-Schrifft in specie und ex novis administriculis, die man zum Theil wegen Gegentheiliger Hinterhaltung der Briefsen, schaffsen niemahls haben können, umständlich deduciret seynd, und man sie um geliebter Kürge willen anhero, so weit es nöthig, besonders erhohlet. Wer wolte nun sagen, daß hierunter der succedirende Vasallus oder Lehns-Folger, er seye Eohn oder descendire von der Seitenlinie a primo Acquirente her, oder daß in Casum aperturæ der hohe Lehns-Herr selbstn kein præjudicium in ipso feudo, vornehmlich in regard des Possessorii, als dann erleide, wenn die pacta privata antecedentium Vasallorum contra Literas Investituræ facta eine mehrere Gültigkeit, als diese klare Lehn-Briefse haben solten? Würden die Herrn Gegentheile, wenn sie düssige Statt vertreten würden, nicht selber sagen; es wäre

wäre solches der erstern Acquirenten und des Lehn-Herrn Intention oder aller Raison und Billigkeit gestalter Sache nach zuwider?

Wor das Dritte, ist hiebei wohl zu erwegen, wie der ex adverso präetendiret durchgängiger Communion insonderheit dieses schon im Wege stehet, daß man disseite nach der Anfang sub Lit. W. von seinen Unterthanen den Erbhuldigungs-Eyd privative abnehme, und nach dem hiesigen Cameral-Urtheil selbst in sub Lit. M. ganz abgetheilte Unterthanen privative so viel und allein habe, als beide Herrn Adversarii zusammen; und daher nicht nur zu denen Gemeind-Vorsetzer und Heiligenmeisters-Aemtern einen hergegen beide Diemar, und Wolschelsche Stämme mit einander auch nur einen setzen-ja disseite man die Voigtey licheit über solche privativ Unterthanen und deren Güther, besonders in Verstraffung derselben, wenn sie gleich wider ein gemeinsames Verbot oder Gebot handelten, allein exerciren dürfte; Was solte dem vor eine ratio differentiae im übrigen seyn, daß Marschalckischer Theil nicht eben wohl alle Jurisdiction und was derselben in Special-Actibus anlebet, respective privative, und bey gemeinsamen Grund und Boden, zwar gemeinsam- aber ratione derer zu prästirenden halschheidigen Onerum so wohl bey Centz-Fällen, als bey Kirch und Schul-Annehmung der Kirch- und Schul-Diener, auch Salairung derselben, zur Helffte ausüben möge? Worwider nichts thun kan, daß

Wiederens, die Gegenseite sich auf den am 23. Junii 1686. entworfenen Recess wegen der Cent und Geistlichkeit, so man ein Viertel-Jahr zuvor von dem Hoch-Fürstl. Haus Sachsen-Meinungen titulo oneroso an sich gebracht, vornemlich beruffen wollen: Denn wenn man diesen Recess in seinem wahren Grund recht ansiehet, so wird sich ergeben, wie hieraus die Herrn Contra-partes sich den vermeinten Vortheil ganz nicht, als auf eine verkehrte Art, zusuchen können, indem ja ganz unlaugbar, wie solcher Recess, wenn man auch nur den einzigen Punkt consideriret, da die in Lehn-Briefsen selbst ohnwieiderprechlich begründete Helffte von denen Gegentheilen auf einen Drittel in denen Hauptstücken der Vorrung, item der Schäfferey, des Wirthshauses, Jagd-Gerechtigkeiten, und übrigen Jurisdictionalen gesetzt werden will, augenscheinlich ein solches Gravamen inferiret, so dem Haupt-Recht des Lehens und dem Hoch-Fürstl. Lehn-Hof selber ein obherherrliches Praedictum zusiehet, welches die wahre Ursache gewesen, warum der damalige Hochwürdigste Lehn-Herr, Hr. Johann Gottfried, höchstsmüdester Gedächtniß, ein billiges Bedenken getragen, denselben Recess, ohnerachtet er in sine von allerseits Pacifcenten auf den Fürstlichen Consens ausgestellt war, nicht zu adjoulliren, noch vor gericht zu halten oder zu X. befristigen, nach Ausweis Lit. X. Wie dann das sub Lit. Z. befindliche Hoch-Fürstl. Z. Causley-Attestat vollkommen befristet, daß die Confirmation nicht erfolget sey; Worzu Aa disseitigen Herrn Vaters widrige Erklär. oder Erinnerung sub Lit. Aa. kömmt, daß man Gegenseits vobweiterer Dichtigmachung sothanen Projects, zuorderst die Güte angezeigter Massen zum vöbligen Stand bringen, und die bißhero niemahls gesehene noch gesehene Recesse zur Durchgehung communiciren solte; so jedoch gleichfalls noch nicht bewerkstelliget worden; Kan dahers dieser Recess, da er sich auf vorherige noch unbekant gewesene Recesse referiret, ohne deren beschene Production, nichts releviren oder probiren, nisi per Arch. Si quis in alio &c. &c. de edendo.

Ob nun wohl Fünftens, sürgesehet werden wollen, als ob die Clausula annullatoria in nächstberührtm Recess nicht zu finden, und die Hoch-Fürstl. Confirmation darüm unterblieben wäre, weil der Punkt wegen der Pfarr-Bestellung mit inferiret worden; So releviren jedoch solche Einwürffe zum Theil in jure allhier nichts, und seind zum Theil in facto unerfindlich; anerwogen so viel die erwähnte Clausulam betrifft, als wenn dieser Recess dennoch darüm gültig, weil nicht mit einverleibet wäre, daß wenn die Lehns-herrliche Confirmation nicht erfolgen würde, derselbe null oder nichtig seyn solte; So ist solche Einverleibung deswegen allhier nicht vomöthan gewesen, nachdem derselbe Recess ohne den an sich nichtig, oder ohne Effect bleibet, nur willen er diente wider das obspecificirte Fürstl. Lehn-herrliche Interesse und die Lehn-Briefse in obigen Stücken der Dittelung an statt der Helffte, lauffet, und kein Sohn noch Descendone dergleichen väterliches illegale Factum über

über seines Antecessoris Leben zu halten von Rechtswegen verbunden ist, wie supra & retro übersäßig ausgeführt. Belangend den andern Zurückwand wegen der Parr. Bestel lung, ist solcher in facto irrig und nirgends erwiesen, also darauf um so weniger zu reflectiren, weils Sr. damahl regierende Hoch. Fürstl. Gnaden. Herr Johann Gottfried/ den 2. Jahr vorhero untern 17. Martii 1686. mit dem Hoch. Fürstl. Haus Sachsen-Weimungen wegen der Cent und Geistlichkeit getroffenen Vergleich nicht nur confirmiret, vid. 1271 & 1671 N. 14. & 39.

Sondern auch in vorangezogenen Lit. X. nicht eines allein, sondern ein und anderes, so mehrere Puncta bedeutet, zu erinnern gefunden, ja in den an die Rhönn- und Berrische Reichs Ritterschafft untern 2. Martii 1712. abgelaassenen Rescripto ausdrücklich sezet:

Dasß man die einseitig unter dem von Diemar und Wolffsfehl ohne Lehns herrlichen Consens und Approbation aufgerichtete Recels zu approbiren, sich in der beym Lehns Hof über die Geistlichkeit, Cent und andere Strittigkeiten anhängigen Sache un befugter weise unternehmen wollen.

§. 11.

Zum Sechsten, tritt diese Gefährlichkeit der Herrn Egnere noch hierbei, daß Sie disseitigen alku guthertzigen Herrn Vater, der in Walldorff nicht gewohnt, noch die Documenta in Händen gehabt, oder deren Inhalt gewußt, in dem eodem anno 1686. den 5. Nov. von ihnen entworfenen und augenscheinlich falschen Berechnungs Recels bereedet, der vorige Haupt Recels vom 15. Junii wäre vom güldigsten Lehns Herrn würdlich confirmirt.

vid. 1275 Lit. Gg. in pr. verb. und von Ihro Hoch. Fürstl. Gnaden zu Würzburg confirmirten Recels &c.

Sich auch nicht geschweuet, solches zu höchst strafbarer Circumvenierung derer Herren Richter, hin und wieder in ihren Schrifften noch beständig zu asseriren, da jedoch aus nummero beym Hoch. Fürstl. Lehns Hof ganz neuerlich erhaltenen Gegenthätigen Supplicato aus Tages Licht gekommen, wie erst den 26. dicti Novembr. um die Confirmation angehalten worden, besage Lit. Bb. Und kan man benöthigten Falls vom Hoch. Fürstl. Lehns Hof Bb glaubhaft beybringen, daß Hr. Johann Eigmund Wolffsfehl, daz bey allem angewandten Fleiß die Hoch. Fürstl. Lehns herrliche Confirmation dieses gefährlichen Recellus nicht erlangen können, die übergebene 3. Originalia, und zwar nach disseitigen Herrn Vaters Tod, wieder abgedorert, und auch zurück erhalten habe: Welche dann die Herren Gegentheile bey sich behalten, und Marschalckischem Theil kein Exemplar zugestellt, wohl voraus sich einbildend, daß man nach eingeschenen Gefährden, eine solche Scartaque nicht annehmen werde: Instrumenta vero debent esse apud omnes, ad quos pertinent.

L. Si quis 6. §. 5. ff. de edend.

Carpz. Jurisprud. for. P. 2. Const. 33. def. 18. n. 6. conf. l. ult. C. de fide instrum. Ob nun dergleichen Inducierung nicht eine wissenschaftliche Machinationem callidam, si non dolosam, zu erkennen giebt, da sonst disseitiger Hr. Vater gewißlich nimmermehr diesen letztern Recels unterschrieben haben würde, will man alle ohnpassionirte Semäther judiciren lassen, bevorab da

§. 12.

Zum Siebenden, sich die gefährliche Intention derer Herrn Adverfariorum noch näher darans zeigt, daß Sie Marschalckischen Theil auch in Übernehmung des halben Theils der Last und Unkosten oder Onerum bey denen vom Hoch. Fürstl. Haus Sachsen Weimungen recuperirten Cent und Geistlichkeits Juribus, auch sonst sehr überschnellet, hingegen Ihm nur einen Drittheil an Commodis überlassen, welches aller natürlichen Willigkeit zu wider laufft und ein ohnwidderlegliches Kennzeichen vor Männigliches Augen legt, wie nichtig gefährlich oder disseits ohnverbündlich alle die Gegnerische Recelle seyn, bevorab da hiesiges Cameral Urtheil vom 31. Octobr. 1724. sub Lit. M. selber in princ. nur diejenige, so ab Anno 1610. bisß 1636. incluf. errichtet worden, specificie bestätigten mithin diejenige, so Anno 1693; und 1705; zu Döhsem und Würzburg unter beeden Theilen gleichfalls gefen

fer, auch in Sententia a qua vom 27. Julii 1716. in verb. wie die zwischen Ihnen bis 1705. errichtet 26. von damahligen Herrn Unter-Richter (indem Er von ichtigen im Fürstl. Lehn-Archiv sich leztlin neu aufgefundenen Documentis, auch sonstigen von der Qualität der Walldorffs-Marschalckischen Lehn-Güter keine Wissenschaft gehabt) angenommen worden, billig verworffen wollen, also daß fattsam an Tage lieget, wie der Diemar und Wolffs-kehlische Stamm zu keinem Vortheil disseitigem Herrn Vater, und nach dessen Tod seiner Frau Wittib alku schlau gewesen, und deren Gutshebs- oder Aufrichtigkeit in allem, wo Sie nur gekommt, mißbrauchet habe.

S. 13.

Ein klares Exempel hiervon eräugnet sich Achsens, wegen der auf die Recuperirung der Cent- und Geistlichkeits-Rechten angewandter nechst angeregter Unkosten, daran Marschalckischer Theil nicht ein kleines, sondern ein grosses Theil, ja bis über die Helffte und bey zwey Drittel zur höchsten Læxion und Unbilligkeit aus falscher Persuasion, übernommen, und damit dieses nicht gar zu heiter an Tag käme, hat man Gegenseits niemahn mit denen allein in Händen habenden damahligen gemeinen Rechnungen heraus gewolt. Doch ergiebt sich die Wahrheit und disseitige Hintergehung durch die Recesse de anno 1686. merdlich aus folgenden: Es ist zwar in diesen Recessen, um nur disseitigem Theil einen blauen Dunst vor die Augen zu machen, ausdrücklich gesehet, daß man disseits nur ein Drittel besagter Unkosten tragen solle: Allein, dessen gefährliche Erhöhung hat sich aus der That selbst gezeiget, in Betracht, wie die von Diemar und Wolffskehle wegen ihrer Meinungslichen Frey-Höfe und Deffertshäuser Wüstung einen ganz besondern Proceß mit dem Hoch-Fürstl. Haus Sachsen führen müssen, der Sie so hoch als der Walldorffische Cent- und Geistlichkeits-Proceß gekommen wäre. Da nun die Gegenseite diesen ihren particular-Proceß mit in den Gemeinshafft, Proceß eingesticket, und disseitigem Theil wider ihr besseres Wissen dahin inducirt, daß, da man disseits, racione der Halbscheid Walldorffs und deme ankömber Jurium, von Rechts wegen nur den vierdten Theil wegen jener particular-Güter-Ce allenfalls tragen dresen, man solchey, besag Recessus de anno 1620. sub Lit. Cc. erstlich Da auf die Helffte und als man nach Lit. Dd. anno 1679, in solche Repartition nicht mehr willigen wollen, auf den dritten Theil gesehet, welches in so geraumer Zeit nach Ausweisung Gegenthelliger Rechnungen, keine geringe, sondern eine Summe über mehr denn ein Tausend auswirfft; So ist leicht zu begreifen, qua fide Sie mit disseitigem Theil umgegangen. Zu dessen mehrer Erläuterung will man ein aufrichtiges Beyspiel darthun, und der Hoch-Richterlichen ohnpartheyischen Ueberlegung zu erkennen geben, nemlich; Gesezt: Es wären die Unkosten so wohl wegen der Gegenerischen über ihre separate Güther derer Frey-Höfe und Deffertshäuser Wüstung, als über Walldorff geführten Processus, jährlich ohngefähr auf ein hundert Gulden kommen; So hätten daran die Herren von Diemar und Wolffskehle wegen ihrer nechstbenannten particular-Stücke, 50. fl. alleine, und wegen Walldorff die sämtliche Theilhabere die übrige 50. fl. ohnstreitig tragen müssen, welche letztere nach denen klaren Recessen de anno 1620. und 1679. sub dict. Lit. Cc. & Dd. dem Marschalckischen Theil 20. fl. dem Diemarischen Theil 10. fl. und dem Wolffskehlichen auch 10. fl. in gleichen der Gemeinde 10. fl. wegen des übernommenen fünften Theils, ausgeworffen hätten; Dagegen aber hat man an statt der 20. fl. dem Marschalckischen Theil nach angeregtem Recesse de anno 1620. 40. fl. und nach dem Recesse de anno 1679. 26. fl. 14. gl. mit offenbahrer Unbilligkeit Gegenseits ichtzunahl angeschrieben, da jedoch Diemar und Wolffskehlicher Theil nach richtiger Repartition, wegen ihrer Frey-Höfe und der Deffertshäuser Wüstung 50. fl. allein, und wegen des Walldorffischen Processus 20. fl. zusammen 70. fl. tragen sollen, davor Sie nach dem ersten Recesse nur 40. fl. und nach der anno 1679. überhanw gestelten Drittheilung nur 53. fl. 7. gl. bezahlet, mithin dem Marschalckischen Theil Anfangs mit 20. fl. nachhero aber mit 6. fl. 14. gl. und die Gemeinde die ganze Höhe gefährdet, welches in so vielen Jahren, als der Proceß bis ad annum 1686. gedähret, eine sehr grosse Summe importiret: Und ist auf diese ostberührte Recesse um so mehr zu reflectiren, als solche von der Gegenseite selbst, wiewohl mit gefährlicher Auslassung

dieser

dieser ihnen widrigen Passagen, in iudicium produciret und in sententia dando oratur regardiret werden wollen: Instrumenti enim parte aliqua qui pro se utitur, patitur & torum contra se valere.

Wesfenbec. P. 1. Conf. 2. n. 77. It. in Paratid. Tit. Quod quisque juris in alterum statuerit &c. n. ult. cum instrumenta sint individua.

§. 14.

Noch unverantwortlicher aber ist Meumens, daß man Gegenseits durch die unrichtige Recess von 15. Jun. sub Lit. Ee. und 5. Nov. 1686. sub Lit. Ff. zu behaupten sich erlauben führet, ob habe disseittiger Herr Vater an den vor die durch Sachsen Meinungen cedirte FF Ent- und Geüßlichkeit zu erlegen gewesene Vergleichs- und andere Conferenz-Kosten (so gleichwohl nur in folle angegeben und diejenige Helfste, welche Pars adverfa wegen ihrer nechst berührter separaten Stücke allein an letztern übernehmen sollen, eigenmächtig zu disseittiger mehrer Circumvenierung verschwiegen worden) nur ein Drittheil bezahlet, wodurch sie so wohl als durch den ohne das capriben Recess de anno 1679. bey erst und letzterer Instanz angeben wollen, als ob man disseitts nur einen Drittheil getragen hätte. Es ist bekant, wie bey denen Reichs-Ritterschafften von deren ohnmittelbaren Membris und Güthern gewisse Subsidia Charicativa und zu Erhaltung des Corporis Equestris, gewisse Steuern gegeben und solche von denen Untertanen wieder übertragen werden müssen. Nun ist aus Gegentheiligen anmaßlichen Recessen von 15. Jun. und 5. Nov. 1686. fatfam zu sehen, wie die Döbmin-Werrische Ritterschafft denen sämtlichen Walddorffischen Zehlaberny als ihren ohnmittelbaren Wit-Eliedern zum besten erlaubet, den 4ten Pfennig von denen von ihren Untertanen jährlich zu zahlenden Steuern auf 9. Jahr zu sich zu nehmen, und zu dem an das Hoch-Stüßl. Haus Sachsen Meinungen zu liefernden Quanto anzunehmen, inmassen das fol. 603. ad N. 38. Actor. prior. 158.1 sowohl als die antese neu aufgefundene alte Beylage vom 5. Jun. 1687. so bey letzterer Rekturations Schrift sub. num. 9. und hier sub Lit. Gg. angeleget, ad oculum verificiret. Welches Erlaß nun die Herren Segner bey denen Marschaldischen privativ-Untertanen sich um so weniger anzumassen, als nach der Cameral-Sentenz von 31. Octobr. 1724. Lit. M. einem iden Walddorffischen Zehlaber die Aufschmung der Steuer von seinen Untertanen, und deren Einlieferung an die Ritterschafft. Cassa frengelassen worden, mithin muß dieser Ritterschafft. neun-jährige Erlaß des 4ten Pfennigs allerdings auch disseittigen Zheil nach proportion des von seinen Untertanen zu liefernden Quanti, welches sich jährlich auf etlich und dreyßig Gulden höher, als bey Gegentheiligen Untertanen belauffet, alleine die tauend-Gulden aber, so nach obigen Recessen de anno 1686. die Gemeinde zu dem Vergleichs-Quanto beygetragen, in Ansehung daß solche Gemeinde nach Selbstiger Segnerischer Geständniß, von denen Marschaldischen Untertanen zur Helfste formirt

vid. 158.1 N. 21. fol. 263. und in oft angeführter Sententia Camerali solche dadurch vollkommen bestätiget wird, daß Marschaldischer Zheil einen Gemeind-Vorscher, und Diemar- und Wolfsschlicher Zheil zusammen auch nur einen setzen solle, zur Helfste- und der Beytrag derer Untertanen mit einem halben Gulden, von disseittigen Untertanen gleichfalls alleine zu Gute passiren. Ja es erwisset die Original-Beylage des geführten Registers de anno 1687. bis 1690. und dessen gegen einander gefehre Marschald- und Wolfsschliche Einnahm samt der Ausgabes so bey jüngster Rekturations-Imploration als ein neues Documentum sub num. 10. a & b und hier sub Lit. Hh. angeleget mit mehrem, wie die Schakung oder dieser 4te Pfennig Hh. ingleichen der Gemeinde Graß-Gelder nebst dem halben Gulden an disseittigen Zheil oder dessen privativ-Untertanen Seite ein weit mehreres zusammen ertragen, als Gegentheile mit einander erlegt: Über dieses hat die nechstberührter Rekturations-Schrift sub num. 11. originaliter und hier sub Lit. li. bezgelegte neugefundene Berechnung des ehemaligen Ii Verwalters und Gemeind-Schultheißen Glämpers dargethan, wie man disseitts die Helfste bis auf ein geringes, wenn man aber die von der Gegenseite wegen Dessetschuppen pro rata zu übernehmende Conferenz-Kosten, nicht weniger, was Sie vor ihre an das Hoch-Stüßl. Haus

Daus Sachsen Meinungen abgetreten, gar wenig importirend, auch weder in dem mit offi hochenweyhten Hoch Fürstl. Daus Sachsen unter 27. Martii 1686. errichteten Reccesse Kk sub Lit. Kk. noch sonst, nach Lit. Ll. in Anschlag gebrachte Defertshäuser Vogtey Ll. Marschalckischen Theil zu viel unbillig angedruckt, dazu schlagen würde weit mehr als die Helffte oberwehter Vergleichs, und Conferenz-Kosten entrichtet, also daß der Innhalt beeder Reccesse vom 15. Jun. und 5. Nov. 1686. wegen des reparirten Relidui derer 947. fl. und 400. fl. sowohl als der ungebührlich taxirten Defertshäuser Vogtey ganz palpabiler falsch, oder durch Gegentheilige Circumvention disseitigen Herrn Vaters, der bald darauf verstorben, eingeführt, und meritiere eine in continenti zu bewerkstellende ängstliche Reductionem sine Conditionem vel Restitucionem cum omni causa.

Wann dann aus vorhergehenden zur hoffentlichen Genüge erhellet, welchergestalt I. Das Dorff Walldorff hundert und mehr Jahr eher bey Marschalck als Diemar und Wolfsechtischen oder anfänglich Heßbergischen Linie gewesen.

II. Der Ursprung izeiger Strittigkeit von Gegentheiligen Turbationen, und daß man disseitigen Theil beym Hoch Fürstl. Lehn Hof denigieren wollen, hergekommen.

III. Nach denen allerseitigen Hoch Fürstl. Lehn Briefen keine Jurisdictionis-Communion in Walldorff respectu der abgetheilten Güther und Unterthanen sey, und es anstatt der Drittelung bey der besonders vertheilten Helffte in allem sein ohnveränderliches Verbleiben ohne einigen regard der Reccesse vom 15. Jun. und 5. Nov. 1686. auch vorheriger, nuz mehr de novo docirer massen haben anbey in denen Actibus Jurisdictionis specialibus die Gegenseite salvo jure Marschalckiano, ihre Probatorial-Stücke oder angebliche Reccesse in Originalibus annoch darlegen hergegen die klare Turbationes mit Zagen mit der Schäfferen, dem Wirthshaus, Juden-Schutz, und andern in voriger Restitucions-Schriefft specificirten auch geliebter Kürge halben anhero wiederholender Stücken und Schanden, so balden aufheben möge;

Als wird in allem Respect Marschalckischer Seits gebeten, die am 19. Nov. 1728. übergebene Restitucions-Implorations-Schriefft um da mehr ad Acta judicialia formen, und sodann auf diese und vorige was Recht ist, sprechen zu lassen, jemech ex Documentis noviter productis & Argumentis similiter adductis wahrzunehmen, wie der Hoch Fürstl. Lehn Hof um seines hauptsächlichsten Interesse willen nun von selbstn dieser Restitucion keines Weges entgegen ist.

Germanum Fas virescat.

Ben

Beylagen.

Lit. A.

Extractus Libri quarti Feudorum Episcopi

Ioannis ab Egloffstein.

Fol. 56.

Sris von Herbelsatt recepit in feudum ein Burg-Guth zu Landeshwere uf den Haug mit allen feinen Zugehörungen und einen Hoff gelegen zue Walldorff mit allen feinen Zugehörungen. Actum anno 1401. feria quarta ante Kiliani.

Fol. 82.

Item Sris von Herbelsatt hat verpfändt und eingesezt mit Wiessen und Verhengnuß meines Herrns von Würzburg Cittichen und Wilhelm Marschalcken Gebrüderer feinen Hoff zu Walldorff mit allen feinen Zugehörungen für hundert Gilden nach Aufweisungs des Brieffs den sie darüber haben. Actum anno 1405. feria secunda post subilate.

Das vorstehende beide Extractus dem Transumpto aus obgeschriebenen Libro quarto feudorum Episcopi Ioannis ab Egloffstein collationando verbottenus gleichlaufend befunden worden, wird unter hier vorgetrauten Hochfürstl. Cansley-Secret Insigel attestirt, Signatum Würzburg den 24. Septembr. 1724.

(L.S.) Hochfürstl. Würzburgische Cansley.

Lit. B.

Extractus

Ex Libro feudorum primo Ioannis à Brunn

Fol. 24.

Stzig Marschalck zu Meinungen geseffen recepit in feudum Einen Achtheil zu Solka den Hoff und Guth zu Walldorff und Ein Fischwasser gelegen in der Mark zu Walldorff mit Ihrenzugehörungen, Actum loco, die, Anno 1412.

Ulterior Extractus Fol. 93.

Stzig und Wilhelm Marschalck gebrüdere recepit in feudum Einen Hoff zu Walldorff gelegen mit feinen zugehörungen, den sie kauft haben und Freigen von Herbilstadt und Nemblichen fünf Aker Wiesen bey denen Epfsee under dem Schlosse zu Landswehr. Actum in Vigil. Epiph. Domini Anno 17mo.

Das vorstehende beide Extractus dem Transumpto aus obgeschriebenen Libro feudorum Ioannis à Brunn collationando verbottenus gleichlaufend befunden worden, wird unter hier untergetrauten Hochfürstl. Cansley-Secret Insigel attestirt, Signatum Würzburg den 24. Septembris 1727.

(L.S.) Hochfürstl. Würzburgische Cansley.

Extractus Lehenmachungs Buch.

Walldorff. Anno 1416. schrieb Fris von Herbestatt Bischoff Johannesen von Brum als Lehen-Herrn uf seine Würzburgische Lehen zu Walldorff und bare die Sittichen und Wilhelm den Marschalchen zu Walldorff Gebrüdern zu lehen.

Das vorstehender aus obbeschriebenen Lehenmachungs Buch genommener Extract collationando verbotenus gleichlautend befunden worden, wird unter hiervorgetruckten Hochfürstl. Cansley-Secrer Inseigel attestirt; Signatum Würzburg den 25. Septembr. 1727.

(L. S.) Hochfürstl. Würzburgische Cansley.

Lit. D.

Extractus Libri secundi feudorum Episcopi

Rudolphi von Schernberg.

Fol. 164.

Ich Eong Wolff zu Walldorff als ich hievor von dem Hochwürdigem Fürsten und Herrn Herrn Rudolffen Bischoffen zu Würzburg, und Herzogen zu Francken meinem gnädigen Herrn, und seiner Gnaden Stifft dieß hernach geschriben Schloß, und Güter zu rechten Mannlehen empfangen und getragen, gehabt und noch habe, und trage, nemlichen Walldorff das Schloß auch andere Hoffentz, Güter, Schenckstatt, und Wälden doselbst mit ihren zugehörigen, ein Hauß zu Landßwere, und drey Hoffstatt doselbst, drey Güter zu Wupperg, das Dorff zu Bränberg, und den Berg Bränberg ohn das sechssteil, den Hemburg, das Dorff zu Eybrechtshausen, ein Hoff und ein Fischwasser doselbst, ein Hauß zu Meinungen, ein Burgguth doselbst, vierzehn Pfund fünf schilling Heller, zu Burgguth zu Meinungen zu Landßwere, sieben Acker Wiesen zwischen Waldorff, und obern Etruschlachen, zehn Acker Holz bey dem Habsberg, an der Krummen leyten, ein Vorwerk zu Walldorff einen zehenten zu Derspf giebt jährlichen 12. Malter getrayds Meininger Meß heim gelegen, ein halbß Hauß in der Burck zu Meinungen eine halbe Hoffstatt, davor ein Burgguth zu Lands Were hinder dem Hurn, den Wupperg dreyßig Acker Holz im Fluß zu Sutsa, und zwoy Guth zu Niedern masselt, darauf dan vormahlen von seinen Gnaden auch derselben Vorfahren etliche Bekandnuß beschehen seint, nemlich 2400. fl. und 25. fl. inhaltent, und doch auch mit gewöhntlicher Claulal daß die Lehen des drittheilß besser sein dan dieselbe Summa 2400. Güten und 25. fl. Derhalben ich auch mehremahlen an seine Gnade ansuchen, und unterthemige Bitte gethan han, dieselbe Lehen meinen Dochter Memern Eucharituz von Hesperg, und Philippss Dymmer zulehen und dieselben ihn solche Lebensstafft zulesen, als sich seine Gnade geniewert, und dieselben abgeschlagen hat, und auch der ursache, daß es seine Gnade ohne verwilligung seiner Gnaden Capittels nicht zustun hette, dan seine Gnade auch seiner Gnaden Eriefft dermaßen gewant, daß er Pflichtig were seiner Gnaden auch dießes beste, und Nützlichst zu brüßen, solches aber wie es seine Gnade also ohn erlangung thun solte, seinen Gnaden, und derselben Stifft fünfziglichen gegen andern einen eingang geben, und also zu nachtheil reichen würdt, dan nachdem solche Lehen alle, und Zegliche uf meiner Verohn allein stünden, und keiner mehr meines Nahmens von Schilt und Helm were, so mich dan der Allmächtige Gott von dieser Welt fordert, daß alsdann solche Lehen seiner Gnaden und Stifft nach Lehen Rechts übung und Gebrauch sren lediglich heimfelen, und zustünden, damit auch die sachen bisanhero etwe gut zeit bey seinen Gnaden und nicht ferner habe bringen, oder anders erlangen mögen, und wan ich aber Nu bey dem gedachten

dächten meinen gnädigen Herrn durch Fürbitte der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen
 Margarethen gebohrnen Herzogin von Braunschweig, und zu Lünenburg, auch des Hoch-
 gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Grafen, und Herrn zu Henneberg Ihrer
 Gnaden Sohne, meiner gnädigen Frauen und Herrn, und ander meiner Herrn und Freunde
 ferner habe ansuchen lassen, daß auch bey seinen Gnaden gegen ihren Gnaden freundlichen
 und meinthalben gnädige Handlung befunden und uf solche merckliche Fürbitte den nachfol-
 genden Vertrag bey seinen Gnaden erlangt, daß seine Gnade mit verwilligung seiner Gna-
 den Capitels des Thumstifts zu Würzburg die genannten mein Eydam Eücharius von
 Heßberg und Philips Diemer zu mir in diese hernach geschrieben Lehn gesetzt, und Ihne die
 verlichen hat. Nemlichen Waldorff das Schloß, auch andere Hoffleuth, Güter, Eßent-
 stätt, Schäferey, und Mühle doselbst, mit ihr jeglichs zu, und eingehörngen., Item
 das Dorff Bralberg, und den Berg Bralberg, Item ein Sechstheil an dem Heiberg.
 Item das Dorff Ebershausen, ein Hoff und ein fischwasser doselbst. Item zehen Acker Holz
 bey der Habsburg an der krummen Leuten, Item ein Vorwerk zu Waldorff, Item das
 Gehölz, den Murrer, unter Waldorff gelegen, Item ein Haus zu Meinungen vor der
 Burg gelegen ist, Burglehen, Item eine halbe Hoffstatt vor der Burg gelegen ist, Burck-
 lehen, Item dreyßig acker Holz im Fluß zu Sulz. Item ein halben theil am zehenden zu
 Herrpff. Item vierthalb acker ein viertheile Weingarten in der Mark zu Wastheim, an
 den nächst letztgemelten dreyen stücken, ich vermeine von den Marschalden ein Wiederkauff
 zu haben. Bekenne ich öffentlich mit diesem Brieff und thue kund allermenniglich daß ich
 dagegen dem gedachten meinem gnädigen Herrn seiner Gnaden nachkommen, und Stiff zu
 ersatung solchs gnädigen willen vierhundert Gülden Rheinscher Landeswehrrung zu Franken
 an gezahlten Gülden entricht, und bezahlt nach der Quitzangen so ich von seinen Gnaden
 deßhalb empfangen, und darzu ferner für mich und alle mein Erben, dieß hernach geschrie-
 bene Schloß, und Güter ein, und übergeben habe, und gebe ihme die also ein Urtheilich, und
 unwiederufflich alles in der besten Form, maß und weiß, so daß im Nechten oder sunsten
 allerbestendigst, und kräftigst beschehen kan soll, und mag in Krafft dieß Brieffs nemlich
 den Vorfahren Bischoff Gottfried des Geschlechts der Herrschafft von Eimburg für fünf
 hundert Gülden Rheinscher Landeswehrrung zu Franken Winder zehen Gülden uf Wiederkauff
 ingeben, und verschrieben worden ist, mit samdt derselben Verschreibung und dan die nach-
 folgenden stücke und Güter die ich von seinen Gnaden, und Stiff etliche für sich selbst, und
 etliche als ein zugehörng zu Waldorff zu Mantchen gehabt, und getragen hab. Nem-
 lichen ein Haus zu Landswere, im Schloß drey Hoffstätt zu Landswere, die auch in dem
 gemelten Schloß Burggüter seint, mehr 14. Pfund und fünf schilling Heller zu Meinun-
 gen und Landswere, aber ein Burgguth zu Landswere hinder dem Thurn, und also das
 ganze Schloß Landswere, mit allen seinen Begriffen ganz nichts davon ausgenommen, also
 daß ich und mein Erben, an, und in demselben Schloß ganz nichts mehr hand, Ein halb
 Haus in der Burck zu Meinungen, und dorzu die Artacker umb das Schloß zu Landswere,
 und ant Berge der ungesehrlich der drittheile eldern, und bey den hundert ackern sind, und
 sechs Acker Wiesen im Thiergrund gelegen, solche Wiesen dan vormahlen gen Waldorff
 gehöret haben, alles und iegliches mit ihr jedes zu und eingehörngen Nechten, nutzen,
 und gebrauch als ich das innen gehabt, besessen und genuset habe, und hant nutzen, und ge-
 brauchen solen, und mögen, und darauf so tritt ich auch seinen Gnaden, seiner Gnaden nach-
 kommen und Stiff semlicher obermelten übergeben schloß, verschreibung, halber, Hoffstätt,
 Burggüter, zins Acker und Wiesen hiemit also ab, und setze sie der also in leibliche nütliche
 gewalt und gewere, sage auch dorauf alle, und iegliche zu solchem übergeben Schloß, Burg-
 güter, Hoffstätt, halbern, und zinsen verwant aller Pflicht, und verwantnis gänglich
 den und gar quitt ledig und loß, für mich und alle meine Erben, heiße sie auch hiemit dem
 gemelten meinem gnädigen Herrn, seiner Gnaden nachkommen, und Stiff hinfür mit allen sa-
 chen zu gewarten, wie sie mir bißhero gethan haben, und gewertig gewesen sind, und nach-
 deme ich wie obgemelt, unter andern dem gedachten meinem gnädigen Herrn 14. Pfund fünf
 schilling Heller, und 18. Pfund Heller zu Meinungen und Landswere jährlicher zins über-
 geben und zugewand, und mir aber die jetzt angezeigten zins etwe manig Jahr hero nicht be-
 zahlt

zahl worden sind, habe ich seinen Gnaden und Stifft dieselbigen hinterstelligen zins auch gegeben, und nachgelassen, sage auch seine Gnadte, und alle diejenigen so Meinungen vom Stifft ingehabt, und noch haben, ihre Nachkommen, Stifft und Erben derselben für mich, und alle mein Erben gänglichen, und gar quitt, ledig und los hiemit ohne gefehde, und darauf so gerede, und versprich ich auch für mich, und alle mein Erben, bey guten Rechten, waren treuen an Eyd statt solchen obgemelten Verschreibungen, so viel mich und mein Erben die berührt, wahrer siet, veste, und unverbrechenlich auch nach solchen obgemelten übergab/ Schloß verschreibung, Burggütern, Hahsern, Hoffstetten, zinsen, ackern und Wiesen nimmermehr kein ansprache zu haben, oder zu gewinnen, in keinerley weiß, auch wieder das alles und jegliches nicht sein, thun, noch schiden gethan werden, weder mit gericht geistlichen oder werntlichen, ohn gericht noch sunst in keine Weiß wie jemand das erdencken, oder fürgenehmen mögte, gefehde, und argliste hierinnen gänglichen ausgeschlossen. Zu Urkundt habe ich mein aigen Insegel an diesen Brieff gehangen, und Ich Eucharius von Hesperg, und ich Walburg seine Eheliche Hausfrau und ich Philipp Dymar befennen öffentlich mit diesem Brieff getin allermännlichen daß solche obgemelte übergab, verschreibung, und quitirung, wie die von Worten zu Worten begriffen, und von dem gedachten Conzen Wolfen unserm schwähr, und Vatter, wie obgemeldt ergangen mit unserm guten Willen, und wissen bescheyen, auch solche gnädige Erzeigung unseres gnädigen Herrn von Würzburg, uns in solchem begegnet zu unterthenigem Dank von uns angenommen worden ist. Gereden und versprechen auch darauf für uns, und alle unsere Erben bey unsern guten Rechten, wahren treuen an Eydstatt wieder das alles und jegliches nicht zu sein, zu thun, noch schiden getham werden, weder mit gericht, geistlichen oder Werntlichen ohn gericht, noch sunst, in kein Weiß alles ohne gefehde, zu Urkundt haben ich obgenannter Eucharius von Hesperg, und ich Philipp Dymar unser ieder sein aigen Insegel hierangehangen, so hab ich Walburg des gedachten von Hesperg's Eheliche Hausfrauen obgenannt mit Fleiß gebetten den Erbarn und vsten Peter von Maspach der zeit Schultheiß zu Würzburg meinen lieben Schwager, daß er sein Insegel für mich, auch an diesen Brieff gehangen hat, welcher sieglung ich iesz genannter Peter von Maspach also geschehen befenne, doch mir und meinen Erben ohn schaden, der geben ist am Sambstag unser lieben Frauen abend Nacivitaris genamt, nach Christi unsers lieben Herrn geburt vierzehen hundert, und darnach im drey und Neunzigsten Jahre.

Das vorsehender Extractus dem Transumpto aus obbeschriebenen libro secundo Episcopi Rudolphi von Echernberg collationando verborenis gleichlautend befunden worden, wird unter hierovor getrucktem Hochfürstl. Cansley-Secrer Insigul attestirt; Signatur Würzburg den 24. Septembr. 1727.

(L. S.) Hochfürstl. Würzburgische Cansley.

Lit. E.

Extractus

Aus des Bischoffs Conrads von Thüngen Gräfflich
und Ritter Lehen-Buch de 1520.

Fol. 53.

Philipp Dymar Philipp Dymar recepit in feudum den uen gebauten Sitz zu Waldorf und Ein Hoff daselbst mit Ihren Zu- und Eingebörungen gantz, und dann den halben Theyl an Leuthen Gütern, Schenckstatt, Badstuben, Schäfferey und Mühlen, und was Er und sein Schwager Eucharius von Hesperg daselbst haben mit Ihr Jegliches Zugehörungen nichts ausgenohmmen. Undt dann nachgemelte Lehenstück auch zum halben theyl Nemlichen das Dorff Breuberg und den Berg Breuberg, und Ein Sechstheyl ahn Hemberg, Item in dem Dorff Ebertshausen, Ein Hoff und

und Fischwasser daselbst, Item ahn Zehen Acker Holz bey der Habsburg ahn der krummen Leiten, Item ahn Vorwerckh zue Walldorff, Item das Gehülts der Rupperg Wnter Walldorff, und das Gehülts die Hapberg genannt, das uff ein seiten stofft ahn die zehñ Acker Holz bey der Habsburg ahn der krummen Leiten und verstein ist, und uff der anderen seiten ahn den langen Grundt, da der von Ebertshausen Gehülts wendet mit allen Zhren Zus- und Eingehörungen, Item Jus Patronatus der Frühe Weß zue Walldorff Einmahl umb das ander zu präsentiren. Item dreißsig Acker Holz im stue zu Sulz, Item Ein halben Theyl ahn Zehenden zue Herps, vierthals Acker Undt Ein viertel Wein Garten in der Mark zu Bostheim, ahn den tezt gemelten stücken der obgemelt Philippps Dymar, Undt sein Schwager Euchar- ius von Hesperg Ein Wiederkauff von dem Marschallen vermannen zu ha- ben, daß alles in der Eheylung mit gemeltem seinem Schwager Euchar- ius von Hesperg gethan, uff Jhn allein kommen ist: Actum uff sambstag nach dem heyligen Ostern Anno 1520.

Ulterior Extractus.

Hesperg **S** Ir Conrad ic. ic. bekennen ic. ic. daß Wir dem Besten Unserem lieberr Getreuen Thomam von Hesperg zu rechten Manulchn verliehen ha- ben das Schloß Walldorff mit seiner Zugehörung ganz und Ein Hoff daselbst, und dann der halbe Theyl ahn Leuthen, Gütern, Schenck- statt, Badstuben, Schäferey und Mühlen, und was Ich und mein Schwager Philipp Dymar daselbst haben, mit Jegliches Zue Undt Ein- gehörungen nichts außgenohmmen. Undt dann nachgemelte Lehnstüch auch zum halben Theyl, Nemlich das Dorff Preuberg undt der Berg Preu- berg, undt Ein Sechstheyl ahn Heynberg. Item das Dorff Ebertshau- sen, Ein Hoff und Fischwasser daselbst. Item zehen Acker Holz bey der Habsburg ahn der krummen Leiten, Item ein Vorwerckh zue Walldorff, Item das Gehülts der Rupperg. Item das Burgstall die Habsburg ge- nannt, samdt dem Gehülts, das uff ein seiten stofft, ahn die zehen Acker Holz bey der Habsburg an der krummen Leiten ahn den langen Grundt, da der von Ebertshausen Gehülts wendet, mit aller Zhrer Zugehörung, Item dreißsig Acker Holz im stue zu Sulz, Item Ein halben Theyl ahn Zehend zu Herps, Vierthals Acker und Ein viertel WeinGartens Zu der Mark zu Bostheim, an den Zestgenannten dreuen stücken der gemelt von Hesperg und sein Schwager Philipp Dymar Ein Wiederkauff von dem Marschallen ver- menen zu haben. Item Jus Patronatus der frühe Weß zu Walldorff Ein- mahl umb das ander zu präsentiren, das alles von Uns, Undt Unserem Stiff zu Lehen köhrt, Undt in der theilung zwischen Eucharifusen von Hes- berg seinem Vater Undt Philippsen Dymarn geschehen, uff Zestgenannten Eucharis seinem Vater allein kommen, Ubdt Jhme von demselbigen über- geben und zugewannt, Actum uff sambstag nach dem heyligen Ofter-Tage Anno im 1520.

Das vorkiehende beede Extractus dem Transumpto aus obgeschriebenen Bischoffs Conrads von Thiingen Gröffl. und Ritter-Lehnbuch de anno 1520. Collationando ver- borenus gleichlautend befunden worden, wirdt unter hievorgetruckten Hochfürstl. Cans- ley-Secret Insignul attestirt; Signatum Wirzburg den 25. Septembr. 1727.

(L. S.) Hochfürstl. Würzburgische Cansley.

Lit. F.

Marschaltischer Lehnbrief de anno 1688.

Ser Johann Goetfried von S. S. Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, daß Wir dem Besten Unserm lieben Getreuen, Johann Sigmunden Wolffskeel zu Reichenberg als Lehenträger weyl. Johann Friederichs Marschalcken von Ostheim nachgelassener Söhne, benanntl. Franz Friederichs, Ernst Dieterichs und Johann Heinrichs, welche noch unmundig seyn, biß Sie 14. Jahr alt werden, und nit länger zu getreuer Hand vorzutragen, zu rechtem Mannlehn verliehen haben, neml. den Siz. Behausung und Freyhoff zu Walldorff gelegen, genant der Großhoff mit Männern, Aekern, Wiesen, Hölzern, Feldern, Wätern, Wuhn und Weyd, Item einen Freyhoff zu Walldorff in der Klinge gelegen mit seiner Zu- und eingehörung, Item das Jagen nach Hasen und Rehen, gleich denen Wolffskehlen und Diemarn zu Walldorff in denen Hölzern und Feldern unverhinderlich zu exerciren; Mehr die Frohn und Dienst zu besagtem Walldorff gleich den Wolffskehlen und Diemarn, Item den Sackzenden zu Herff, welcher jährl. 22. Walter Korn, 3. Walter Weizen und 173. Walter Hafer Meininger Maas erträgt, Item das Fisch-Wasser in der Werra zu Walldorff, auch die Folge des Wassers, wo und an welchem Ort dasselbe aus- und antritt, so angehet unter Welschershausen und gehet an die KohlGruben genant unter Walldorff, welches alles von Uns und Unserm Stifft Würzburg zu rechtem Mannlehn rühret, und nach Abssterben obbemelten ihres Vaters Johann Friederichs Marschalls von Ostheim auf seine hinterlassene Papillen obgedacht erforben und kommen seynd; Item verliehen Wir ihme Johann Sigmund Wolffskeel zu Reichenberg als Lehenträger mehrgemelten Johann Friederichs Marschalcken von Ostheim hinterlassener Söhnen, und ihrer männlichen ehelichen Leib- lehenbaren Erben zu rechtem neuen Mannlehn, vermög des Uns von mehrerwehnten ihren Vater Johann Friederich Marschalcken von Ostheim zugestelten Auftrag Brieffs das Jus Compatronatus der Kirchen zu Walldorff; Mehr die Schäferey dafelbsten, Item verlehnen Wir ihme Johann Sigmunden Wolffskeel als Lehenträger oft mentionedten Johann Friederichs Marschalcken von Ostheim hinterlassenen Söhnen zu neuen Söhn- und Pöchter-lehn das Wirtshaus zum Freyen Ritter genant samt dem Schenk-Recht zu offgedachten Walldorff, und Wir verlehnen Ihme Johann Sigmund Wolffskeel als mehr angezogenen Lehenträger obbeschriebene Lehenstücke respective in rechten Mann- auch Söhn- und Pöchter-lehn, was Rechts Sie daran haben, wie Wir ihnen von Rechtswegen daran verliehen sollen und mögen in und mit Krafft dieses Brieffs, doch Uns, Unsern Nachkommen und Stifft Würzburg an Unseren Lehenchaften, Rechten und Gewohnheiten, so Wir deren haben, ohnschädlich ohne Gefährde, Zu Urtund dessen haben Wir Unser Secret Insiegel an diesen Brieff wissenfölich hangen lassen, der geben ist den 9. Monats Tag Augusti nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt im 1688. Jahr.

Michael Carolus Wigandt, Cantlar.
Ioan Christoph Voit à Rieneck.
Franciscus Fabritius.
Marx Philips Hahn.
Ludov. Wilh. Josephus Otto.

Lit. G.

Seßbergischer Lehnbrief de anno 1575.

Ser Julius von Gottes gnaden, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Francken Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt Allermänniglich, Daß wir den

den Besten vnsern lieben getreuen Christoffen, Hans Wolfen, Friederich Albrechten, Hans Wilhelm, Clausen, Hans Endresen, Octaen, Hans Albrechten, vnd Hanschen, Allen von Hespergk, gebrodere vnd vettern, beider Einen Eißhauß vnd Bedemb. Vdem seinen gebührenden theill An hernach folgenden Lehenstuden zu rechtem Mann Lehen ver-
 liehen haben, Nemblichen, daß schloß Waldorff mit seiner Zugehörung gang, vnd
 einen Hoff doselbst vnd denn den halben Theill An Leuten, guttern, schenckstetten,
 Battstuben, scheffereyen, Mühlen, vnd was weilant Naphael von Hespergk vnd
 Jörg Diemers nachgelassene söhne doselbst gehabt, mit Jr Igluchs Zu vnd ein-
 gehörung, nichts Außgenohmen, vnd dan nachgemelte Lehenstück Auch zum halben
 theill, Nemblichen daß Dorff Breunberg, vnd den berg breunberg, vnd ein Sechstheil Am
 heinberg, Item daß Dorff Euretshausen, Ein hoff vnd fischwasser doselbst, Item zehen
 Acker hols, bei der habzburg, An der krummen leiden, Item ein Dorwerck zu waldorff,
 Item daß gehölz zu Kupperg, Item daß Burgstal die habzburg genant, sampt dem ge-
 höls daß of ein seiden söest, An die zehen Acker hols bei der habzburg, In der krummen lei-
 den, vnd versteint ist, vnd of der Andern seiten An dem langen grundt, da deren von
 Ebertshausen gehülz wendet, mit Aller Ihrer Zugehörung, Item 30 Acker hols im sur zu
 sulz, Item ein halben theill Am Behenden zu herpff, Virthalb Acker vnd ein Wirtell wein-
 gartens in der Margk zu Wastheimb, An den 3te gemelten dreyen stücken Naphael von
 Hespergk vnd Georg Diemer selghe, Einen widerkauff von den Marschalcken von Hespergk
 zu haben, Item daß Jus patronatus der frue meß zu waldorff Einmal vmb daß Aude
 zu presentiren, mehr sieben Morgen Weingarten Am stein, In vnser würzburgen Mardung
 gelegen, der Zeder giebt ein Eimer weins, Item drey Pfunde gelbes of einen Hoff, genant
 der frohoff zu westheimb, vnd einen dritheil Am Halsgericht doselbst welches von vns
 vnd vnserm Cnefft zu rechten Mann Lehen Vuert, vnd von weplandt Gabrich von Hespergk
 of sie die obgedachte von Hespergk geBrudere vnd vettere komen, vnd sie sich mit vnser
 gnädigen bewilligung verglichen, vnd vertrag, vnd geregte Lehen stuck hinffro vnd
 so oft sich der fall begiebt, von vns vnd vnserm stifte semplichen zuempfaben, vnd diesel-
 ben wie Lehen Nicht ist Zederzeit gebreulichen zuzuerdichen, vnd wir verleihen hirauff Jr
 Lehen seinen gebührenden theill An obgedachten Lehen stücken, zu rechten Mannlehen, was
 Nichts sie dran haben, vnd wir Jr Lehen von Nichtswegen daran verleihen sollen, vnd
 mögen, In vnd mit Crafft dieses Brieffs, Doch Vns vnsern Nachkommen vnd Cnefft
 An vnsern Lehen schafften, rechten vnd gewohnheiten, so wir daran haben vnserlichen,
 ohne guertter, zu erkunt haben wir vnser Inseggell An dieß Brieff gebangen, der geben ist
 den 15. Iunij nach Eriecht vnsern lieben Herrn vnd schligmachers geburt 1775. Ihare etc.

Weit Crebber, D. Canslar,
 Kilianus Marcks,

Lit. H.
 Diemarischer Lehnbrief de anno 1684.

Wir Conrad Wilhelm, von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würzburg und
 Herzog zu Francken, bekennen öffentlich mit diesen Brief und thun kund allermännlich-
 chen, daß wir den Besten vnsern lieben Getreuen, Christoph Caspar von Diemar zu
 Waldorff, Obristlieutenanten, wepl. Wolf Heinrich Diemars hinterlassenen Sohn, zu
 rechten Mannlehen verliehen haben, daß Vhralte Stammhauß, so unten am Wasser
 ligt, den Neugebauten Sitz zu Waldorff, und einen Hoff daselbst, mit Ihren
 Zu- und eingehörungen gang, und dann den halben Theil an Leuten, Wäntern,
 Schenckstett, Battstuben, Schäffereyen und Mühlen, und was er und die von
 Wolffeckel daselbst haben, mit ihr iegliches Zu- und eingehörungen, nichts aus-
 genommen, vnd dan nachgemelte Stück zum halben theil, Nemblich daß Dorff Breunberg
 und Berg zu Breunberg, und einen Sechsten theil am heinberg, Item an dem Dorff Eberts-
 hausen,

hausen/ Einen Hoff und Fischwäßer dafelbsten/ Item an Zehen Acker Holz bey der Habsburg an der grünen Leiten, Item ein Dorwerck zu Walldorff/ Item das Gehülz der Nupperg anter Walldorff/ und das Fagen darinnen nach Haafen und Rehen, dessen auch Wolffs-keel berechtiget, und das Gehülz zu Habsburg genant, das an einer seiten sitzt an zehen Acker Holz bey der Habsburg gelegen, an der grünen Leiten und verfeinet ist, und of der andern seiten an den langen Grund, da deren von Ebertshausen Gehülz wendet, mit allen ihren zu- und eingehörungen/ Item das Jus Patronatus der FrüheWies zu Walldorff/ einmahl umb das andermahl zu präsentiren, Item dreyßig Acker Holz im Fluhe zu Suls, Item Einen halben theil am Zehenden zu Herpff, Vierdhalb Acker und ein Viertel Weingarten in der Mark zu Batsheimb, An welchen iestgemelten Stücken obangerogter Diemar und die Wolffskeel, welche den andern halben theil von Uns zu Lehen tragen, Einen wiederkauff von dem Marschalch zu Ebnet zu haben vermeinen; Das alles von Uns und Unserm Stifft würzburg zu rechten Mannlehen rühret, und durch absterben obgedach-ten seines Vattern, und dann durch den mit seinen Bettern, Caspar Otten, Georg Ebas- sian und Hermann Philipfen von Diemarn, mit Unserm nechsten Herrn Vorfahrsers gnädigster Einwilligung, getroffenen Kauff vöblig kommen undt gefallen ist; Und wir verlei- hen ihme Christoph Caspar Diemarn, oberbährte Lehensstück zu rechten Mannlehen, was rechts er daran hatt, und wir ihme von rechtswegen daran verlei- hen sollen und mögen, Inn- und mit Krafft dies Briefs, doch Uns/ Unsern Nachkommen und Stifft würzburg an Unsern Lehenshafften, Nechten und gewohnheiten so wir daran haben, ohnschädlich, ohne geschrde, Zu Wehrtund dessen haben wir Unser Secret-Zunselgel an diesen Brief wesentlich hängen las- sen, der geben ist, den drey und zwanzigsten Monats tag Martii, Nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers Seburth, im Sechzehnhundert, Vier und Achtzigsten Jahre.

P. C. Franciscus Papius, Cancellarius.
Johann Ernst Schüz von Holzhausen.
Philipp Christoph Reibel.
Johann Andres Göppell.

Lit. I.

Hochfürstl. Lehnherrl. Rescript von 28. Febr. 1711.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Bischoff zu Würz-
burg und Herzog in Francken

Wern Gruß zuvor, Bester/ lieber getreuer, Uns ist leztlin zu unserm besondern Wiß- fallen, die gehorsambste Anzeige beschehen, welcher gestalten du noch immerforden dich von denen übrigen Witt-GahnErben zu Walldorff, so wohl in der Cent als Geistlichkeit zu separiren, und diese an sich indivisibilia jura einseitig über deine Unterehanen zur nicht ge- ringen Nachtheil unseres Lehnherrl. interesse zu exerciren suchest; Gleichwie nun aber Die in noch unentsfallenen Andencken sein wird, welchergestalten, wepl. unser letzter Herr Vor- fahre den 12. April. Anno 1691. bereits an die damalige Marschalchische Wittib Sophi- am Franciscam deswegen ein geschäfttes Dehortation-Rescript ergehen lassen, innhalt dessen Sie ermahnet worden, sich mit den übrigen GahnErben eines gewissen Cent-Gerichts- Tags zu verlei- chen, die darben vorkommende Klagen und Fälle vorzunehmen, auch alle zur Gemeinschaft gehörige Sachen dergestalt miteinander zu sächlichen, damit die GahnErben- jura genau oblierviret, und man in Unterbleibungs-Fall, nicht verurfacet werde, zu Con- servation unserer Oberlehnherrl. Gerechtsamen sich weiter zu interponiren, anezo aber sich ereignet, daß des von Diemars Jäger in dessen und des von Wolffsfehl zu ihren Lehn-Gütern gehörige Holz, die Haffsurch genandt, ex errore ein kleines Wild- Kälblein, so ohngefehr 3. Tag alt gewesen, in Wennung, es sey ein Haas, geschossen, deswegen von der Fürstl. Sächsl. Meinungsichen Regierung die Auslieferung præcendirt worden.

worden. Also Wir uns nicht allein auf obenannts Dehortations-Schreiben, und die darinnen angeführte Betrobung uns hiermit nachmahlen bezogen, und dich ernstlich ermahnet haben wollen, so wohl in der Eent als Geistlichkeit und allen andern zur Gemeinschaft gehörigen Sachen mit den übrigen SahnErben zu halten, und alles Gemeinschaftl. dergestalt zu tractiren, damit unserm Lehnherrl. Interesse kein präjudiz zuwachse, sondern wollen und befehlen auch hiermit, daß du in diesem neuerlichen Casu dich in die begehrte Stellung des Wolffschehl. Jägers und so weniger einlassen, sondern unsere darunter verführende Oberlehns herrl. Jura mit den übrigen SahnErben manuteniren helfen sollest, als dieser das Wilds Käblein erstl. nicht, sondern der Diemarische Jäger und zwar ex errore in Meynung es seye ein Haas, so in die niedere Jagbarkeit, deren die sämtl. SahnErben in der Haffsurth nororie berechtiget, geschossen, versehen Uns dessen zu geschehen, damit wir fernerer und schärffere Anordnung überhoben seyn mögten; Verbleiben dir übergens mit Gnaden gewogen. Datum in Unserer Stadt Würzburg den 28. Febr. 1711.

Iohann Lorenz Adelman, D. Canslar.
Eberhart Christoph Demeradt, D. G.
heimbder Rath.
Adolph Wendel Freymuth, Secretarius.

Dem Besten Unserm lieben Getreuen,
Franz Friedrich Marschalcken von
Dßheimb ic.

Walldorff.

Lit. K.

Sententia Herbipolensis.

IN Klag-Sachen Adolph Ernst von Diemar und Alexander Dietrich von Wolffschehl, nunc dessen Söhnen, Klägern an einen, entgegen wider Franz Friedrich Marschalck von Dßheim, Beklagten am andern Theil, suchende Communion in der Eent, Geistlichkeit und andern zur Gemeinschaft gehörig in Actis benannten Juribus in SanErlb. Dre Walldorff betreffend, wird allem Für- und Anbringen nach, auch auf beiderseitige Submission hiemit zu Recht erkannt, daß es bey der Communion zu lassen seye, wofen es also gelassen wird von Rechtswegen, jedoch Beklagten von Marschalck, wo er die von Diemar und Wolffschehl wegen des durch diese Communion ihme zugesügt seyn sollende Schäden, Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeint, solches rechtl. auszuführen obdenommen, sondern vorbehalten. Urkundl. unter hievor gedruckten HochFürstl. Cansley-Secree Insiegel. Würzburg den 3. Julii 1716.

(L.S.) HochFürstl. Würzburgische Cansley.

Lit. L.

Sententia Declaratoria.

EMnach auf das untern 3. dieses nochlaufenden Monats Julii in causa von Diemar und Wolffschehl contra Marschalck von Dßheim puncto suchender Division in der Eent, Geistlichkeit und andern zur Gemeinschaft gehörig in Actis benannten Juribus ausgefallene Urtheil Marschalckischer Seits pro declaratione gehorsams gesucht worden. Und nun aber das Urtheil zwar an sich klar, als welches auf die bisshero zwischen beeden Parteyen verhandelt & ad submissionem gekommene Acta sich referiret, worinnen weitläufftig enthalten und ventilirt worden, wie und in welchen Fällen die Communion zu versehen seye.

So wird doch die gebetene Erläuterung dahin gegeben, daß nemlich fürs künftige und jederzeit die Communio in allen denen Juribus, wie sie in actis vorkommen in Walldorff verbleiben solle, wie Sie bey weyl. des jetztbegrabten von Marschalcks Vater und Voreltern, dann zwischen allerseits SanErben gewesen und gehalten worden, auch wie solche die von anno 1610. bis 1705. zwischen ihnen gerichtet, und in denen Actis abschriftl. beyliegende Recels specificiren und bestätigen. Betreffend diejenige Schäden, so ihm rechtlich auszuführen undbenommen, sondern vorbehalten werden, ist hiemit die Erläuterung, daß nemlichen nicht allein die von dem Marschalckischen in der No. act. 12. überreichten sogenannten Vorstellung enthaltene, sondern all andere durch diese Communio ihm zugesagte Schäden zu erweisen, und hierüber gleichfalls einen Spruch zu erwarten ohndenommen seyn solle. So viel aber die in dem untern 23. Julii letztin übergebenen Memoriali verlangte Inhibition an die übrige MitSanErben angebet, so hat bey der von dem von Marschalck eventualiter oder auch pure ergriffenen appellation die gebetene Inhibition allhier nicht Platz, sondern ist allenfalls apud Judicem superiorem, wo Er die appellation fortzusetzen gemeynt ist, zu suchen. Signatum Würzburg den 27. Julii 1716.

Hochfürstl. Würzburgische Cankley.

Lit. M.

Sententia Cameralis 30. Octobris 1724. lata.

In Sachen Franz Friederich Marschall von Ostheim Appellanten Eins, entgegen und wider Adolph Ernst von Diemar und Consorten Appellanten andern Theils, ist Doctorn Gültchen sein sowohl der non devolution und desertion, als des mandati de lite pendente non contraveniendo Pacto interimittico halber beschehen Begehren und zwar letzteres überflüssig abgeschlagen, darauf die Haupt-Sache respectue von Amts wegen vor beschlossenen angenommen, und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt; daß durch Nichtere voriger Instanz wohl gesprochen, übel davon appelliret; dergewegen solche Urtheil sambt der darauf gefolgten Declaration zu confirmiren, mithin der Appellant bey der von alten Zeiten hergebrachten Communio in Walldorff, wie Sie bey dessen Vater und Voreltern, dann zwischen allerseits SanErben weyland gewesen und gehalten worden, auch wie solche die von Anno 1610. bis 1686. inclusive zwischen Ihnen errichtete Recels specificae anzeigen und bestätigen, fürs künftige und jederzeit zu verbleiben schuldig seyn, solchergestalt und also, daß Er, wie in Oneribus, also auch in Commodis, wie nicht weniger, was die Vota bey gemeinschaftlichen Deliberationen betrifft, gleich seinen MitSanErben, einfolglich jeder SanErbschaftliche Stamm zum dritten Theil hiebey zu concurriren habe, und insonderheit in voris die majora (ausgenommen in denen Fällen, da die mehrste Stimmen denen Rechten nach keinen Platz finden, und salvo eo, was bey Vocation eines Pfarrers der Recels de Anno 1686. ins besondere verordnet) gültig seyn, und diese Communio nicht nur auf Gassen und Straßen, sondern auch Gemeine, Kluge, Weiden, und anderen dergleichen gemeinsamen Dertern und Sachen, welche die Gemeine betrifft, oder auf diejenige Vogtey-Fälle, so fremde und auswärtige angehen, sondern nach Maßgebung des Recellus vom 15. Junii 1686. und ohne daß unter denen SanErben selbst einige requiritiones deswegen zu thun erforderlich seyn, hauptsächlich auch auf die völlige Cent, in denen in der Cent-Ordnung vermeldten Fällen, als zu deren Bestreitung sämtliche SanErben sowohl racione der Kosten, nach buchstäblichen Inhalt ermelter Cent-Ordnung als Bewahrung der Inquisition mit der bisher unter denen Unterthanen von Mann zu Mann dießfalls üblicher Beobachtung der Diehe zu concurriren, und auf die jura Ecclesiastica, wohin unter andern das jus dispensandi in matrimonialibus sambt übrigen Ehe-Sachen die Erkennung der Kirchen-Büßen, Ausschreibung öffentlicher Faßten, und dergleichen zu hepfen aber, nemlich der Gemeinsamen Cent- und Geistlichen Juribus die auf dem Hospital und unter deren SanErben Dorneltiquen, oder sonst auf ihren Eigen sich begebende Sie oder Ihre Familie selbstem nicht angehende Fälle, allerdings gehören, so dann auch auf alle übrige

übrige jura, welche von uralten Zeiten her gemeinsamblich tractiret worden, sich erstrecken sollen; Zu welchem Ende nicht nur das so genannte alle Jahr gewöhnliche Peters-Verricht fernermhin ordentlich und gefamblich, sondern auch ein gemeinsamer Verrihtshalter beständig zu halten; und wegen Erwehlung des Subjecti sowohl iezo als bey künftigen fernersich ereigenden Fällen sambt. VanErben einstimmig oder allensfalls durch erlesende arbitros sich darüber zu vergleichen; wie nicht weniger es im übrigen auch nebst Verpachtung des gemeinschaftl. Siegels, dessen Mißbrauch jedoch ernstlich hiemit untersaget wird; es bey dem Einen gemeinen Schulgen, wie von Alters hergebracht, zu lassen, und in solches Amt der bisherige Schultheiß Anstein sowohl als die währenden Streits einseitig abgesetzte Schöffen und andere gemeinschaftliche Bediente, im vorigen Standt, (jedoch mit der Verordnung, daß Sie inskünftige sambtlichen VanErben gleich schuldigen Respekt und gebührenden Gehorsam leisten) wieder zustellen, mithin solche Ämter sowohl iezo als sührohin gemeinsamb, nach bisherigen Gebrauch zu besetzen, die gemeinschaftliche Bediente in Ihren Ordnungs- und Recess-mäßigen Functionen nicht weiter zu hindern, oder darinnen irr zu machen, die Gemein- und Heiligen-Rechnungen ohnverzüglich abzuhören, auch was die ein- oder andern theils einseitig gemachte und hiermit casirte bisherige Schultheiß, Dorfs-Forsther, und Heiligen-Meister (zu jeder solchen letztern beyden Ämtern dem Marschallischen Stamm Einen, Diemar- und Wollfokehlichen Stamm aber zusammen auch nur einen zu setzen zu setzen) an gemeinen Einkünften eingenommen, wieder zur Gemein zu liefern, im übrigen aber dabey, daß ein jeder VanErbe über seine besonders abgetheilte Unterthanen und deren Güther die Vogteslichkeit separirt habe, und exercire, mit Beobachtung jedoch dessen, was auf dem Fall, da ein VanErbe, dessen Bedienter oder Unterthan gegen seines Mit VanErben Bediente oder Unterthanen Kläger wäre, in dem Recess de Anno 1610. verordnet ist; es sein unvorändertes Verbleiben haben; einfolgliehen jeder VanErbe soviel dessen abgetheilte Unterthanen oder deren Güther betrifft, gleichwie zu allen andern Obrigkeitlichen juribus, welche einem Vogtes-Herrn zustehen, also auch insonderheit zu Bestrafung seiner Unterthanen, wenn auch diese wider ein von sambtlichen VanErben gemeinschaftlich gefelltes Gebott oder Verbott, handeln solten; dann zu Stellung dergleichen Ge- oder Verbotts selbst, in so weit solches nicht gemeinsame Sachen betrifft, noch denen vorhergegangenen gemeinschaftlichen Verordnungen oder VanErbschaftlichen Recessen und Verträgen entgegen ist; desgleichen zu Ausübung derer actuum jurisdictionis voluntariae, Verstattung Brandwein-Brennens, Abforderung des Umgelbs von Getränk, Einnehmung derer Handwerker, in so weit nicht etwa durch gemeine Ordnungen und Statuten oder Reichliche Observanz dießfalls etwas sonderbahres versehen ist. Ferner zu Aufnehmung der Steuer von seinen Unterthanen und deren Einlieferung an die Ritterchaftliche Cassa, zu Ausgrabung Salpeters und anderer Mineralien auf dem Einigen und was dergleichen mehr seyn mögte, privative berechtiget, hierunter jedoch gefallenen Sachen nach die Aufnahme der Juden und Verstattung deren Synagogen, die Setzung Maaz und Gewichts, wie auch jus sequelae nicht mit begriffen seyn, sondern all solches gemeinschaftlich tractirt, sonsten auch wegen der gemeinsamen Trauer, so dann wegen der Jagd, es respective bey denen Protocolis und Recessen von denen Jahren 1667, 1682, und 1620. ohnverändert gelassen; wegen des Abzug-Geldes aber wie es damit vor gegenwärtigen Process, und in ältern Zeiten zu Walldorff gehalten worden, von beeden Theilen dahier beigebracht werden; und darauf auch dieses letzten Punkts halber Rechtliche Entscheidung erfolgen solle.

Würden endlich die Appellanten Ihr Vorgeben, daß Sie zugleich mit dem Appellanten die Ober-Aufsicht über das zu Walldorff befindliche Hospital und dessen Verwaltung nebst der Revision der Rechnung über dasselbige von alten Zeiten hergebracht, besser als beschien beschleunigen, daß sie damit gehöret werden, und sodann auch hierauf ergeben solle, was Recht ist; da hingegen der Appellant, was die Schäferey und Fisch-Wasser, ingleichen auch die Oecassione der Communion Ihme angeblich zugesigte Schäden, auch andere eingeflagte besondere Beschwerden in specie wegen dessen, was die Appellanten aus denen gemeinen Güthern, Geldern und Straffen an sich privative gezogen haben sollen, betrifft, daferne Er dieselbe Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeinet; solches gehöriger Orten besonders auszuführen; hin mit seinen unrichtlichen Versuch aber, wegen nachmaliger Be-

Berechnung über die zu Erlangung der Cent und Geistlichkeit ehemals angewendete und vorläufig verrechnete Gelder, auch wiederholender Darlegung der Deffertshäuser Ablösung ab- und gänzlich zur Ruhe verwiesen wird. Als wir solchergestalt confirmiren, declariren schuldig erkennen, respective ab- und verweisen, die Unkosten darentwegen aufgelauffen aus bewogenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Schließlich ist bei den Theilen zur wärdlichen Execution und Volsziehung dieser Urthel Zeit zweyer Monaten pro Termino & prorogatione von Amts- wegen angefetzt mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Straff zehn Marc löblichen Goldes, halb dem Kayser, Fisco und zur andern Helfft dem Gegentheil ohnmachlässig zu bezahlen erkläret seyn; auch der Real-Execution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Lit. N.

Marschalckischer Lehn-Brieff de Anno 1410.

Ihr Johann von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburg, bekennen gegen aller Mächtiglich mit diesen Brieff, daß Wir von besondern Gnaden zu einander unterschiedlich Unfern lieben Betreuen Eittich und Wilhelm Marschalcken von Dsheim Gebrüdere, geliebten haben, einen Hof zu Walldorff gelegen mit seinen Zugehörungen, und nemlich 5. Acker Wiesen bey dem Kalb unter dem Schloß Landswehr, die Sie kauft haben umb Fritzgen von Herbilstatt, und von uns und unsern Eittze zu Lehn rühren, und verleihen den genannten Marschalcken von Dsheim den Obern Hof mit seinen Zugehörungen was Rechts der vorgemante Fritz von Herbilstatt daran gehabt, und Wir Ihnen von Rechts wegen daran verleihen sollen, ohn Befehd, doch mit Behaltnis Uns- und Unfern Nachkommen Rechten, und Gewohnheiten, die Wir darauf gehabt haben. Zu Urkundten ist Unser Inseigel an diesen Brieff gegangen, der geben ist am Dienstag vor dem Obersten Anno Domini Milleesimo Quadringentesimo decimo.

Lit. O.

Extract Schreibens Herrn Amtmann Schubarts an Herrn Johann Friedrich Marschalck von Dsheim.

Reichs-Frey ic.

Ich habe bißhero eine Reise in Thüringen und sonst zu thun gehabt, daß beykommende Concepte eher zu verfertigen mir nicht möglich seyn wollen. Verhoffe des Herrn Gewatters HochAdel. Bestrengen werde darob keinen Mißfallen tragen, vorab weil nicht eben periculum in mora ist, und wenig zu bedeuten hat, ob binnen gekester Zeit dißfalls die Schreiben einkommen oder nicht, sufficient, daß solches noch zeitig genug geschiehet. Sonst wundert mich, daß Herr Ritter-Hauptmann den Vorsig in 3. Jahrtheilen will, da doch die Unterthanen in 4. Theilen bestehen, daran des Herrn Gewatters HochAdel. Bestrengen 2, und die andere als Wolffsfehl und Diemar 2. Theile haben. Nachdem nun einer viel Theile hat, muß er auch die Vorste haben, welches vernünftig und undispucierlich ist. Ich habe ic. ic. Datum currente calamo 10. Decembr. 1668.

Meines ic.

Georg Ludwig Schubart.

Lit. P.

Verzeichniß

Derer abgetheilten Walldorffischen Unterthanen, deren Kinder, Gemeind-
Rechten, und was die Unterthanen zu Erhaltung des Gerichts-
Knechtes beytragen müssen?

II Lissa

I. Lista derer Untertanen

Marſchalkl.
ehedem Fritz Herbſtädtl.

(a) Hübner. Wolffſkehl.
Diemarſch. ehedem Cuntz Wolffſſche.

1. Hanß Caſpar Einſer.
2. Andreas Mitteldorff.
3. Hanß von der Lind.
4. Peter Fiſcher.
5. Hanß Jacob König.
6. Henne Martin Weß.
7. Adam Schloſhauer.
8. Peter Jahn.
9. Joh. Georg Herdmann.
10. Adam Georg Nicks.
11. Hanß Mich. von der Lind.
12. Balthin Engſian.

1. Jacob Hehner.
2. Georg Amſtein.
3. Niclas Dehn.
4. Matthäs Dehn.
5. Simon Kellner.
6. Andreas Ditmar.
7. Henne Martin Göllner.

1. Balthin Wiener.
2. Peter Wiener.
3. Sebaſtian Herdmann.
4. Heinrich Weß.
5. Heinrich Ebert.
6. Simon Hiſch.

NB. Unter denen Marſchalkl. Hübner. Süthern ſind 3, die ſo viel als 6.
Diemar oder Wolffſkehl. importiren.

(b) Hinderſiedler.

13. Adam Hehner.
14. Martin Engſians W.
15. Niclaus Kref.
16. Peter Weinberger.
17. Johann Reiß.
18. Adam Georg Lind.
19. Sebaſtian Herdmann.
20. Chriſtoph Ziegler.
21. Niclaus Hiſch.
22. Wilhelm Heyner.
23. Hanß Georg Lemmert.
24. Heinrich Wiener.
25. Joh. Georg Hildebrand.
26. Hanß Artes W.
27. Heinrich Weß.
28. Andreas Gerner.
29. Martin Wöhr.
30. Emanuel Nagler.
31. Johann Michel Engſian.
32. Georg Nicks.
33. Andreas Nicks.
34. Georg Lemmert.
35. Andreas Lind.
36. Matthäs König.
37. Peter Lind.
38. Joh. Jacob Weß.
39. Hanß Ulrich Carl.
40. Otto Heimig.
41. Blaſius Ruck.

8. Hanß Georg Hiſch.
9. Heinrich Ebert.
10. Balthin Mitteldorff W.
11. Hanß Ulrich Lind.
12. Adam Georg Artes.
13. Herbert Neßnagel.
14. Blaſius König.
15. Georg Amſtein.
16. Hanß Georg Hiſch.
17. Hr. von Diemar.
18. Hanß Abel Wagners W.
19. Martin Kellner.
20. Adam Wilhelm König.
21. Hanß Ulrich Hiſch.
22. Niclaus auf dem Angel.

7. Hanß Erhard Heuſinger.
8. Georg Lemmert.
9. Chriſtoph Hildebrand.
10. Andreas Heuſinger.
11. Georg Chriſtoph Lemert.
12. Chriſtoph Weß.
13. Hanß Lind.
14. Lorenz Heuſinger.
15. Andreas Schneider.
16. Heinrich CentGraff.
17. Hanß Georg Heimig.
18. Wilhelm Nicks.
19. Johann Hildebrand.
20. Lorenz Hildebrand.
21. Joh. Georg Herdmann.
22. Balthin Nicks W.
23. Erhardt Nicks.

(c) Beſitzer einzelner Häuser.

42. Georg Weinberger.
43. Johann Sebaſtian Weß.
44. Kilian Walther.

23. Johann Lemmert.
24. Niclaus Mitteldorff.
52. Andrea Amſteins W.

24. Georg Amſteins W.
25. Andreas Amſtein.
26. Peter Walter.

G 2

45. 50

Marshall.

45. Joh. Jacob Zeizens W.
 46. Johann Heidrichs W.
 47. Andreas Ebert.
 48. Philipp Wülfers W.
 49. Jacob Carl.
 50. Hans Nicks W.
 51. Joh. Emanuel Nagler.
 52. Eccardt Hartmann.
 53. Johann Jacob Funck.
 54. Hans Engians W.
 55. Andrea Hildebrands W.
 56. Anna Weinbergerin.
 57. Lorenz Artes W.
 58. Hans Hof.
 59. Lorenz Weit.
 60. Ernst Weit.
 61. Georg Schmidt.
 62. Hans Lemmert.
 63. Hans Jacob Engians W.
 64. Valtin Salomon.
 65. Hans Friebe.
 66. Georg Ditmar.
 67. Andrea Ditmars W.
 68. Caspar Adam Nicks.
 69. Georg Ernst König.
 70. Martin Schuch.
 71. Johann Schaffenberger.
 72. Jud Seligmann.
 73. Jud Cappel Seligmann.
 74. Jud Isig Mend.

Diemarisch.

26. Hans Log.
 27. Hans Adam Mend.
 28. Hans Walters W.
 29. Just Walter.
 30. Nicolaus Amstein.
 31. Jacob Neuf.
 32. Daniel Heller.
 33. Johann Funck.
 34. Hans Reichens W.
 35. Valtin und
 36. Johann Marckart.

Wolffstehel.

27. Andrea Leins W.
 28. Christoph Weg.
 29. Andreas Mittelstodff.
 30. Thomas Hohland.
 31. Michael Reich.
 32. Hans Carl's Erben.
 33. Johann Neuf.
 34. Hans Ulrich Hirsch.

(a) Schutz-Untertanen oder Miedling.

75. Georg Wieber.
 76. Johann Eigm. Ahrfer.
 77. Georg Leim.
 78. Hans Ernst Weg.
 79. Hans Georg Artes.
 80. Mathias Nafer.
 81. Andreas Lind.
 82. Herbert Artes.
 83. Balthasar Anschüg.
 84. Nicolaus Funck.
 85. Mathias Amstein.
 86. Martin Log.
 87. Johann Wiener.
 88. Johann Georg Keller.

37. Zacharias Cyrus.
 38. Christoph Heyner.
 39. Jacob Conrad.
 40. Nicolaus Hirsch.
 41. Hans Erhard Kref.
 42. Johann Mart. Eccarius.
 43. Jacob Reich.

35. Martin Leim.
 36. Valtin Anacker.
 37. Heinrich Wiesel.

(c) Derer Schutz-Juden.

89. Meyer Israel.
 90. Abraham.
 91. Moses.
 92. Alexander.
 93.
 94.

44. Leeb Moses.
 45. Michael Levi.
 46. Jacob Levi.
 47. Aaron Levi.
 48. Joseph Salomon.

38. Isaac Kab.
 39. Salomo Kab.
 40. Meyer Lemm.

(f) Derer

(F) Derer 3. Unterhanen, so von dem Hochfürstl. Haus Sachsen Meinungen mit der Eent und Geistlichkät überlassen worden, von welchem Marschalckl. Theil 12. Mann zukommt, der von Diemar aber aus einem vermepulichen Kauff besiget:

- Andreas Hundeshagen,
- Blasius König, und
- Adam Wilhelm König.

Es hat demnach Marschalckl. Theil exclusive dieser 3. Unterhanen, an Christen und Juden, gegen den Diemar- und Wolfstschl. Theil 5. Mann mehr, als die Helfste, und zägen folgende Littern Q. R. S. & T. was die Unterhanen an Aedern, Wiesen, Gärten, Krautland und Häusern besizen, und wie hoch dieselbe in der Einquartirung, Steuern und Charitativen angelegt; Woraus ersichtlich, daß Marschalckischer Theil in allen über die Helfste besize, auch beßfalls ein weit mehreres als Gegentheiliger Seits, contribuiren müßte.

LX. II. Schul Kinder. XXXIII. XXV.

III. Gemeind. Rechte.

Marschalckl. Herrschafft 3.	Diemarsch, Herrschafft 12.	Wolfstschl. Herrschafft 12.
Unterhanen 38.	Unterhanen 22.	Unterhanen 21.
44.	24.	22.

IV. Anspann. Vieh.

29. paar Ochsen.	15. paar Ochsen.	16. paar Ochsen.
------------------	------------------	------------------

V. Erhält der Dorffs- und Gerichts- Knecht jährlich an Frucht, Brod und Geld.

12. Garbe Kern.	2. Garbe Korn.	12. Garbe Korn.
38. - - Hafer.	18. - - Hafer.	19. Garbe Hafer.
35. Laib Brod.	17. Laib Brod.	20. Laib Brod.
27. Groschen an Geld.	15. Groschen an Geld.	9. Groschen an Geld.

Die 3. Sachsen Meinungsische Unterhanen.

- 3. Garben Hafer und
- 3. Laib Brod.

VI. Sind bey der Badstube zu Balldorf zwey Hoffstätt, davon eine Marschalck, die andere Diemar und Wolfstschl zusammen besiget: Wie nicht weniger das Hofs- Haus bey nur ermelter Badstube Marschalckl. Theil zur einen- und Diemar- und Wolfstschl. Theilen zur andern Helfste zuschuet.

Lit. Q.

Gütter-Anschlag bey Einquartierungen zu gebrauchen.

Nach beschehenen Gütter-Anschlag ist nachfolgender Entwurff und Taxation gemachet worden, als:

Ein guter Acker Artland ist anszuschlagen	pro 12. fl.
Ein mittelmäßiger Acker	pro 8 fl.
Ein bößer Acker	pro 3. fl.
Ein gar bößer Acker	pro 1/2 fl.
desgleichen	
Ein guter Acker Wiesen.	pro 18. fl.
Ein mittelmäßiger	pro 10. fl.
Ein bößer	pro 6. fl.
Ein Krautland	pro 2. fl.
Haus und Hof nach der Lag.	

5

Wann

Wann nun ieder Untertthan Acker und Wiesen gut- und schlimmer Lag, nach obigen Anschlag zusammen gerechnet werden, so kommt auf Einquartierungen zu halten, wie folget:

Marſchalck. Untertthanen.

Hanß Caſpar Einſer, hat
3½. Aek. gut Artl.
167. Aek. mittel.
18. Aek. böß.

Wiefen.

10½. Aek. gut.
5½. Aek. mittel.

1. Krautland.

Haus und Hof 70. fl. oder 50. fl.

Summa 542. fl. 10. ggl. oder 522. fl.

Hanß Mittelsdorff.

10½. Aek. gut Artl.
177. Aek. mittel.
30½. Aek. böß.

Wiefen.

2½. Aek. gut
5½. Aek. mittel.

½. Aek. böß.

Haus und Hof 70. fl. oder 50. fl.

Summa 528. fl. 5. ggl. oder 508. fl.

Adam Jörg Lemmert und Blasius Weg.

8½. Aek. gut Artl.
267. Aek. mittel.
174. Aek. böß.

Wiefen.

13½. Aek. mittel.
1½. Aek. böß.

Haus und Hof 70. fl. oder 50. fl.

Summa 576. fl. 15. ggl. oder 556. fl.

Peter Lind und Matthias Enzians W.

11. Aek. mittel Artl.
6½. Aek. böß.

Wiefen.

1½. Aek. gut.

Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Die Mühl 350.

Summa 519. fl. oder 499. fl.

Peter Hirsch, zur Mühl.

4. Aek. mittel Artl.
33. Aek. böß.

Wiefen.

3. Aek. gut.

2. Aek. mittel.

Die Mühl 350. fl.

Summa 412. fl.

Stophel Breuning und Hanß Michel Lind.

2½. Aek. gut Artl.
14½. Aek. mittel.
13½. Aek. böß.

Wiefen.

1. Aek. gut.

5. Aek. mittel.

3. Aek. böß.

1. Krautl.

Haus und Hof 70. fl. oder 50. fl.

Summa 348. fl. oder 328. fl.

Erhard Wiener.

5½. Aek. gut Artl.
14½. Aek. mittel.
10½. Aek. böß.

2½. Aek. gar loß.

Wiefen.

½. Aek. mittel.

7½. Aek. böß.

1. Krautl.

Haus und Hof 70. fl. oder 50. fl.

Summa 334. fl. oder 314. fl.

Heinrich Heerdmann.

1½. Aek. gut Artl.
11½. Aek. mittel.

22½. Aek. böß.

Wiefen.

6½. Aek. mittel.

2½. Aek. böß.

1. Krautl. 1. Baum-Garten 10. fl.

Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 327. fl. 5. ggl. oder 307. fl.

Adam Simon Lind.

3. Aek. gut Artl.
16½. Aek. mittel.
12. Aek. böß.

Wiefen.

1. Aek. gut.

3½. Aek. mittel.

3½. Aek. böß.

1. Krautl.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 331. fl. oder 311. fl.

Hanß Georg Ebert.

12½. Aek. mittel Artl.
2½. Aek. böß.
1½. Aek. gar böß.

Wie

Wiesen.
 4 $\frac{1}{2}$ Aß. gut.
 7 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 1. Kraut-Ö.
 Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 205. fl. 5. ggl. oder 285. fl.

Sebastian Hoffmann.
 2. Aß. gut Arel.
 15 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 14 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 Wiesen.
 4 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 1 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 289. fl. 15. ggl. oder 269. fl.

Nicolaus Krefß, Erdmanns Guts.
 1. Aß. gut.
 13 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 13 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 Wiesen.
 5 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 7 Aß. böß.
 1. Kraut-Ö.
 Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 289. fl. oder 269. fl.

Nicolaus Krefß, Fischers Wüthlein.
 1. Aß. gut.
 5 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 3. Aß. böß.
 Wiesen.
 2 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 1. Krautl.
 Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 142. fl. oder 122. fl.

Adam Hehner.
 1 $\frac{1}{2}$ Aß. gut.
 6 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 7 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 Wiesen.
 1. Aß. gut.
 5 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 2 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 1. Krautl.
 Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 242. fl. 10. ggl. oder 222. fl.

Hans Artes.
 4 $\frac{1}{2}$ Aß. gut.

13 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 2. Aß. böß.
 Wiesen.
 1. Aß. mittel.
 1 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 251. fl. oder 231. fl.

Jacob Weßh.
 17 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 3 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 Wiesen.
 3 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 231. fl. 15. ggl. oder 211. fl.

Hans Erck.
 3. Aß. gut Arel.
 11 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 10 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 Wiesen.
 4 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 1. Krautl.
 Hof-Diecht 55. fl. oder 35. fl.

Summa 229. fl. 12. ggl. 6. pf. oder 209. fl.

Blasius Duds.
 11 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 7. Aß. böß.
 Wiesen.
 5 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 3. Aß. böß.
 Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 222. fl. 10. ggl. oder 202. fl.

Hans Erck.
 3. Aß. gut.
 7 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 4 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 Wiesen.
 2 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 7. Aß. böß.
 Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 150. fl. 17. ggl. 6. pf. oder 130. fl.

Adam Simon König.
 8 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 5 $\frac{1}{2}$ Aß. böß.
 Wiesen.
 2 $\frac{1}{2}$ Aß. mittel.
 2. Aß.

2 $\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 165. fl. oder 145. fl.

Jacob Artes.

3. Ael. gut.

5. Ael. mittel.

4. Ael. bdsf.

Wiesen.

3 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 173. fl. oder 153. fl.

Martin Los.

5 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

6. Ael. bdsf.

Wiesen.

6 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

1. Krautl.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 174. fl. 5. ggl. oder 154. fl.

Johann Zeiß.

7 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel Artl.4 $\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Wiesen.

2 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel.1 $\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 154. fl. 5. ggl. oder 134. fl.

Claus Ditmar.

9. Ael. mittel.

3. Ael. bdsf.

13. Ael. gar bdsf.

Wiesen.

13. Ael. mittel.

3. Ael. bdsf.

Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 153. fl. 7. ggl. 6. pf. oder 133. fl.

Andreas Artesen Erben.

13. Ael. gut.

3 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel.8 $\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

1. Ael. gar bdsf.

Wiesen.

13. Ael. mittel.

1. Ael. bdsf.

Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 129. fl. 5. ggl. oder 109. fl.

Matthas Eberts W.

1. Ael. gut.

3. Ael. mittel.

6. Ael. bdsf.

Wiesen.

3 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

3. Ael. bdsf.

1. Krautl.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 119. fl. oder 99. fl.

Adam Jörg Lemmert.

15 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel.5 $\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.2 $\frac{1}{2}$ Ael. gar losf.

Wiesen.

2. Ael. mittel.

1. Krautl.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 219. fl. oder 199. fl.

Hans Hoffmann.

1. Ael. gut.

4 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel.2 $\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Wiesen.

2. Ael. mittel.

13. Ael. bdsf.

Haus und Hof 30. fl. oder 10. fl.

Summa 108. fl. 5. ggl. oder 88. fl.

Lorenz Artes.

1. Ael. gut Artl.

5. Ael. mittel.

Wiesen.

3. Ael. gut.

1. Ael. bdsf.

Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 101. fl. oder 81. fl.

Andreas Lind.

6. Ael. mittel Artl.

Wiesen.

13. Ael. mittel.

13. Ael. bdsf.

Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 108. fl. oder 88. fl.

Hans Carl.

1. Ael. gut.

4 $\frac{1}{2}$ Ael. mittel.2 $\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Wiesen.

Wiesen.
 2. Aek. mittel.
 1. Krautl.
 Wbst-Hofstüth 25. fl. oder 5. fl.
 Summa 110. fl. 12. ggl. 0. pf. oder 90. fl.

Georg Ditmar
 3. Aek. gut.
 23. Aek. mittel.
 1. Aek. böß.
 Wiesen.
 23. Aek. mittel.
 1. Krautl.
 Haus- und Hof-Recht 30. fl. oder 10. fl.

Summa 90. fl. 10. ggl. oder 70. fl.
 Peter Hirsch, Angel-Güthl.
 7. Aek. gut.
 53. Aek. mittel.
 13. Aek. böß.
 Wiesen.
 3. Aek. mittel.
 Haus und Hof 25. fl. oder 5. fl.

Summa 88. fl. oder 68. fl.
 Jacob Dickes.
 3. Aek. gut.
 23. Aek. mittel.
 2. Aek. böß.
 Wiesen.
 3. Aek. böß.
 1. Krautl.
 Haus und Hof 30. fl. oder 10. fl.

Summa 70. fl. 5. ggl. oder 50. fl.
 Folgen die bloßen Häuser:
 Michel Köhlers Erben 15. fl. oder 10. fl.
 Heimr. Weinbergers W. 25. fl. - 20. fl.
 Die Fr. Hübnerin - 25. fl. - 20. fl.
 Jacob Carl - 12. fl. - 8. fl.
 Die Praeceptorin - 50. fl. - 30. fl.
 Eccardt Hartmann - 12. fl. - 6. fl.
 Anna Schilkin - 15. fl. - 10. fl.
 Silian Walthor - 20. fl. - 10. fl.
 Christina Belectin - 12. fl. - 8. fl.
 Valtin Ußfelder - 30. fl. - 20. fl.
 Georg Weinberger - 20. fl. - 10. fl.
 Georg Ditmar - 25. fl. - 15. fl.
 Bast Mes - 20. fl. - 10. fl.
 Andreas Lemmert - 18. fl. - 9. fl.
 Jacob Artes - 20. fl. - 10. fl.

Hans Georg Schmidt deren Ehegattung ist
 Adam Lemmert }
 Christina Gernerin }
 Not. Hierbey ist zu wissen, daß man die
 Häuser und Hofrecht durchgangig auf
 zweyerley Art ange schlagen, welches nun
 gefällig, kan von denen gnädigen Herr-
 schafften beliebet werden.

Diemarischer Unterthanen Güter.
 Ernst Dehn
 17. Aek. gut Aek.
 10. Aek. mittel.
 16. Aek. böß.
 5. Aek. gar loß.
 Wiesen.
 5. Aek. mittel.
 3. Aek. böß.
 Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 294. fl. 15. ggl. oder 274. fl.

Hans Kellner.
 1. Aek. gut.
 12. Aek. mittel.
 13. Aek. böß.
 5. Aek. gar loß.
 Wiesen.
 4. Aek. mittel.
 4. Aek. böß.
 Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.
 1. Krautl. 2. fl.

Summa 291. fl. 11. ggl. 3. pf. oder 271. fl.

Jacob Dehner.
 3. Aek. gut.
 14. Aek. mittel.
 11. Aek. böß.
 1. Aek. gar loß.
 Wiesen.
 3. Aek. mittel.
 3. Aek. böß.
 Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 306. fl. 9. ggl. 9. pf. oder 286. fl.

Clas Ditmar.
 1. Aek. gut.
 8. Aek. mittel.
 4. Aek. böß.
 3. Aek. gar loß.
 Wiesen.
 3. Aek. gut.
 3

17. Aek.

$1\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$\frac{2}{3}$ Ael. bdsf.

Haus und Hof 30. fl. oder 10. fl.

Summa 151. fl. 16. ggl. 3. pf. oder 131. fl.

Hans Dittmar.

3 Ael. gut.

$7\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$5\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

$3\frac{1}{2}$ Ael. gar losf.

Wiesen.

$\frac{3}{4}$ Ael. gut.

$1\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Haus und Hof 30. fl. oder 10. fl.

Summa 167. fl. 6. ggl. 3. pf. oder 147. fl.

Johann Georg Amstein.

$3\frac{1}{2}$ Ael. gut.

$9\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$13\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Wiesen.

$3\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

1. Krautl.

Witz Hof-Recht 20. fl. oder 5. fl.

Summa 199. fl. 15. ggl. oder 179. fl.

Christoph Amstein.

$3\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$8\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Wiesen.

$1\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

1 Ael. bdsf.

Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 117. fl. 2. ggl. 6. pf. oder 95. fl.

Herbert Rechnagel.

1. Ael. gut.

$8\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

10 Ael. bdsf.

$3\frac{1}{2}$ Ael. gar losf.

Wiesen.

$1\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$1\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

1. Krautl.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 195. fl. 1. ggl. 3. pf. oder 175. fl.

Hans Georg Hirsch.

$2\frac{1}{2}$ Ael. gut.

$6\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

3 Ael. bdsf.

Wiesen.

$3\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 190. fl. 10. ggl. oder 170. fl.

Martin Kellner.

$3\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$10\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Wiesen.

$\frac{1}{2}$ Ael. gut.

$2\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$5\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 172. fl. 10. ggl. oder 152. fl.

Adam Jörg Artes.

$1\frac{1}{2}$ Ael. gut.

$7\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$5\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Wiesen.

$2\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 153. fl. 12. ggl. 6. pf. oder 133. fl.

Hans Haack.

$3\frac{1}{2}$ Ael. gut.

$3\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Wiesen.

$1\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Haus und Hof 30. fl. oder 10. fl.

Summa 110. fl. 2. ggl. 6. pf. oder 90. fl.

Hans Ulrich Lind.

$5\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

2 Ael. bdsf.

Wiesen.

$1\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

Haus und Hof 25. fl. oder 5. fl.

Summa 98. fl. 10. ggl. oder 78. fl.

Hans Georg Heß.

3 Ael. mittel.

$9\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

$\frac{1}{2}$ Ael. gar losf.

Wiesen.

$\frac{1}{2}$ Ael. mittel.

$1\frac{1}{2}$ Ael. bdsf.

Haus und Hof 40. oder 20. fl.

Andreas Amstein.

$\frac{1}{2}$ Ael. gut.

4. Ael.

4. Aef. mittel.
 27. Aef. böß.
 13. Aef. gar loß.
 Wiesen.
 1/2 Aef. mittel.
 1. Krautl.
 Haus und Hof 30. fl. oder 10. fl.
 Summa 88. fl. 6. ggl. 3. pf. oder 68. fl.

Hans Georg Gerlig.

13. Aef. mittel.
 6 1/2 Aef. böß.
 Wiesen.
 2 1/2 Aef. böß.
 1. Krautl.
 Haus und Hof 20. fl. oder 5. fl.
 Summa 76. fl. oder 61. fl.

Hans Reich.

2 1/2 Aef. mittel.
 1 1/2 Aef. böß.
 Wiesen.
 1 1/2 Aef. mittel.
 Das Haus 20. fl. oder 5. fl.
 Summa 57. fl. 15. ggl. oder 42. fl.

Hans Schneider.

1. Aef. gut.
 1 1/2 Aef. mittel.
 1 1/2 Aef. böß.
 Wiesen.
 1. Aef. mittel.
 1/2 Aef. böß.
 Haus und Hof 20. fl. oder 5. fl.
 Summa 57. fl. 7. ggl. oder 42. fl.

Jacob Engians W.

1 1/2 Aef. mittel.
 2 1/2 Aef. böß.
 Wiesen.
 7. Aef. böß.
 Die Hof-Recht wußt 12. oder 2. fl.

Adam Wilhelm König.

2 1/2 Aef. mittel.
 1 1/2 Aef. böß.
 Wiesen.
 3. Aef. mittel.
 1 1/2 Aef. böß.
 Haus und Hof 20. fl. oder 5. fl.
 Summa 77. fl. oder 55. fl.

10 3/4 Aef. böß.
 Wiesen.
 1 1/2 Aef. mittel.
 Haus und Hof 20. fl. oder 5. fl.
 Summa 66. fl. 3. ggl. 6. pf. oder 51. fl.

Wolf König.

1. Aef. gut.
 2 1/2 Aef. mittel.
 8. Aef. böß.
 Wiesen.
 1/2 Aef. mittel.
 1 1/2 Aef. böß.
 Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.
 Summa 111. fl. 10. ggl. oder 91. fl.

Adam Melch. Hünnebhagen

2. Aef. gut.
 5 1/2 Aef. mittel.
 3. Aef. böß.
 Wiesen.
 1. Aef. mittel.
 Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.
 Summa 118. fl. 5. ggl. oder 98. fl.

Andreas Schneider.

1. Aef. gut.
 2 1/2 Aef. mittel.
 8. Aef. böß.
 Wiesen.
 1/2 Aef. mittel.
 1. Aef. böß.
 Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.
 Summa 113. fl. oder 93. fl.

Blosse Häuser.

Andreas Marquart - 20. fl. oder 10. fl.
 Daniel Heller - 12. fl. - 8. fl.
 Jörg Wieber - 12. fl. - 8. fl.
 Claus Lorenz W. - 10. fl. - 5. fl.
 Hans Neuß - 7. fl. - 4. fl.
 Ernst Weit - 10. fl. - 5. fl.
 Margaretha Hirsch - 10. fl. - 5. fl.

Die äussere Wäsl.

Ist halb Diemar und halb Wolfseckel.
 550. fl.

Wolffskehl, Unterthanen Güter
Erhard Heusinger.

12 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
6 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
6 $\frac{1}{2}$ Aef. gar losf.
Wiesen.
5 $\frac{1}{2}$ Aef. gut.
2 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
2. Aef. bdsf.
Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 319. fl. 17. ggl. oder 299. fl.

Hans Wiener.

2 $\frac{1}{2}$ Aef. gut.
15 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
10 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
Wiesen.
6 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
1. Krautl.
Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 315. fl. 12. ggl. 6. pf. oder 295. fl.

Hans Wiener.

1 $\frac{1}{2}$ Aef. gut.
5 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
13 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
1 $\frac{1}{2}$ Aef. gar losf.
Wiesen.
2 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
3 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
1. Krautl.
Haus und Hof 70. fl. oder 50. fl.

Summa 221. fl. 5. ggl. oder 201. fl.

Adam Melchior Hunneschagen.

3 $\frac{1}{2}$ Aef. gut.
18 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
8 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
5 $\frac{1}{2}$ Aef. gar losf.
Wiesen.
1. Aef. gut.
8 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
Haus und Hof 70. fl. oder 50. fl.

397. fl.
Georg Lemmert.

3 Aef. gut.
10 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
3 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
Wiesen.
3 $\frac{1}{2}$ mittel.
Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 199. fl. 17. ggl. 6. pf. oder 179. fl.

Nicol Stumpers W.

1 $\frac{1}{2}$ Aef. gut.
4 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
6 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
2. Aef. gar bdsf.
Wiesen.
1 $\frac{1}{2}$ Aef. gut.
2 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 193. fl. 17. ggl. 6. pf. oder 173. fl.

Adam Wilhelm Dickes.

1 $\frac{1}{2}$ Aef. gut.
6. Aef. mittel.
6 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
Wiesen.
7. Aef. gut.
3 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

188. fl. 10. ggl.

Johannes Amstein.

3 Aef. gut.
5 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
6 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
4 $\frac{1}{2}$ Aef. gar losf.
Wiesen.
7 Aef. gut.
2 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
3 Aef. bdsf.
Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 176. fl. oder 156. fl.

Loreng Heusinger.

1 $\frac{1}{2}$ Aef. gut.
6 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
4 Aef. bdsf.
Wiesen.
1 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
3 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 176. fl. 5. ggl. oder 156. fl.

Andreas Amstein.

6 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
10 $\frac{1}{2}$ Aef. bdsf.
Wiesen.
4 $\frac{1}{2}$ Aef. mittel.
1. Krautl.
Haus und Hof 45. fl. oder 25. fl.

Summa 170. fl. 2. ggl. 6. pf. oder 150. fl.

Andreas Hildebrand.
13. Aef. gut.
8. Aef. mittel.
1. Aef. bdf.
Wiefen.
1. Aef. mittel.
1. Aef. bdf.
Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 162. fl. 5. ggl. oder 142. fl.

Andreas Schneider.
3. Aef. gut.
5. Aef. mittel.
5. Aef. bdf.
1. Aef. gar lof.
Wiefen.
1. Aef. gut.
1. Aef. bdf.
Haus und Hof 40. fl. oder 20. fl.

Summa 126. fl. 17. ggl. 6. pf. oder 106. fl.

Michael Schimler.
2. Aef. mittel.
14. Aef. bdf.
Wiefen.
1. Aef. gut.
2. Aef. mittel.
Haus und Hof 60. fl. oder 40. fl.

Summa 115. fl. 17. ggl. 6. pf. oder 95. fl.

Matthias Schneider.
47. Aef. mittel.
5. Aef. bdf.
Wiefen.
1. Aef. bdf.
Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 111. fl. 17. ggl. 6. pf. oder 91. fl.

Martin Nickel.
1. Aef. gut.
2. Aef. mittel.
2. Aef. bdf.
1. Aef. gar lof.
Wiefen.
1. Aef. mittel.
Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 110. fl. 17. ggl. 6. pf. oder 90. fl.

Erhard Heusinger.
2. Aef. mittel.
6. Aef. bdf.

Wiefen.
2. Aef. bdf.
Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.
Summa 106. fl. 2. ggl. 6. pf. oder 86. fl.

Hans Heimich.
7. Aef. mittel.
1. Aef. bdf.
Wiefen.
7. Aef. mittel.
Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 82. fl. 12. ggl. 6. pf. oder 62. fl.

Michael Köhlers Erben.
1. Aef. mittel.
1. Aef. bdf.
Wiefen.
1. Aef. mittel.
1. Aef. bdf.
Wüst. Hof. Recht 30. fl. oder 10. fl.

Summa 81. fl. 17. ggl. 6. pf. oder 61. fl.

Philipp Wagner.
1. Aef. mittel.
1. Aef. bdf.
Wiefen.
7. Aef. mittel.
Haus und Hof 50. fl. oder 30. fl.

Summa 75. fl. 5. ggl.

Christoph Werner.
1. Aef. gut.
1. Aef. mittel.
2. Aef. bdf.
Wiefen.
1. Aef. bdf.
Haus und Hof 30. fl. oder 10. fl.

Summa 57. fl. 12. ggl. 6. pf.

Hans Kellerer.
1. Aef. gut.
1. Aef. mittel.
1. Aef. bdf.
1. Aef. gar bdf.
Wiefen.
Nichts.
Wüst. Hof. Recht 15. fl. oder 5. fl.

Summa 41. fl. 18. ggl. 9. pf. oder 21. fl.

Lorenz Hartmann.
1. Aef. mittel.
2. Aef. bdf.
S

Wiefen

Wiesen.	Nicol Hirsch	25. fl. oder 20. fl.
2. Aek. böf.	Andreas Cauerbrey	15. fl. - 10. fl.
Wölff-Dof-Recht 12. fl. oder 2. fl.	Anna Vennerin	15. fl. - 10. fl.
Summa 37. fl. oder 27. fl.	Georg Schultzes	25. fl. - 20. fl.
Wölffe-Häuser.	Margaretha Hirschin	10. fl. - 5. fl.
Andreas Leim	Niclaus Krefz	10. fl. - 5. fl.

NB. Nach vorstehenden alten Einquartierungs-Anschlag, welchen der ehemahlige Wölffschlehlische Verwalter, Graff, aufgesetzt, besitzen

Die Marschalckische Unterthanen 652 $\frac{1}{2}$ Aek. Artland. } welche ange schlagen
175. Aek. Wiesen. }
16. Krautl. und Gärten. } 855. fl. 17. ggl. 6. Pf.
18. Häuser. }

Hingegen
Die Diemarische Unterthanen 310. Aek. Artland. }
69 $\frac{1}{2}$ Aek. Wiesen. }
5. Krautl. und Gärten. } 3641. fl. 8. ggl. 9. Pf.
7. Häuser. }

Die Wölffschlehlische Unterthanen 304 $\frac{1}{2}$ Aek. Artland. }
77 $\frac{1}{2}$ Aek. Wiesen. }
3. Krautl. und Gärten. } 3583. fl. 10. ggl. 9. Pf.
7. Häuser. }

Da nun die Marschalckische Unterthanen 38. Aek. an Artl. 30 $\frac{1}{2}$ Aek. an Wiesen, 8. Krautl. und Gärten und 4. Häuser mehr als die Diemar- und Wölffschlehlische zusammen besitzen; so sind dieselbe auch in sothanen Einquartierungs-Anschlag mit 1330. fl. 13. ggl. 3. höher gebracht worden: Und gleiche Bewandniß hat es mit denen Kayserl. Charitativn und Steuern, auch allen andern Lasten.

Lit. R.

Extract aus der alten Orts-Matricul de Anno 1608.

WDrig Hermann Marschalck von Ostheim für mich und meinem Bruder, Bernhart Marschalck von Ostheim.

Fol. 89. r. 4000. Mein Gutß Walldorff, sambt dem zugehörten Lehenden zu Herrsch. Fisch-Wasser, Jagden, Zinsen, Drigt- und Pfarr-Rechtigkeit.

10000. Gültten erstreckt sich meiner Unterthanen Schatzungen, laut übergeben und versiegelten und specificirten Registers.

Fol. 90. Gültten 4000. gedachtes meines Brudern Bernharts Marschalcks von Ostheim zu Walldorff, sampt dem zugehörten Lehenden zu Herrsch. Fisch-Wasser, Jagden, Zinsen, Oberkeiten und Pfarr-Rechtigkeiten.

10000. Gültten erstreckt sich ermeltes meines Brudern Underdanen Schatzungen, laut übergeben und versiegelter und specificirtes Register.

Ex.

Extract Neuer Matricular-Revisions-Beschreibung

Waldorff 16.

Nach bescheneher Moderation immatriculirt
die Marschalckl. 5870. fl.

Das vorstehende Abschriften aus denen Rhdn. Weirisch. Orts Matriculn richtig extrahirt worden, wird unter des Ritter. Orts. Haupt-Zusiegel beurkundet. So geschehen den 29. Decembr. 1724.

(L.S.)

Lit. S.

Fernerer Extract aus der alten Orts-Matricul de Ao. 1608.
Diemar- und Wolffsfehl. Steuer-Einlage betreffend.

Hans Dis Diemar sein damahls zur Helffe besitzendes Ritter-Guth	à	2000. Gülten.
Alexander Diemar sein zur andern Helffe besitzendes Ritter-Guth	à	2000. Gülten.
Der beyden Diemar als Hans Dis und Alexander habende Unterthanen	zusammen	5829. Gülten.
Hans Dis Diemar in Vollmacht Frau Brigitta Wolffsfehl, gebohrne von Heßberg, Ritter-Guth	à	4000. Gülten.
Wolffsfehl. Unterthanen Schatzungs-Anlag		6172. Gülten.

Lit. T.

Neuer Ritterschafft. Matricular-Anschlag.

Waldorff

At an der vermöge Orts-Schlusses den 21. Junii h. a. auf ein nächstkünftiges Keyserl. Charitativ zu anticipiren höchst nöthig befundenen, und per circularia bereits ver kündeten Steuer-Anlage, wovon die Helffe mit Ende dieses Jahrs, die andere Helffe aber mit ultimo Martii 1722. geliefert werden soll, zur Ritterschafft. Rhdn-Weirisch. Orts- Erbsen zu contribuiren, als nemlich

Marschalckl.	213. fl. 23. Bagen. 7
Ausländer	4. - 31. - 3
Wolffsfehl.	95. - 81. -
Diemarisch.	73. - 91. -
Gemeind-Recht allbar	54. - 11. -
Badstüb	1. - 14. -
Oberwirthshaus und Mühl	10. - 24. -
Opflichen Lehn	8. - 21. -

Signaturum den 13. Septembr. 1721.

R. 2

Lit. U.

Lit. II.

**Extract Wolffsfehl. Schreibens de dato Remlingen den
15. Martii 1676. an Frau Eva Maria Magdalena Marschalcken
von Dstheim, gebohrne von Bippach, Wittben.**

2c. 2c.

SOr das andre wissen wir uns satzjam auch aus unsern alten Rechnungen zu erinnern/ was gestalt Marschalck hievor einen halben Theil an den strittig gefallenen Erbsen und Wulsen gehabt/ begehren auch disfalls derselben und ihrem Sohn unsers Orts das geringste so Herkommen/ in einigen disputat unndthig zu ziehen, wer aber dazu geneigt, demselben können wir es nicht verwehren, und stehet ihm gleichwohl frey, ihme selbstien wohl unterbleibende vergebliche Last aufzubürden 2c. 2c.

Hans Erhard Wolffsfehl.
Julius Albert Wolffsfehl.
Hans Sigmund Wolffsfehl.

Lit. V.

**Extract Hochfürstl. Lehnherrl. Rescripts an C. Löbl.
Rhömn. Berrisch. Ritter-Ort.**

Denselben mögen Wir nicht verhalten/ was gefallen bey Er. Hochfürstl. Gnaden/ Unsern gnädigsten Fürsten und Herren, Frans Friedrich Marschalck von Dstheim beschwerend angebracht habe, wie daß Sie in dem zwischen Ihme und beyden MitSancten von Diemar und Wolffsfehl puncto suchender respective Communion und Division in der Geistlichkeit, Ent und andern obschwebenden und bey Unsern Lehn-Hof bereits anhängigen Streit-Sache sich nicht allein zu meliren, sondern die einseitig unter bemelten von Diemar und Wolffsfehl ohne unsern Lehnherrl. Consens und Approbation aufgerichtete Recells zu approbiren/ und in der Sach zu cognosciren gang unbedingter Weise unternehmen wollen. Wenn nun aber 2c. 2c. Datum Würzburg den 2. Martii 1712.

Lit. W.

**Form des Erbuhldigungs-Eyds, so die Marschalckische Untertanen ihrer Obrigkeit schwören müssen, aus einem alten
Marschalckischen Lehn-Buch de Anno 1583.**

Ihr sollet geloben und schwören dem Wohl-Edelgebohrnen Gestrengen und Besten N. N. Marschalck von Dstheim auf N. N. der Gefürcten Graffschafft Henneberg Erb-Marschalck, als euren natürlichen unmittelbahren Erb- und Oberhern getreue Juld und Gehorsam, auch mit feuer, reise, volge bey tag und Nacht gewädigt zu seyn, demselben als curer von Gott vorgesehten ordentlichen Obrigkeit schuldige gebührende ehr und respect in Worten und Werden zu erweisen, auch Ihme und den seinigen in keinerley weiß noch Wege verkleinerlichen nachzureden, noch den eurigen zu thun, solches verstaten, sondern da ihr in gesamt und ein jeder insonderheit vernehmen würde, daß wieder des selbigen und der Seinigen Leib, Haab, Ehr und gut, etwas widerwärtiges, gefährliches und nachtheiliges heimlich oder öffentlich geredet, practiciret oder vorgenommen würde, ihr nicht allein in gesamt und ein jeder insonderheit derselbe, so viel möglich und treulich verantwoorten, verhüten und vorkommen, sondern auch so balden anzeigen, und also in allem dessen Schaden warnen, nuss, frommen und bestes werden und fördern wolt, wie dann in gleichen eure gütere, so ihr von wohlkennelnden euren gebietenden Erb- und Oberhern zu Lehn traget

15. Junii nicht confirmiret worden. Urkundlich unter hier vordrucktem Hochfürstl. Cancellery Secret-Insigels. Signatum Würzburg den 26. Octobr. 1726.

(L.S.) Hochfürstl. Würzburgische Cancellery.

Lit. Aa.

Extract Marschalck. Erklärung uf das eingeschickte Project des Recessus, so die Herren GahnErben unter sich selbstem aufzurichten.

Ad punctum

1.

Wäre man wegen Anschlagung der Vogtey amoch nicht einig, sondern uf einer gültlichen Handlung die Sache beruhet, und daferne man nun in Güte, so viel diesem Punct betrifft, sich nicht vereinigen könnte, würde alsdann solcher Punct der repartition entweder auf unpartheyische Schieds-Leute, oder aber uf einen unpartheyischen Ausspruch ausgesetzt werden müssen, worbey hernachmahls iederder Theil ohne einige suspition zu acquiesciren hätte.

Ad punct.

3.

Wäre zwar gut, daß ein Gerichtschreiber vorhanden, welcher ein Notarius Publ. Cael. Allein, wo nehmen wir Mittel, solchen zu unterhalten her. Nicht weniger ist bey diesem Punct auch deutlicher zu sehen, an welchem Ort die execution der Heilichkeit solle geschehen, und wer denselben herzugeben. Wie ingleichen der Ort zur Custodia und von was Mittel dieselbe zu ertragen.

Ad punct.

5.

Scheint besser und unpartheyischer zu seyn, daß, wann als doch nicht gehofft wird, sich Zwüßigkeit unter denen Herren GahnErben begeben solten oder ereigneten, man zu deren Entschieds und Beylegung zwey Adel. Mit-Glieder von der Rhön-Werrisch. Ritterschafft erforderete, und durch dieselbe amicabilem compositionem tentiren ließe. Falls aber dieselbe nicht solte gewonnen werden, durch solche mediatores die Sache an ein unpartheyisches Collegium Jurid. Consult. verschicken, und durch den einkommenden Rechts-Spruch sich entscheiden ließe.

Ad punct.

6.

Weiln die bisherig unterschiedene Reccesse unbekannt, und niemahln gesehen noch gelesen worden, kan davon kein sentiment ertheilet werden, dafern aber allenfalls daraus etwas zu urgiren, wären solche wohl zu durchgehen und die excerptenda zu excerptiren.

Marisfeld den 30. Junii
1686.

Johann Friederich Marschalck
von Dsheim.

Lit. Bb.

Wolffskeh. unterthänigstes Ansuchungs-Schreiben um Hochfürstl. Lehnherrl. Confirmation des Recessus von 15. Junii 1686.

Hochwürdigster, Gnädigster Fürst und Herr,

W. Hochfürstl. Gnaden ist gnädigst bekant, wie weit man sich mit des Herren Herzogs zu Sachsen-Meinungen Hochfürstl. Durchl. in Erhandlung Geis. und Weltlicher Jurisdiction zu Walldorff eingelassen.

Wann nun zu deren nothwendigen Bestellung / sowohl als auch andern unter den San Erben hinfünftig besorgenden differentien die Nothdurfft erfordert wollen / einige verbindliche Abred unter sich selbstn aufzurichten / allermaassen solches / wie beygehend zu erschen / beschehen / damit aber sowohl dieses als andere ersichende Zwistigkeiten abgethan / auch ohne Weiläufftigkeit beggelegt / und dadurch Ew. HochFürstl. Gnaden Eigenthumb in Ruhe und bessern Stand gesetzt werden mögte.

So habe Ew. HochFürstl. Gnaden vor mich und im Nahmen meiner Mit-San Erben unuerthänigst ersuchen wollen / Dieselbe geruhen gnädigst / diese zu solchem End verfaßte und von sämtlichen San Erben bereits unterschriben und beiegelte Recess in Gnaden zu confirmiren / in Erwartung gnädigster Willfahung verharre iederzeit

Ew. HochFürstl. Gnaden

unterthänigst. gehorsamster
Vasall

Hans Sigmund Wolffsehl.

In

Ihro HochFürstl. Gnaden unterthänigstes Bitt-Memorial

Mein Johann Sigmund Wolffsehl

von und auf Reichenberg.

Die Confirmation des Waldborffischen San Erben
Recess de Anno 1686. betreffend.

Præl. den 26. Nov. 1686.

Das vorstehende Copia dem an Sr. HochFürstl. Gnaden Hrn. Johann Gottfriedem sub Præsentrato den 26. Nov. 1686. von Hans Sigmund von Wolffsehl übergebenen Memorial collationando verbotenus gleichlautend befunden worden / wird unter hiervergetruckten HochFürstl. Camley Secret. Insigul attestirt. Signatum Würzburg den 24. Sept. 1727.

(L. S.) HochFürstl. Würzburgische Cankley.

Lit. Cc.

Recess de anno 1620.

Demnach zwischen denen Wohl-Edlen / Gestrengen den sämtlichen Adeltichen San Erben zu Waldborff / in nachgesetzten puncten etliche Mißverstände erhalten. Als sind solche uf Endes dato / durch die zu Ende benampte Adeltiche Freundt und Beystandt / uf Waas wie hernacher folget / entbrochen / verglichen und beggelegt worden.

So viel anfänglich die Weydwercks-Gerechtigkeit betrifft / soll dieselbe von den drey Adeltichen Geschlechtern / nachgesetzter Gestalt besucht und exercirt werden / nemlich Marschalck allein / Wolffsehl allein / und die Diemar allein / und also uf drey Parthey und nicht mehr / durch drey Jäger besucht werden / und Jeder so guth / so wohl Er kann mit seinem Zeugt und Hunden / der Weydwercks Gerechtigkeit ahn Orthen Solches herkommen / durch seinen Jäger im Drensen / Pirschen / Hegen / und andern sich gebrauchen / dabey den Adels Persohnen frey stehen / da Sie Pirschen und Hegen wollen dasselbe vor sich / sambt Ihrem Jäger zu thun und keinem Diener außserhalb des verordneten Jägers / welchen einer den andern Nahmhafft zu machen / das geringste Weydwerck zu treiben verstatte / und in Ubertretung dessen in willkührige straffe derjenige / so hierwieder handelt gefallern seyn soll.

Wann auch uf seithen Marschalckschen erinnert worden / das Ihme dieser / uf drey theil gemachte Jägers Vergleich / möchte präjudicirlich seyn / Als ist es in
folchem

solchem passu, folgender gestalt verabschiedet, daß solcher streit in suspenso zu fernerer außführung verbleiben, undt *interim* die Jagden vorgesetzter massen besuchet undt hierdurch keinem theil an seinen habenden Rechten, nichts benommen, noch begeben seyn solle.

Wegen der Vogellheerde undt Schneide in dem Gemeinde Gehölz, soll es bey dem alten herkommen verbleiben, auch bey anfrichtung eines neuen Heerdes, oder da mann sonst neue Anfall bedürfftig, dieselbe von der Gemeinde genommen, undt hingegen das alte Holz von den Vogellheerden, der Gemeinde zum besten verkauft undt verrecknet werden.

Nachdem auch pro secundo die Gemeine strittige Rechtsawebende sachen eine geraume Zeithero sehr übel undt langsam geführet, die Advocaten undt procuratores nicht zu rechter Zeit besodet worden, als ist dahin geschlossen, daß jeder pro quora ahn beständigen Zinsen, dem Wolffskeh. Vogdt Johann Friderich Hüblen, soviel anweisen soll, damit Er gedachte undt andere gemeine Auslagen, richtig machen könne, wie dann Marschalckischen theils gewilliget, über künfftige Auslagen Bierzig Gulden von dem Zins der unterschentkstatt herbey zu geben, Ingleichen Wolffskeh. Zwanzig Gulden, bey deren Lehn-Leuthen zu Ebertshausen undt Frau Niemarische Wittben, weil Sie dergleichen Lehn hat, Zehn Gulden, so dann Juncker Hansß Dieterich Niemar seine Zehn Gulden zu Herrpfa undt in der Oberwirthschafft anzuweisen verwilliget, jedoch soll dasjenige, was mann vorher den Advocaten, procuratoren an Bestallungen undt andern Auslagen schuldig uf die neue Anslag nicht gemeinet seyn, sondern von jedem so in hinter reit, ohne Verzug abgetragen, undt weil uf diß Jahr die Zins allbereit erhoben, soll uf nächsten Peters tag des Ratum, ahn Geldt, dargeshofen werden.

Uber vorhero specificirte Zusammenschigung darzu die Gemeinde auch Zwanzig Gulden, damit es Einhundert Gulden erträgt, geben soll, soll obgedachter Vogdt iährlichen alleweg den Nächsten tag, nach anhörng der Gemeinde Rechnung, Rechnung undt Relation thun, was das Jahr über gehandelt undt außgegeben worden. Dabey dann zugleich andere sachen, die sich etwann das Jahr über zugetragen, expediret, undt wie weiter zu verfahren berathschlaget werden soll. Inmassen zu kräftiger besser Ordnung Ein jeder SanErben sein Bedencken in Gemeinden undt anderen sachen, uffsetzen undt dasselbe übergeben soll. Damit mann soviel möglichhen zu einer allgemeinen Verfassung undt SanErblichen Aufstrag wie in künfftigen begehenden Fällen zu verfahren, gelangen könne. Welches fürtfer durch den Advocaten zu Pappier gebracht, undt zu fernerer Berathschlagung, der Freundten communiciret werden soll.

Betreffend, vor ste die Gebotte über diejenigen so in gemeinen Häusern wohnen, damit soll es dem Herkommen nach gehalten werden, undt wöl zwey Häuser uf der Hoff reith zur Gemeinden Badstuben gehörig, erbauet worden, welche man biß dahero der Jagdt undt ander Beschwehrung frey gelassen, sollen dieselbe hinführo gleich andern zur Frohn gebracht werden, dergestalt, daß Sie das erste Jahr Marschalck, das andere Niemar, das dritte Wolffskeh. undt im vierten Marschalck sich deren zu gebrauchen haben undt dadurch keinem an Zinsen Lehnshafften, Jurisdiction, oder was man weiter in Gesamt hergebracht, etwas abgeben. Wann sich auch uf Marschalckischer undt Wolffskehlicher seithen, so wohl von ganzer Gemeinde wegen, wieder Niemar seines Thores wegen, so oben in seinem Hoff durch das Geldt gehet, undt an Früchten grossen Schaden durch hin undt wieder fahren, reithen undt gehen verursachet, beschwehret worden, ist es dahin verabschiedet, daß ermeltes Thor undt Pforten in Zeit wann die Früchte in Store undt die Felder besaamet seyndt verschlossen gehalten, undt biß solang die Frucht vom Feldt, biß zu anderweitiger Vergleichung, darzu sich allerseits erbotten worden, nicht eröffinet werden sollen.

Nachdem auch je zu Zeiten undt vielmahls sich zugetragen, daß Ein oder der ander SanErb vor sich selbst, ohne Vorbewußt des andern an Fürstl. Personen undt dero selbst Canbelen

Cangeley Schreiben abgeschickt, in welchen man zu weit gangen, und ins künftige denen Adeltlichen San Erben und deren posterität zum höchsten präjudiz gereichen möchte, Als hat man sich einmütiglich dahin verglichen, wann der San Erben insgemein oder einem insonderheit Eintrag geschicht, soll derselbe oder dieselbe mit Rath und Zuziehung der andern handeln, und kein Schreiben ohne des andern Vorbewußt, in jurisdictional, in Geistl. und Weltlichen Bogtey, Obrigkeiten, Cent, Jagden und andern Gerechtigkeiten, wie Sie Nahmen haben mögen vor Sich abgehen lassen, sondern mit Rath der andern und Zuziehung des Gemeinen befallen deduciren, wosern die Sachen der Importanz, darinnen verfahren werden. Undt weilen das letzte nunmehr die entstandene differentien erörtert, so soll alles was hierinnen vorgangen, cassiret, aufgehoben undt durch diesen recess deme ein jeder bey Adel, Ehren, tau und Glauben in allen Claukualz, besändig und unwiederrufflichen nachzugeloben versprochen und zugefagt, verglichen undt vertragen seyn.

Dessen zu Urkunde seindt dieser Reccel drey gegeridigt, mit der Partheien undt anwesender Freundt undt Beystandt, Adel, angebornen Ring Wittschafften undt eigenhändiger Subscription, roborirt undt befestiget worden, deren Einen Marschale, den andern Wolffsfehl undt den dritten Diemar zu künftiger Nachricht zu sich genommen, mit diesem Beding, zum Fall einer oder gleich jedern verloben worden, oder kämen durch einen andern Unfall in Abgang, daß doch der noch vorhandene nichts minderes gelten, undt uf Begehren der andern Mit-Gahn Erben beglaubte Abshrift davon communiciret werden soll, alles ohne Gefährde.

By dieser Vergleichung seindt gewesen, die WohlEdle Gestränge, Moris-Hermann Marschale von Ostheim als jetziger Possessor des Marschaleischen Guechts zu Walldorff, Juncker Adam Melchior Marschale von Ostheim zu Marisfeldt als Marschaleischer Beystandt, uf Wolffsfehlischer seithen, der auch WohlEdle Gestränge Hans Erhardt Wolffsfehl zu Norenbauer, Fürstl. Würzburgischer Rath daselbsten als stat seiner Frau Mutter als Inhaberin des Wolffsfehlischen Guechts; so dann uf den dritten undt Diemarschen theil, die gleichfalls WohlEdle Gestränge, Hans Dieterich Diemar, Otto Henrich Diemar zu Ebertsanthen, Balthasar Naab zu Aschenhanfen undt Wilhelm Sebastian zu Unkeleben beide Speichshart Gebrüdere, Adam von Wastheim zu Süntheim vor der Rbden, undt Caspar von Stein zu Nordtheim im Grabfeldt. So geben undt geschehen Sambstag den 2. Decembris des zu Endtlaufenden 1620. Jahres Styl. Ver. &c. &c.

Lit. Dd.

Recess de anno 1679.

Wissen demnach unter den Adel, San Erben zu Walldorff sich eine geraume Zeit sowohl in politicis als Ecclesiasticis streit undt Zrungen erhoben, indeme auf Seiten der Herren Diemar undt Wolffsfehl davor gehalten werden wollen, ob hätte der von Marschale mit stellung eines Zeugen nachr Gotha, item mit einseitiger Bestrafung fremder answärziger Leut die gemeinschaffliche Wogteyliche Obrigkeit beeintrachtiget, wie nicht weniger das us Patronatus allein vor sich gezogen, indem derselbige einseitige Erinnerung an den Pfarrer ergehen lassen, wohlbesagter Herr Marschale aber dessen wohlbefugt zu seyn erachten wollen, daß solchemnach zu Endbemelten daro dieselbe sampt undt sonders sich dahin gültlich verglichen, daß Erstlich zu Erhaltung guter Verständnis undt besserer Zusammenlegung gesampfter San Erben hinübro kein Stamm vor sich ichtwas in gemeinen Straffen, was Fremde betrifft, oder in Verweisung an die Cent, item Consistorial- undt Ehesachen, wie nicht weniger mit stellung einiger Zeugen an Fürstl. Sächsl. Gerichte, unter was Nahmen oder praetext das beschehen mag, vorzunehmen befugt seyn solle, sondern iederzeit die übrige Herren San Erben oder Dero Bediente darzu ziehen undt gesamter Hand der Willigkeit gemäß, verfahren sollen; Da denn zugleich der Pfarr auch dahin ernahnet werden solle, in ein undt andern Vorfällenheiten es nicht an das Unter-Gericht zu Meinungen, sondern an gesampfte San Erben oder Dero Bediente gelangen zu lassen, undt dasern die Sach von solcher Importanz,

M

tanz,

tanz, daß es dahier nicht beygelegt werden könnte, alsdann gesamter Hand deme in anno 1670. aufgerichtetem Recess gemäß, vor das Hochfürstl. Consistorium nachr Gotha verwiesen werden solle, Inmittelst aber bleib dem Pfarer unverwehrt in ein- und andere Eh- und Gewissens Sach seine Pfarr- und Beicht-Kinder vor sich zu beruffen, und notwendigen Verriht, zu besserer Information der Herrschafft einzuziehen. Und wie vors andere vermög voriger Vergleich und bisshiger Oblervang es sein beständiges Verbleiben hat, daß ein jeder SanErb seine Unterthanen in allen Voigten-Fällen zu straffen habe, und selbe allein zu behaupten befugt seye. Da aber durch Freundsde und Auswertige peccirt, es von gesamtem SanErbem gestrafft werden solte, so ist doch hiebep dieser Zwispalt entstanden. Nachdem gesamnte SanErbem ebedessen zu Verhütung vieler Ungelegenheit bey nahmhaffter Straff verboten, daß die ledige Gesellen sich Nachts nicht in den Spinnstuben ergreiffen lassen sollen, daß solchemnach ein Wolffschehl. Unterthanen Sohn, Nahmens Paulus Hardsmann, welcher bey Hrn. Marschalchs Hoffbauern in Diensten, hierinnen ergriffen worden, weil dann nur Marschalchischen Theils davor gehalten worden, daß Er solches wegen der Dienstschafft zu straffen befugt, Wolffschehl. Theils aber solches widersprochen und davor gehalten worden, daß die Herrschafft über einen Ehehalten sich dahin nicht erstreckt, sonsten dieses absurdum folgen müste, daß der Hoffbauer diesen Frevel zu straffen hätte, so hat man jedoch dieser Sach so wenig, als dessen eing werden können, daß als Hans Vogel Müller zu Weidershausen, Clausen Losen zu Walldorff einen Wagen aberkauft und solchen aus Herrn Marschalchs Unterthanen Hoff abgehohlet, nachgehends aber befunden worden, daß solcher Wagen Hrn. Marschalch zugehörig, weswegen der selbe nicht nur die Retraction, sondern auch die einseitige Bestrafung pretendiret, welches letztere gleichfalls Diemar. und Wolffschehl. Seiten widersprochen und vor gemeinschafflich erachtet worden, danehhero diese beyde quaestiones dergestalt ausgeleyet worden, daß beyderseits gehalten seyn solten, den Anspruch durch zween unpartheyische gute Freund (worzu Diemar. und Wolffschehl. Theils Tit. Dr. Ritterkath von der Rhann vorgeschlagen wird) innerhalb 6. Wochen ohne fernere Appellation anzunehmen oder nehmst Diemar und Wolffschehl nach ein Eynrich Mechtens zu schicken. Und weiln drittens auch wegen ausgeschlagener Unkosten zu der zwischen dem hohen Stifte Würzburg und dem Hochfürstl. Haus Sachsen-Ortha vorsehender Conferenz zu Schweinfurt und damit eingeschlossenen Walldorffs und Defertshäusischen Differentien man sich nicht vereinigen können, indenn wohlbesagter Hr. Marschalch in die ausgefertigte Reparticion nicht gehelien wolten, so ist am Ende dahin geschlossen worden, daß die Weinunger Freyhöffe ein gewisses quantum, dessen man sich zu vergleichen, übernehmen, oder ganz davon separiret werden sollen, von dem Ueberrest aber solle nach Abzug des der Gemeind zukommenden fünfften Theils, jeder Stamm einen dritten Theil eingeschlossen Defertshausen, auf sich nehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, dafern ratione Walldorff hinckünftig einige Strittigkeit nicht mehr obhanden, sondern allein wegen Defertshausen agit werden solte, Hr. Marschalch lediglich nichts damit zu thun haben solte, herentgegen da Defertshausen dessen besreyet, und Walldorff allein zu agiren hätte, es bey deme anno 1620. aufgerichteten Recess allerdings sein Berwenden haben solle. Dessen zu mehrer Versicherung, auch steter und fester Haltung ist dieser Recess in triplo ausgefertiget und eine ohnmittelbare Reichs befreyte Ritterhauptmannschafft in Francken Orts Rhön und Werra, mit Vortruckung dero Orts Inszel, solchen zu confirmiren, dienstlichst ersucht, auch von allerseits Contrahenten nehmst Vortruckung dero gewöhnlichen Adlichen Vetschafften auch eigenhändig unterschrieben und jedem Stamm ein Exemplar hievon zugesellet worden. So geschehen Walldorff den 13. Dec. 1679.

Daß vorhero geschriebener Vergleich gemeldeter massen Uns Hauptmann, Rätthen und Ausschuß des freyen Reichs Ritter, Orts Rhön und Werra überreicher, und dessen Confirmat.

firmation gebührend gesucht, auch solche Krafft dieses ertheilet worden, wird mit beyge
 trachten Orts-Justigel beurkundet. Signatum am 23. Dec. Anno 1679.

(L.S.)

(L.S.) Hans Siegmund
 Wolfsechl.

(L.S.) E. G. Diemar.

(L.S.) Johann Friederich Marschall
 von Osheim.

Lit. Ee.

Recess von ¹⁵/₂₅ Junii 1686.

SU wissen, Nachdem die von geranner Zeithero, mit des Hochwürdigsten Fürsten
 und Herrsch. Herrn Johann Gottfrieds Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu
 Francken als Lehenherrn, mit gnädigster confirmation und Verwilligung Eines Hoch-
 würdigen DombCapituls, zwischen dem Hochfürstl. Hauss Sachsen Meinungen ex una,
 und Endts Andererichmetr Adel, Herren GanErben und Hochstifts Würzburgl. Vasallen zu
 Walldorff ex altera partibus, sonderheitlich wegen Exercirung deren ahn seitn Höchsigedach-
 ten Fürstl. Hauss Sachsen Meinungen hergebrachten Cesslichen Jurium, und Enhgeredtzig-
 keit aber vorher angerichteten Recess amoch obgeschwebte schwere differentien, und Fran-
 zungen, endlich durch einen Recess von 11 Martij Anni Curr: in gute beygelegt, und
 gänglichlich aufgehoben worden, dahero die unumgängliche nothdurfft erfordert zu erhal-
 tung guter Policen gewisse Verfassungs Puncten, und Ihnen Herren GanErben selb-
 sten in perpetuam obleruantiam, mittels Göttlicher Hülffe, und Verstandes urtheilich-
 ren, daß Sie daruff sich derselben gantz wissentz und wohlbedächlich vereinhart haben,
 auff maas und weisz, wie folget:

Erstlich, als in vorsegtem letzten Recess §vo 4. dagegen haben die Herren
 GanErben versprochen und pactirt, daß für die ahn Hochfürstliche Sachsen Mei-
 nunglicher seiten Ihnen Herren GanErben abgetretene Jura Ecclesiastica, Centena
 und drey Unterhanen Sie 2500. fl. Fränckl. wehrung Er. Hochfürstl. Durchl. ter-
 minatum zu geben und zu bezahlen versprochen, weniger nicht die überlassene Drey Vier-
 tel ahn der Vogten Dessertshausen, und Ihnen ad 800. fl. Fränckl. wehrung gewürdiget
 und angeschlagen, sofort die ableg Summ uff 3300. fl. wozu noch kommen 500. fl. auff-
 gelauffene Vincofen, also zusammen auff 3800. fl. resoluirt, woran die Gemeindt
 Walldorff 1000. fl. gegen dreyzehnjährige cedirte Ulfructürung des obern und vne-
 dern Rasens zu Walldorff übernehmen, und Höchsigedacht Ihre Hochstiftl. Durchl.
 allbereits mündtlich aufgezaht, also Jedem Stamm der GanErbschaft in reparati-
 one 943. fl. 5. bagen zu seinem Contingent abzutragen, woran Herr von Walsfötel
 bereitt 500. fl. einschliessig zwen Viertheil der Vogteyligkeit Dessertshausen, so dann
 80. fl. welche von herrn ObristLeutbl. Diemar gegen völliger überlassung der cedirten drey
 Cesslichen Unterhanen baar herausgegeben worden, abgestattet, soforth ahn seinen
 Contingent mehr nicht, als 363. fl. 5. bagen, und herr von Diemar, über die an seinen
 Viertel antheil der Dessertshauer Vogteyligkeit abgestatten 300. fl. amoch 663. fl. 5.
 bagen, Herr von Marschall aber nach abzug der gleichfals von herrn von Diemar vor
 die obbenante 3. Unterhanen vor Ihm erlegte 80. fl. amoch 863. fl. 5. bagen zu lieffen
 hat, in welcher reparacion Sie Herren GanErben die Er. Hochfürstl. Durchl. Herrn
 Herzog Bernhardt zu Sachsen Meinungen restirendt 1500. fl. einschreiben zu versienfen, bis
 sich auf Ihrer der GanErben seiten Mittel ergeben, solche entweder baar, oder auffz we-
 nigst mit 200. fl. particulariter nebst dem Jedesmalighen Sinns abzuführen haben, vor
 welches residuum der 1500. fl. wie nicht weniger der 530. fl. aufgelauffene Vincofen
 weilen Sie Herren GanErben insgesamnt davor haften, ist hierunder clärlisch abgeredct,
 und verwilliget worden, daß derjenige Stamm so pro rata daß seinige entrichtet haben
 würde

Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gottfried, Bischoff zu Würzburg und Herzogen zu Francken den gnädigsten Lehen-Herrn, und deren jedesmahligen Nachfolgern am Hochstift Würzburg mit Zuziehung zweyer Adel, Mitglieber von dem Reichsgerfreuten Ritter-Orth Rhön und Berra dergestalt jedoch ohne geringsteß präjudiz oder Verschfang Ihrer fundbarer Reichs Immedietät compromittirt, das Sie daselbst ohne einige reduction oder appellation güt oder rechtlich, jedoch auff des verlustigten theilß Vnscofen, wollen entschieden lassen.

Sechstens, und Schließlichen sollen die worhin auffgerichtete San Erblische Recess, so weit in gegenwärtigen nicht anders disponiret, oder verabschiedet ist, in Ihren völligen unvuerücktem vigore verbleiben, welches alleß, was Sie Herren San Erben für sich, Ihre Erben, und Nachkommen über obigen Punkten verglichen, dieselbe Einander bey Adel, Ehren, Handgebens, treue, ahn Eydt statt treulich zu halten angelobt, versprochen und zugesagt, solchen allen würdlichen zugeloben, und treulich nachzukomen darwider nimmer mehr zu reden zu thun, noch schaffen, oder gestatten gethan zu werden, weder mit, oder ohne Recht, in keinerley weis noch weeg, derentwegen Sie sich, und Ueber Insonderheit, allen gnaden, gewonheiten, Exception und Vchelfß, beuorab, doli mali, simulati Contractus, fraudulentæ persuasione, Rei aliter gesta, quam scripta, erroris Calculi, Restitutionis in Integrum sive ex capite lætionis, sine Claufula generalis, Si quæ mihi iusta Causa uidebitur, Item Ignorantiæ Juris & facti, item rei remanentiæ in eodem statu, wie auch aller anderen Einwendungen und Freyheiten, wie Sie Nahmen haben, oder durch Menschen Sinne erdacht werden mögten, auch denselben, welche de jure eine expresse renunciation erfuchen, als wan Sie außstrücklich hierinnen weren exprimirt, ganz wissenschaftlich verstehen, undt begeben haben, alleß treulich und ohne gefehre, argelst undt finde. Dessen allen zu mehrer beurtunth, feiß, und Westhaltung, haben pacificirende Herren San Erben eingangß Höchßgedachte Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg vnterthänigst ersucht und gebetten, daß Sie neben eigenhändigster gnädigster subscription, dero Hochfürstl. Secret ahn diesen Recess vortrucken lassen, desgleichen auch, von der Reichs ohnmittelbaren Ritterschafft in Francken, obtrßsen Rhön und Berra, nach bescheneur dinstlicher erfuchung erfolget so denn auch von Ihnen Herren San Erben eigenhändig vnderzeichnet, und mit Ihren angebornen Adlichen pettschafften corroboriret worden, so geben den 11 Janij Anno 1686.

(L. S.)

Hanns Sigmundt Wolffskeel.

(L. S.)

Christoph Caspar von Diemar.

(L. S.)

Johann Friderich Marschalch von Dsheimb.

Lit. Ff.

Recess von 5. Nov. 1686.

Wissen, Obwobl in dem untern dato den 11 Junii laufsenden 1686. Jahres usgesetzeten San Erbschafflichen und von Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, wie auch einer Frey-Fränkischen Ritterschafft löblichen Obtrß Rhön und Berra confirmirten Recess enthalten, was und wieviel ein Stammander Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Meinungen versprochenen Geld-Summa und andern aufgelauffenen Unkosten wegen der erhandelten hohen Geißl. und Cent-Serechtigkeit abgetragen, oder noch abzutragen schuldig, die samtl. Herren San Erben jedoch sich Endes dato nachfolgen der Gestalt fernerweit berechnet.

Daß wein höchstermelt Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Meinungen über diejenige Eintausend Gulden so schon allberei die Gemeinde allhier gegen 13-jähriger Genießung des Obern und Untern Hofens, baar erleget, dennoch Eintausend und fünfß hundert Gulden, wie nicht weniger fünfß hundert und dreyßig Gulden aufgelauffene Unkosten zu bezahlen sind,

W

jed.

jedweder Stamm vier hundert Gulden von dem Einigen daran zu vergnügen, übernommen, und Herr von Wolffsehl die ihme abzustatten zukommende vier hundert Gulden an denen zwey Vierteln der Vogtey Defertshausen alsofort richtig vergnügt hat, weswegen die übrige Herren GanErben Ihme hierdurch bey wahren Worten, Treu, Ehr und Glauben so viel ihnen hierinnen zukommt, Schadlos zu halten Versprechen thun, Herr Obrist-Lieutenant von Diemar aber hat nicht minder 200. fl. mit dem vierden Theil der Vogteyl. Gerechtigkeit Defertshausen an seinem abzutragen zukommenden 400. fl. bezahlet, und bleibet also demselben die Helffte der 400. fl. wie ingl. 240. fl. wegen der erkauften 3. Sächsl. Unterthanen amnoch abzustatten, Herrn von Marschalch betreffend, hat selbiger gleicher gestalt 400. fl. aus seinen Mitteln zu erlegen, woran Er auch allbereit ein hundert Gulden bezahlet, und Ihme also noch 300. fl. zu vergnügen haiffen.

Alldieweil nun Herr von Wolffsehl seine portion der 400. fl. abgetragen, als versprechen Diemar und Marschalch. Stämme diejenige Ihnen amnoch zu bezahlen zukommende, als Herrn Obrist-Lieutenant von Diemar 200. fl. zu seinen Antheil, Item 240. fl. wegen der erkauften 3. Unterthanen. Herr von Marschalch aber 300. fl. von Per. Cath. ao. 1687. bis dahin 1688. und so fort bis solche Gelder von Ihnen oder Ihren Lehns. Folgern abgetragen werden, zu verzinsen.

Zu Abtilgung des übrigen Capitals und aufgelauffenen Unkosten, so sich über die von jedem Herren GanErben bereits bezahlte 240. fl. und also 126. fl. noch zusammen auf 1063. fl. 20. gl. 12 pf. belausfen, wie auch 105. fl. von Perri ao. 1686. bis 1687. vertragen Zinsen soll der von löbl. Hauptmannschafft verwilligte 4te Theil, Ingl. andere Steuern und Anlagen verwendet und angeleget werden. Wie dann zu besser und gründl. Nachricht diese Berechnung also zu Pappier gebracht, von sammtl. Herren GanErben eigenhändig unterschrieben mit denen Adel. Kings. Ritterschafften bedrückt, und jedem Stamm ein Exemplar zugestellet worden ist. So geschehen Walldorff den 5. Nov. ao. 1686.

(L. S.) Hans Sigmund Wolffsehl.

(L. S.) Christoph Caspar von Diemar.

(L. S.) Johann Friederich Marschalch von Dsheim.

Lit. Gg.

Rittersch. Steuer-Nachlaß des 4. Pfennigs auf 9. Jahr.

Demnach einer löbl. Hauptmannschafft Orts Dshon und Werra, samtl. Herren GanErben zu Walldorff in mehreren zu vernehmen gegeben haben, welcher gestalt die zwischen dem Hochfürstl. Hause Sachsen Meinungen und Ihnen, ratione gedachten Walldorffs, eine geraume Zeit obgeschwebte Differentien Späh. und Irrungen völlig abgethan und verglichen, dabey aber und zu Erreichung sothanen Vergleichs von ihnen ein großes angewendet und entrichtet werden müssen, dahero gebeten, weil ihnen solches allein zu tragen, allzu schwer fielen, daß von löbl. Ritter Orts wegen, als deme besagter Vergleich mit zu gut komme, denselben einige Ergötslichkeit und ergiebiger subidium desfalls angedehet möchte, und denn löbl. geachtete Ritterhauptmannschafft sothanen Verlangen in so weit statt gegeben, daß sie ermelten Herren GanErben an denen foterterhin anzuschreiben stehenden jedesmaligen Ritter Anlagen den 4ten Theil ihres von bedeuteten Walldorff schuldigen Beitrags auf 9. Jahr lang, von jetztauffenden Janio anzurechnen, innen zu behalten, und mehrerwehnten Vergleich zum Besten anzuwenden verwilliget, als ist zu dessen Urtheil gegewärtiger Schein ertheilet und unter löbl. gedachten Ritter Orts Insigel ans gefertiget worden. So geschehen Neustadt an der Sal den 1. Jun. 1687.

(L. S.)

Lit. Hb.

Lit. Hh.
Register
 über
Einnahm und Ausgab
der Marschalckischen und Wolffschelischen
 wegen der
Weiningger Schulden
 von
Anno 1687. und ferner ic.

Zu wissen

Einmahl die Abelschen Herrn VanErben zu Walldorf wegen der veraccordirten Meinings Gelder noch tausend siebenhundert und funffzig Gulden schulbig, als nemlich der Tit. Frau Wolffschelin von und zu Reichenberg ic. tausend dreyhundert und funffzig Gulden, und dem Schultheissen Nicol Glämpern vierhundert Gulden, so von beyden Anlehnns Weise auf Zins aufgenommen worden. Als kommt an sothaner Summ dem Marschalckischen Stamm achthundert funff und siebenzig Gulden, dem Diemarischen vierhundert sieben und dreyßig und ein halber Gulden, und dem Wolffschelischen vierhundert achthalben und dreyßig Gulden zu bezahlen. Derauf ist nun von Marschalckischen und Wolffschelischen, wie hier nach einander folget, von Jahr zu Jahr eingenommen und bezahlet worden, als:

Einnahm Geld	Einnahm Geld
von den Marschalckischen 1687. bis 88. Petri.	Von den Wolffschelischen 1687. bis 88. Petri.
121. fl. 12. gl. 7. pf. 1. hl. Schätzung.	10. fl. = = die gnädige Herrschafft.
76. fl. 7. gl. 10. pf. Graß-Geld.	59. fl. = = Schätzung.
27. fl. 10. gl. 6. pf. Aufsatz an 1/2 fl.	49. fl. = = Graß-Geld.
	18. fl. = = Aufsatz der 1/2 fl.
	Zhut
225. fl. 9. gl. 11. pf. 1. hl.	118. fl. = =

Ausgab dieser Einnahm.	Ausgab dieser Einnahm.
43. fl. 15. gl. 9. pf. Zins von 875. fl.	21. fl. 18. gl. 4. pf. 1. hl. Zins von 437 1/2 fl.
Capital dieß Jahr.	96. fl. 2. gl. 7. pf. 1. hl. an vorstehender Haupta
181. fl. 15. gl. 2. pf. An der Haupt Summa	Summa bezahlet, blei
bezahlet und bleiben auß	ben noch übers Jahr
nechste Jahr	341. fl. 7. gl. 10. pf.
693. fl. 5. gl. 9. pf. 1. hl.	1. hl.
zu verweisen	Zhut
Zhut	118. fl. = =
225. fl. 9. gl. 11. pf. 1. hl.	

Einnahm Geld	Einnahm Geld.
Von den Marschalckischen 1688. bis 89.	Von den Wolffschelischen 1688. bis 89. Petri.
87. fl. 12. gl. 6. pf. Schätzung.	45. fl. 14. gl. 9. pf. Schätzung.
67. fl. 8. pf. 1. hl. Graß-Geld.	33. fl. 10. gl. 10. pf. 1. hl. Graß-Geld.
27. fl. 10. gl. 6. pf. Aufsatz der 1/2 fl.	18. fl. 10. gl. 6. pf. Aufsatz der 1/2 fl.
Zhut	Zhut
182. fl. 2. gl. 8. pf. 1. hl.	97. fl. 15. gl. 1. pf. 1. hl.
Ausgab dieser Einnahm.	Ausgab dieser Einnahm.
34. fl. 14. gl. 1. hl. Zins von 693. fl. 5. gl. 9. pf.	17. fl. 2. gl. Zins von 341. fl. 7. gl. 10. pf. 1. hl.
1. hl.	Capital.

147. fl.

147. fl. 9. gl. 8. pf. An obiger Haupte Summa abgelegt, bleiben noch
545. fl. 17. gl. 1 $\frac{1}{2}$. pf.
Zhut
182. fl. 2. gl. 8. pf. 1. hl.

80. fl. 13. gl. 1. pf. 1. hl. an vorstehender Haupte Summa bezahlt, bleiben übers Jahr zu ver-
zinsen
260. fl. 15. gl. 9. pf.

Zhut

97. fl. 15. gl. 1. pf. 1. hl.

Einnahm Geld

Von den Marschallschen de anno 1689. bis
1690. Petri.

188. fl. 9. gl. 10. pf. Schatzung.
61. fl. 11. gl. 2. pf. Graß-Geld.
28. fl. " " " Der Auffas der $\frac{1}{2}$. fl. er-
tragen.

Zhut

278. fl. " "

Ausgab von dieser Einnahm.

27. fl. 6. gl. 6. pf. Zinsß von 545. fl. 17. gl.
1. pf. 1. hl.

250. fl. " " " sind an obiger Haupte
Summa abgelegt, blei-
ben noch zu zahlen
295. fl. 17. gl. 1. pf. 1. hl.

Facit

277. fl. 6. gl. 6. pf.

Was an obiger Einnahm requirt als 14. gl.
6. pf. ist künftiges Jahr pro Einnahm zu se-
zen von Meister Peter Hirschen.

Einnahm Geld

Von den Wolffschelischen de anno 1689. bis
1690. Petri.

149. fl. 4. gl. 11. pf. Schatzung.
30. fl. 16. gl. 1. pf. Graß-Geld.

13. fl. " " " 9. pf. von den Auffas der hal-
ben fl.

welche zwar 18. fl. getras-
gen das übrige aber als
2. fl. 2. gl. 10. pf. sind zur
obigen Schatzung und
2. fl. 18. gl. 1. pf. zu den
6. fl. Zinsß, so die Unter-
thanen jährlich geben
müssen, kommen

Zhut

193. fl. " " 9. pf.

Ausgab Geld.

13. fl. " 9. pf. Zinsß von 260. fl. 15. gl. 9. pf.
180. fl. " " an vorstehender Haupte
Summa bezahlt.

Zhut

193. fl. " 9. pf.
Not. Die Wolffschel. bleiben künftiges
Jahr an Capital 80. fl. 15. gl. 9. pf.

Lit. II.

Liquidation

wie

Sachsen Meinungen die Jura Centenæ & Ecclesiastica
bezahlt, und was von Marschallschen Theil daran erlegt worden,
mit dem damahls noch lebenden Schultheiß Glumpfern zu-
sammen gerechnet, und zugleich zu Papier
getragen.

Zu wissen

Sinnach die Aelichen Herren Sahn Erben zu Walldorf wegen der veraccordirten
Meinungischen Gelder noch tausend siebenhundert und funffzig Gulden schuldig, als
nehmlich der Tit. Fr. Wolffschelin von und zu Reichenberg 10. tausend drehhundert und
funffzig Gulden, und den Schultheißen Nicol Glumpfern vierhundert Gulden, so von beeden
anlehns weise auf Zinsß aufgenommen worden, als kommt an sothaner Summa dem Mar-
schallschen Stamme 875. fl. dem Diemarschen 437 $\frac{1}{2}$. fl. und dem Wolffschelischen 437 $\frac{1}{2}$. fl.
zu bezahlen.

Hierauf ist nun von Marschallschen und Wolffschelischen von sichern Jahren
eingekommen und bezahlt worden. Nach

fl.	gl.	pf.	Nachricht
			Was vor die von Meinungen erkaufte hohe Cent und Geistlichkeit sura bezahlet, dann wie die beyde Stämme Demar und Wolffsfehl ihre Defertshäuser Vogtheulichkeit angeschlagen, wie auch was die Unkosten von obigen Kauf abwerfen, mit dem nunmehr verstorbenen Schultheißen Nicol Gumpfern zusammen getragen ur sequitur
2500	-	-	Sind Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Meinungen baar erlegt worden.
600	-	-	Vor die Defertshäuser Vogtheulichkeit gerechnet.
404	-	-	Haben die Unkosten und discreiones bey dem Meinunge Kauf abgeworfen.
Summa			
3504. fl.			
			Dieses zur Hefste geschlagen, kommt Marschallschem Theil zu 1752. fl.
v. Marschall. Theil	223	15 73	Daran ist nun bezahlet worden wie folgt: Nach gehaltenr Abrechnung von anno 1685. bis dahin 1688. an Strafgebühren 1c. des vierten Theils vom verwilligten Steuer quanto, dann von gemeinen Strafgeld und Uffsaz der 3. fl. so alles die Helfste erweisen.
mehr	579	3 10	Nach fernereweiter Abrechnung von gleichfalls 1687. an bis 1690. Marschallschen an übrigen Posten bezahlt.
	400	2 -	Herr von Marschall vor sich baar bezahlet.
	133	5 5	Auf Bericht des Schultheißen hätten dieses die Marschallschen Unterthanen bezahlt und wäre in denen Rednungen nicht eingeführt, weiln Herr Obrist Demar mit seiner Zahlung zurück gehalten.
			NB. Dieses solte zwar 200. fl. seyn, so dann manquirten noch 66. fl. 15. gl. 7. pf. und da dieses folgendt erlegt werde, hätte Marschall in allem die Helfste bezahlt.
	80		Obz ein Sächsischen Unterthanen, so Herr Obrist Demar erhalten (NB. nun sind derer 3. gewesen, wann es nun ihre Helfste seyn solte, müste Marschall. Theil noch 3. Unterthanen bekommen, so noch 40. fl. austrüge, wann man nun diese 40. fl. an denen übrigen 66. fl. 15. gl. 7. abziehet, verbliebe Herr von Marschall auch noch schuldig 26. fl. 15. gl. 7. pf.
Summa was auf Marschallscher Seite bezahlt.			
1416. fl. 3. gl. 102. pf.			
			restirt also noch
335. fl. 17. gl. 13. pf.			
			Dann Marschall noch den halben Unterthan erhielt, und dargegen die noch restirende 26. fl. 15. gl. 7. pf. abstattete, wäre ja auf Marschallscher Seite alles zur Helfste contribuiret worden.
			Ist nun ein klarer Uffsaz und liquidation vorhanden, wird solche zur perlustration verlanget,

D

Lit. Kk.

Recess von ¹²/₂₂. Martii 1686.

In Joham Gottfried von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken. &c. Nachdem zwischen dem Durchlauchtigsten Unserm besonders lieben Herrn und Fremdt, Herrn Bernharden, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk &c. LandtGraffen in Thüringen, MargGraffen zu Meissen, Graffen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, an Einem, so dann denen Veste, vnsern Vassallen und lieben Getreuen, denen Gesambten SahnErben zu Walldorff am andern Theil, zu englischer beyleg, und auffhebung deren, eine geraume Zeithero verschiedener, sonderlich aber wegen exercirung derer an seitten des Fürstlichen Hauses Sachsen Meynungen hergebrachten Geistlichen Jurium und EenthsGerechtigkeit zu gedachtem Walldorff, obgeschwebten Irungen unter dem 12 Martij dieses lauffenden 1686ten Jahres ein gültlicher Vergleich respectivē Cession handlung getroffen und darüber ein sogenannter punctations-Recess, bis uff Lehnherliche ratification auffgerichtet worden, welcher von worten zu worten lautet wie hernach folget, Nemlichen;

Und zu zu wissen sey hiernit, Demnach zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Bernharden, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk &c. &c. an Einem, und denen Reichfrey Hochedelgebohren Herren, Hans Sigmundt von Wolffenzehl, Christoph Caspar von Diemar, Fürstlichen Sächs. CammerRunder und Obrist Lieutenanthen zum Friedenstein, und Johann Friedrich Marschalchen von Ostheim, als SahnErben zu Walldorff am andern Theil, sich eine geraume Zeithero allerhand Irungen, sonderlich wegen exercirung der von Höchstgedachter Ihrer HochFürstl. Durchl. zu besagtem Walldorff hergebrachten Jurium Ecclesiasticorum und EenthsGerechtigkeit erüget, und ermelde Herrn SahnErben hierauff zu abtommung sothaner Mißverständnis Ihrer HochFürstlichen Durchl. öftters mündt- und schriftlich vnterthänigst antragen lassen, ob Ihnen angeregte beyde hohe Jura gegen einen billigmäßigen æquivalent überlassen und abgetretten werden könnten. Daß dannhero Ihre HochFürstliche Durchl. sich darzu ohnlangst in Gnaden resolviret, und am 16ten Decembris necht vorigen 1687ten Jahres durch Dero hiezue deputirte Herrn Räthe, mit denen in Person allhier gewesen Herren SahnErben bis auff Lehnherliche ratification, einen gültlichen Vergleich und punctations-Recess dorüber vor sich und beydersits Erben, und Successorn treffen, und auffrichten lassen, jedoch mit Vorbehalt, solchen Recess nach gewisser geschickener Communication in ein und andern, ausser den substantialien, welche ungedändert gelassen werden sollen, noch zu erläutern. Wann man sich dann hierauff heute dato wieder zusammen betrage, gemelden Recess mitinander nochmalß fleißig durchgegangen, und nach denen beydersits an und vorgebrachten monieis und erinnerungen sich einer gewissen erleuterung in ein und andern vereiniget, als ist berührter punctations-Recess ferner weit so balden darnach eingERICHTET, und anhero wiederohlet worden, wie hernach folget:

1. Wollen Ihre HochFürstl. Durchl. vor sich und Ihre Erben und Successorn denen Herrn SahnErben, Ihren Erben und Nachfolgern ahn Walldorff ernannte beyde hohe Jura Ecclesiastica & Centena: zu Walldorff, und in dessen zugehöriger Stuhmarchung dergestalt überlassen und abtretten, daß Sie die Herrn SahnErben solche beyde Jura hinführo vor sich allein zu exerciren freye macht und gewalt haben sollen und mögen, eben auff die maas und weise, als es Ihre HochFürstliche Durchlaucht selbst exerciret haben, oder es auch hätten exerciren können vndt mögen, Jedoch dergestalt daß was

2. Die von Höchstgedacht Herrn Herzog Bernhards zu Sachsen Fürstliche Durchl. durch disen Recess überlassende Geistliche Jura betrifft, die Herrn SahnErben das exercitium publicum der Evangelischen Lutherischen Religion, wie solche in der vngedänderten Augspurgischen Confession deren Apologia, denen Schmalkaldischen Articula, und der for-

formula Concordiae enthalten undt wiederholt ist, in Kirchen undt Schulen zu Waldorff ohne schmähler oder abziehung einiger Kirchen- undt Schul-Gesäll, jetzt undt zu ewigen Zeiten erhalten, auch solche erhaltung, wenn einer oder mehr von Selbigen Sahn-Erben sich zu einer andern Religion wenden solte, gleichwohl deme oder denen noch überbleibenden WittSahnErben solche überlassende Sächß. Geistliche Jura allein verbleiben undt zu wachsen sollen, Do aber sich Sämtliche SahnErben über kurz oder lang in der Religion ändern, oder auch ahn das HochStift Würzburg, undt sonst an einen andern als Lutherischen Religions Verwandten das Gut Waldorff kommen solte, daß alsdenn obgedirte Geistliche Jura dem Hauff Sachsen Meynungen undt allen dessen Successorn ohne entgelt wiederum jurisd fallen, undt wie vor, dabey verbleiben, doch dorunter in allewege dem Instrumento pacis, vndt denen Reichß Constitutionibus nichts derogiret sein, sondern demenselben wie auch denen zwischen dem HochStift Würzburg undt dem HochFürstl. Hauffe Sachsen in anno 1670. undt 1684. deshalb auffgerichteten Recessen gemäß, undt anderster nicht ein als andern wegs in Religions sachen verfahren werden solle. Die zeit hero zu der Waldorffer Pfarr geschlagen gewesene, vndt Ihrer HochFürstlichen Durchl. Herrn Herzog Bernhard zu Sachsen zustehende Filialen hingegen, werden mit allem, was deshalb zeithero in die Pfarr Waldorff ahn Geld oder andern besoldungs Stücken gereicht worden (Es wehren dan Stieffungen oder Lehnschaften, so bey der Pfarr undt Schul Waldorff beständig verbleiben sollen) auff instehenden Petri tag davon abgezogen, undt nach belieben zu Ihrer HochFürstlichen Durchl. andern nahe gelegenen Pfarren geschlagen, die Entschrechtigkeit aber, mit dem sogenannten Entshaber undt hinunter, so deshalb zeithero nach Meynungen geliefert werden müssen, item: die Stach maas Korn, so der Meynungliche Landtsknecht jedereit von Waldorff bekommen, sollen hinfort zu ewigen Zeiten ohne einzig beding bey Waldorff verbleiben, wann gleich solches ahn das Stift Würzburg, oder einen andern Herrn kommen solte.

3. Wollen Herrn Herzog Bernhards zu Sachsen HochFürstliche Durchlaucht denen Herrn SahnErben auch zu ewigen Zeiten abretten Ihre zu mehr gedachten Waldorff habende Drey Winterthänen mit allen Rechten undt Gerechtigkeiten, so Ihr zeithero darüber zugestanden, doch daß dieselbe bey derjenigen Freyheit, so Sie beim Fürstl. Hauffe Sachsen genossen, außer was Sie zu der Gemeinde mit Frohn undt Dinsten zu concurriren haben, noch ferner gelassen undt dorüber nicht beschwehret werden mögen.

4. Dagegen haben die Herrn SahnErben versprochen, mehr Höchsternant Ihrer HochFürstl. Durchl. vor solche Ihnen abgetretene hohe Jura undt Winterthänen zwey tausend fünf hundert Gulden Fränckischer wehrung zu geben undt zu bezahlen, dergestalt, daß so balden bey erfolgter ratification, Ein tausend Gulden Fränckisch baar erlegt, die übrigen 1500. Gulden aber Ihrer HochFürstl. Durchl. einstweilen verzinst werden sollen, bisz auff der Herrn SahnErben seiten sich mittel ergeben, solche entweder baar, oder außs we nigste mit 200. Gulden particulariter nebst dem Treuemahligen Zins abzuführen, indessen sollen der Herrn SahnErben in Ihrer HochFürstlichen Durchlaucht. Landen habende Erbsinsen pro rata zum expressen Unterspandt stehen.

5. Nachsdeme wollen Ihrer HochFürstl. Durchl. die Herrn SahnErben bisz auff Lehns herrlichen Consens die zeithero streitig gewesene Voigtlichkeit undt was derselben anhängig über die Wüstung Defershausen, so viel der Herr von Wolfskechl undt Herr Obrist Lieutenant von Dimar ratione Ihrer antheile daran vor diesem prætendirt, ohne weis there Contradiction erblichen oberlassen, vndt sich also dorinnen weiter keiner Gerichtsbarkeit anmassen, sondern allein die Erbsinsen, Lehnsaar in Erbs undt Kauff fällen, Schreibs undt Consens gebühr, Ingelichen die hut, trifft undt Nieder Jagdt gerechtigket, wie weit es die Herrn SahnErben wohl hergebracht, vorbehalten, hingegen soll wieder die Säumige undt widerwärtige LehnLeuthe auff anrufen der Herrn SahnErben jederzeit schleunige undt unpartheyische Justis ohne ihren Kosten erheilet, auch es bey denen hievor geschlossenen rechtmäßigen Contracten undt hergebrachter Wäherung Ordnung gelassen

werden. Weil aber solcher gestalt von nöthen sein will, daß die zithero üblich gewesene undt auff die Gerichbarkeit lautende pflicht der Defertshäuser Lehneuthe geändert werde; Als wollen die Herrn SahnErben solche hienechst wie eine bloße Lehns Pflicht einrichten undt zur Fürstlichen Regierung künfftiger nachricht, noch vor der genhlichen vollziehung dieses Recellus einschicken; Demit auch ins künfftige umb so viel weniger streit deßhalbentsehe, will man sich beydersits mit nechstem auff gemelte wüstung Defertshausen zusammen betagen, undt mit zuziehung verständiger Leuthe, so davon gute wissenschaft haben; einer gewissen Mardung vergleichen, wie weit beydersits Flußmardungen sich erstrecken sollen, wiewohl sich die Meynungliche Waigentlichkeit auch auff diejenige pertinens Stücke von Defertshausen erstrecken solle, so außershalb derselben undt in der Walldorffer Flußmardung liegen, Gleichwie hingegen die SahnErben auch über diejenigen Stücke zu cognosciren haben sollen, so in ihre Walldorffer lehn oder Ritterschafftliche Güter gehören, undt in der Wüstung Defertshausen liegen. Was aber die hohe EnthGerechtigkeit betrifft, haben solche in der Defertshäuser Mardung, ohngachtet ein EnthGall auff einem Walldorffer wisen stück, es stünde zu wen es wolte, sich eräignete, Ihre HochFürstl. Durchl. allein, hergegen die Herrn SahnErben dergleichen hohe jurisdiction in ihrer Walldorffer Mardung, ob schon ein EnthGall auff einem Defertshäuser, oder sonst Sächß. Lehnstücke geschehe, gleichfalls allein.

6. Weilen auch in dem am 29. April. 9. May, 1684. auffgerichteten lestem Wärbürgischen Recell noch einige puncta zu weiterer Vernehmung undt erdrderung auffgesetzt worden, Als sind auch dieselbigen bey dieser Gelegenheit wieder für die Handt undt dorthüber folgende abrede genommen worden, undt zwar was den 5ten punct in gemeltem Recell wegen der denen Herrn SahnErben von denen Wendörffern verweigerten Koppelkuth auff dem bredreg aber beliebet worden, daß selbige Sache förderlichst abgethan, undt dorin der kürzeste Weg Rechtens ergriffen werden soll.

7. Wegen der von denen Herrn SahnErben vor sich undt Ihre Unterthanen nochmahls desiderirten Verstattung des weges von Walldorff über das sogenannte Eichholz nach Schmalckalden zu, davon der 7. §. besagten Recellus meldung thut, ist von Ihrer Hohe Fürstl. Durchl. nummehro simpliciter verwilliget worden, daß sich die Walldorffer Herrn SahnErben, und ihre Unterthanen sothanen wegs gebrauchen, undt bey dem Amte Wasfingen deswegen keinen Zoll undt weg gelde abstaten sollen. Es haben aber dagegen die Herren SahnErben sich verbunden, Ihrer HochFürstl. Durchl. undt derselben Fürstl. Regierung undt Hoffstatt die freye passlage durch den Walldorffer Wiesen Grundt zu verstaten, zu dem ende über den bekantem Graben eine brücke zu legen, undt dieselbe siets in gutem esse zu erhalten, Ihrer HochFürstl. Durchl. undt Dero Regierung auch 2. Schlüssel zu dem Schlagbaum, domit man jedermahl ohne aufenthalt schleunig fortkommen könne, zu überlieffern.

8. Bey dem 12ten puncte, die Jährlich verwilligte Drey Neße betreffend haben die Herrn SahnErben sich erkläret, vor den ganzen nächstant ein jeder von Ihnen ein solch Wild undt ein Neße zu nehmen, Gestalt dann der Herr Obist Lieutenantschen ein Neße darauff bekommen, racione futuri aber haben Ihre HochFürstl. Durchl. endtlich gewilliget, weil die Neße in natura zu schaffen derselben in die länge beschwerlich fallen will, an statt derozt Jährlich vor Sechß Galden ander roth dächtig wildpreth aus dero Fürstlichen hofftüche verabsolvet zu lassen, darbey vorbehalten, daß jedes pfundt vor einen halben basen Brändisch gerechnet undt angenommen werden soll.

9. Wegen des 13ten puncts mehr angezogenen Recellus, die von denen Wendörffern geklagte überehnhung in handtlohn bey Erb undt Kauff Fällen concernirend, hat man es zwar eben falsch bey dem Recell gelassen, aber doch an sitten der Herrn SahnErben

den sich noch expresse ercläret, daß allenfalls denen Unterrhauen das petitorium, wann sie sich dadurch zu helfen vermeinten, jederzeit offen stehen solle.

10. Weil auch in Vorschlag gekommen, daß zu erhaltung desto besserer Nachbarschaft die wegen Verbrechen des Landes verwiesene und aus dem Meyning- und Walungischen aufgeschaffte Personen zu Walldorff nicht geduldet, und hingegen die auß Walldorff wegen einiger Verbrechen aufgeschaffte und verwiesene hinwieder in dem Meyning- und Walungischen nicht aufgenommen werden sollen, ist solches in beyderseits belibet und verabredet worden, daß die Beambten und Gerichtsbedienten in solchen Fällen miteinander fleißig communiciren sollen, so soll auch sonst hinführo beyderseits auff rechte treue Freund- und Nachbarschaft, und sonderlich bey eräugneten DurchMarchen vertrauliche Communication gepflogen, von denen Meynungischen Commissarien derer Herren SahnErben Interesse auff ihr ansuchen und erlegung eines billigen beptrags an den Commissions Costen mit beobachtet, und also Walldorff, wann es ja der Marchroure halben etwas mittragen muß, nicht etwa disproportionirlich belegt werde.

11. Im übrigen wirdt ernannter Würzburg. Recess, so weit durch diesen Vergleich nichts geändert noch anderst disponiret ist, bey seinem Inhalt gelassen.

12. Damit auch von beyderseits respectivo Hochfürstl. und Adl. Herrn Interessenten und deren Erben und Successören diesen gültlichen Vergleich desto fleißer und besser in allen Punkten und Clausuln nachgelebet werde, ist derselbe nochmalen in duplo verfertigt, von denen Herrn pacificirenden eigenhändig unterschrieben, und mit dero Hochfürstl. und Adl. Siegeln bekräftiget worden, So geschehen und geben Meynungen den 11 Margj. Anno 1686.

(L. S.) Bernhard Hertzog zue Sachsen.

(L. S.) Hans Sigmund Wolffschehl.

(L. S.) Christoph Caspar von Diemar.

(L. S.) Johann Friederich Marschalch von Ostheim.

Sndt dann Wir, in dem so wohl die Statt, das Schloß und Amt Meynungen, als auch das Gutß Walldorff beyderseits mit allen ihren ein- und zugehörnden, Rechten und Gerechtigkeiten, Unser und Unserer HochErtztliche Würzburgt unumversprechliches Egenthum ist und bleibet, von beiden pacificirenden Theilen umb unsern Lehnherrlichen Consens, ratification und Confirmation sothanen Vergleichs und Recesses gebührend angelanget und ersuchet worden.

Bekennen und thun kundt hiemit daß Wir in sonderbahnen bedrachtung, daß durch solche handlung und Vertrag die lang gewehrte Streit- und Irrungen dermahlen gehoben und die künfftige umb so mehr verhütet werden, von Lehnherrschafftis wegen dorein zu consentiren, und diesen Recess zu ratificiren, und zu confirmiren keinen anstandt nehmen wollen.

Consentiren auch, ratificiren und confirmiren hiermit, vndt krafft dieses, nechst vorgefeste handlung und Vergleich, undt den dorüber aussgerichteten Recess seines ganzen Inhalts und begrieffs in allen und jeden puncten undt articula auff die beste Form und weiß, als solches immer geschehen mag, vor Uns und Unsere Successören, bey Fürstlichen wortten, trauen und glauben versprechende dagegen nicht zu thun, noch einige Contravention zu verstaten, gefalsam Wir zu dessen Uerkundt undt bekräftigung diesen unsern Consens- undt ratifications brieff eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insigel haben bedrücken lassen.

Johann. Gottfried. E.H. (L. S.)

p

Undt

Undt Wir Carl Friederich Boith, Frenherr von Rhienet Rhomprobt, undt Frantz
Christoph von Rosenbach RhomDechand, Senior und Capitul. des Hohen Stiffts
zu Würzburg bekennen ingleichen hiermit, daß diese Handlung undt Vertrag mit unserm
guten wissen, willen undt Verhängnis geschehen, undt zugegangen ist, willigen auch in densel-
ben wissenlich vor Uns undt Unsere Nachkommen, in Krafft dieses Briefs, undt haben zu
desen Urfundel. bekennnis mit unserm Capitelz Innsigel neben-Höchsigedacht Unserm Gna-
digsten Fürsten undt Herrns, disen brief beedrücken lassen, So geschehen undt geben Würz-
burg den 28. Martij. Anno 1686.

(L. S.)

Lit. Ll.

Fürstl. Sachsen Meiningische Cankley-Resolution wegen des Desertshäuser Bogtey Anschlags.

Dem Besten Franz Friederich Marschalln von Ofheim zu Walldorf wirdt auff seine wie-
derholte Anfrage, wie hoch die Desertshäuser Bogtey bey Ueberlassung der Cent und
Geistlichkeit zu Walldorf an dazige GanErben in Anschlag gekommen? zur resolution ver-
meldet, daß von solchem Anschlag bey hiesiger Fürstl. Cankley in specie sich nichts befinden
wolle. Signaturum Meiningen zur Elisabethenburg den 29. Maji. 1713.

Fürstl. Sächs. Cankley das.

J. C. F. v. Wolzogen,







M. 239 20

Tresor

H. G.

J.C.

18
18





Wahre und ACTEN-mäßige SPECIES FACTI

P...US

Am höchstpreißlichen
Gericht anhabend Reichs-Cammer-
und nunmehrigen
Hrn. Franz... von Dscheim
Hrn. Ad... nar
Hrn. Joh... lffzkehl

